Die rechtliche Natur der Handwerkskammer

und ihre Stellung gegenüber den sonstigen Handwerker-Organisationen der Gewerbe-Ordnung (nach dem Stande von 1921).

INAUGURAL-DISSERTATION

eingereicht bei der

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

durch

Georg Roder

Approbiert am 23. Januar 1921.

1936

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstr. 3

1937/126

Gutachter: Professor Dr. Lent.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die Bestimmungen des Titels VI Ziff. III der Gewerbe-Ordnung (§§ 103 bis 103 q) über die Handwerkskammern sind zwar mehrfach systematisch dargestellt worden, meines Wissens hat sich aber noch niemand bisher die Mühe gemacht, die rechtliche Natur der Handwerkskammern näher zu beleuchten. Um eine derartige Untersuchung durchführen zu können, war es notwendig, auf den größten Teil der von den Handwerkskammern handelnden Paragraphen der Gewerbeordnung einzugehen und, da die Gewerbeordnung über die rechtliche Natur der Handwerkskammer verhältnismäßig wenig Aufschluß gibt, in größerem Umfange die übrigen Bestimmungen des Titels VI der Gewerbeordnung, die sich mit den Innungen, Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden befassen, analog und zum Vergleich heranzuziehen, ebenso auch andere Organisationsarten, die, wie die Handelskammern, manche Berührungspunkte mit den Handwerkskammern haben, entsprechend zu verwerten.

Zum besseren Verständnis der zum Thema gemachten Ausführungen erschien es auch erforderlich und zweckmäßig, in manchen Punkten auf die Geschäftsführung der Handwerkskammern hinzuweisen und einen Einblick zu geben in die Bestrebungen, die bezüglich der weiteren Entwicklung der Handwerkskammern gegenwärtig im Gange sind.

Die Ausführungen befassen sich nicht mit den Gewerbekammern, die in manchen Teilen des Reichs (im Freistaat Sachsen und in den Hansastädten) an Stelle der Handwerkskammern die Vertretung der Interessen des Handwerks übernehmen (s. § 103 q GO.).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533902_0138

I. Entstehungsgeschichte der Handwerkskammern bis 1897.

(Unter Berücksichtigung der übrigen Handwerker-Organisationen).

Das Aufkommen des modernen Staates hatte zur Folge, daß das Gewerbe aus seinem engen Städterahmen herausgerückt und auf eine breitere Grundlage gestellt wurde. Die einzelnen Städte konnten von nun an mehr und mehr mit einander in Wettbewerb treten, der Absatzmarkt wurde erweitert und dadurch die Möglichkeit gegeben, die gewerblichen Betriebe zu vergrößern und auszugestalten, es wurde der Boden bereitet zur Groß- und Massenproduktion.

Diese Entwicklung, für die in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert der Grund gelegt wurde, fand ihre Fortsetzung im 19. Jahrhundert durch Aenderung der Gewerbegesetze und Schaffung eines großen, einheitlichen Zollgebietes. Die Durchführung dieser Maßnahmen wurde gefördert durch die Einwirkungen der sog. liberalen Wirtschaftstheorie, die Ende des 18. Jahrhunderts von französischen und englischen Nationalökonomen ausgebildet worden war. Diese Theorie vertrat den Grundsatz, daß die Wohlfahrt eines Volkes durch den Grad der Freiheit bedingt sei, der den Entschließungen der einzelnen gelassen werde. Jeder verstehe selbst am besten seinen Vorteil wahrzunehmen, so verkündete diese Lehre; daher dürften keine Beschränkungen der Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die gänzliche Beseitigung der alten Zunftgesetze, über deren Mißbrauch man vielfach Klage führte, war das Ziel. Infolgedessen wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts in den einzelnen deutschen Staaten die früheren Gewerbegesetze aufgehoben; an ihrer Stelle wurde die Gewerbefreiheit eingeführt. Preußen machte 1810 (Edikt vom 2. November 1810) den Anfang und die übrigen deutschen Staaten folgten seinem Beispiel.

Unter den Handwerkern löste die Einführung der Gewerbefreiheit allgemein einen Sturm der Entrüstung aus. Man machte die

Gewerbefreiheit verantwortlich für den Niedergang im Handwerk. Zahlreiche Petitionen vertraten den Standpunkt des Handwerks bei den Regierungen und forderten laut die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Die wirtschaftliche Not, die namentlich in den 30 er und 40 er Jahren des 19. Jahrhunderts zu Tage trat, verschärfte die Bewegung. Die Führung in dieser Bewegung übernahmen vielfach die Innungen, die durch die Einführung der Gewerbefreiheit zwar nicht aufgehoben, aber in ihren bisherigen Rechten wesentlich beschränkt worden waren. Wenn die Regierungen (z. B. Preußen in seiner allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) den Innungen auch einige Zugeständnisse machten, so wurde doch die Unzufriedenheit in Handwerkerkreisen nicht beseitigt. In großen Handwerkertagungen wurden die Forderungen des Handwerks aufgestellt. Von besonderer Bedeutung war das sog. Handwerkerparlament, das in Frankfurt a./M. in der Zeit vom 15. bis 18. August 1848 tagte. Man protestierte dort in z. T. sehr stürmischen Sitzungen gegen die herrschende Gewerbefreiheit und forderte u. a. eine Neuordnung der gewerblichen Verhältnisse auf Grundlage folgender Grundsätze: Befähigungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung vor der Niederlassung als Meister, gesetzliche Beschränkung der Konkurrenz der Fabriken zu Gunsten des Handwerks, Errichtung von Innungen für jedes Gewerbe in jeder Stadt, denen alle Meister beizutreten verpflichtet werden sollen, Bildung von Gewerberäten aus Vertretern der Innungen einer jeden Stadt, Errichtung von Gewerbekammern, sowohl Spezialgewerbekammern wie e i n e r deutschen Gewerbekammer. Den Gewerberäten war u. a. die Aufgabe zugedacht, die Arbeitsbefugnisse der Gewerbe untereinander aufzuteilen, die Spezialgewerbekammern sollten die höhere Instanz bilden über Innung und Gewerberat, die deutsche Gewerbekammer sollte neben den gesetzgebenden Ständekammern im Interesse des Gewerbes gewisse parlamentarische Funktionen ausüben.

Dieser Ruf nach Errichtung von Gewerberäten und Gewerbekammern brachte zum ersten Male den Gedanken zum Ausdruck, daß Innungen und Gewerbevereine nicht genügten, sondern daß es notwendig sei, Organisationen zu schaffen, die den bestehenden Handwerker-Innungen und -Vereinigungen übergeordnet seien, die in der Lage seien, das Handwerk innerhalb eines größeren Bezirks einheitlich zusammenzufassen.

Das Programm des Handwerkerparlaments war aber zu wenig klar und hatte daher von Anfang an nicht viel Aussicht auf Erfolg. Immerhin hatten die Kundgebungen der Handwerker einen gewissen Erfolg. In der Nationalversammlung fanden eingehende Verhandlungen über die Handwerkerfrage und die Neuordnung der gewerblichen Verhältnisse statt und der preußische Handels-

minister berief für Januar 1849 eine Konferenz von Delegierten des Handwerkerstandes nach Berlin ein. Das Ergebnis der Konferenz waren zwei Verordnungen zur Reform der Gewerbeordnung in Preußen, die eine weitgehende Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit brachten und die fakultative Einrichtung von Gewerberäten vorsahen. Die Gewerberäte, denen die Aufsicht über die Durchführung der Reformen der Gewerbeordnung sowie die Vertretung der allgemeinen Interessen der Handwerker und Fabrikanten oblag, konnten aber nur ein kurzes und wenig belangreiches Leben führen, da infolge der Art ihrer Zusammensetzung (die Mitglieder waren zu gleichen Teilen aus den Ständen der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute zu wählen) die verschiedenartigsten Interessen miteinander verquickt wurden und deren Funktionen nicht klar bestimmt waren. Nach wenigen Jahren waren sie als fakultative Einrichtungen nur noch in wenigen Bezirken vorhanden und führten auch hier nur ein Scheindasein.

Weiter als in Preußen kamen andere deutsche Staaten dem Handwerk in seinen Wünschen nach Schaffung von höheren Interessenvertretungen entgegen. In Bayern wurde 1848 eine Gewerbekammer in München errichtet, die 1850 mit der Handelskammer zur „Handels- und Gewerbekammer" vereinigt wurde (mit 3 Abteilungen: Gewerberat, Fabriksrat und Handelsrat). In Württemberg wurden 1854 Handels- und Gewerbekammern errichtet, in denen aber das Kleingewerbe bald zur Seite geschoben wurde. Auch in Sachsen entstanden Handels- und Gewerbekammern (1861) mit 2 Abteilungen (eine für Handel und Fabriken und eine für das Kleingewerbe). In den Hansastädten Bremen und Lübeck kamen Gewerbekammern im Jahre 1849 bezw. 1867 auf.

Alle diese Interessenvertretungen waren nicht reine Körperschaften für das Handwerk. Handel und Industrie, die damals in ihren besten Entwicklungsjahren waren, gaben in ihnen den Ausschlag, die Interessen des Handwerks kamen nur wenig zur Geltung. Die Verhältnisse im Handwerk waren trotz der verschiedenen Reformen nicht günstiger geworden. Das Interesse für die Innungen ließ daher im Handwerk wesentlich nach.

Die Gewerbeordnung von 1869 brachte für den Norddeutschen Bund und 1871 für das neue deutsche Reich wieder allgemein die Gewerbefreiheit, unter Aufhebung der Zugeständnisse, die hinsichtlich der Beschränkung der Gewerbefreiheit da und dort gemacht worden waren. Die Innungen waren darnach rein privatrechtliche Organisationen der selbständigen Handwerker (Meister), die die Aufgabe hatten, die gemeinsamen gewerblichen Interessen zu vertreten. Damit war von neuem der Grund gelegt zu heftigen Kämpfen und zugleich die Handwerkerbewegung in die Gefahr

gedrängt, in der Verteidigung bezw. Forderung ihrer Rechte das gesunde Maß zu überschreiten.

Die zahlreichen Handwerkertagungen, die in den Jahren nach Einführung der neuen Gewerbeordnung laute Klagen über die Unzulänglichkeit der Innungsgesetzgebung erhoben, gaben Anlaß zur Novelle der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881. Diese gab den Innungen wieder den Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen, verpflichtete die Innungen zur Erfüllung gewisser Aufgaben, billigte ihnen obrigkeitliche Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens zu und kam den Wünschen nach Schaffung von Organisationen, die über den Innungen stehen, wenigstens zum Teil nach, indem sie die Bildung von Innungsausschüssen und Innungsverbänden ermöglichte.

Während man in den Innungsausschüssen den der gleichen Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen die Form für eine lokale Organisation und für eine gemeinsame Verfolgung örtlicher Zwecke gab, wurden die Innungsverbände vorgesehen, um den Innungen den Zusammenschluß zur Erfüllung weiterer, über die lokalen Interessen hinausgehenden gewerblichen Aufgaben zu ermöglichen. (Die Möglichkeit, die Rechte der juristischen Person zu erlangen, erhielten die Innungsausschüsse und Innungsverbände jedoch erst später: die Innungsverbände durch die Novelle vom 23. April 1886, die Innungsausschüsse durch die Novelle vom 26. Juli 1897).

Die Zufriedenheit des Handwerks wurde jedoch nicht erreicht. Die Handwerker gingen mit ihren Forderungen weiter, sie verlangten auf verschiedenen Handwerkertagungen, namentlich auf dem allgemeinen deutschen Handwerkertag zu Magdeburg (1882) und in noch dringenderer Form auf der Handwerkerkonferenz zu Berlin 1891 neben Einführung des Beitrittszwanges zu Fachinnungen und des Befähigungsnachweises die Errichtung von Handwerkskammern, die die Vertretung der Interessen des Handwerks übernehmen und als Aufsichtsbehörden über die Innungen gelten sollten.

Die Regierung konnte sich schließlich der Berechtigung der Wünsche des Handwerks nach einer wirksamen Vertretung seiner Interessen nicht verschließen. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Dr. v. Bötticher, versicherte 1891 bei der Beantwortung einer von verschiedenen Abgeordneten beim Reichstag eingebrachten Interpellation, daß die Regierungen die Errichtung von Handwerks- oder Gewerbekammern befürworteten. Vom Reichsamt des Innern und dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe wurden daraufhin 1892 entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, die sich zu einem Gesetzentwurf verdichten sollten. Das erste greifbare Ergebnis von vielen weiteren Verhandlungen war ein vom preußischen Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch ausge-

arbeiteter, am 18. August 1893 im Reichsanzeiger veröffentlichter Entwurf, der aber ausdrücklich als reine Privatarbeit des Ministers bezeichnet wurde. Dieser Entwurf sah neben Vorschlägen zur Regelung des Lehrlingswesens und Sicherung des Meistertitels die Einführung von obligatorischen Fachgenossenschaften unter Beibehaltung der Innungen und von obligatorischen Handwerkskammern vor. Die letzteren sollten einerseits die Interessen des Kleingewerbes der Allgemeinheit gegenüber vertreten und andererseits die Durchführung der den Fachgenossenschaften und Innungen zufallenden Aufgaben sichern. Die Mitglieder der Handwerkskammern sollten von den Fachgenossenschaften aus deren Mitte gewählt werden. Den obligatorischen Aufgaben der Handwerkskammern (hauptsächlich Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks, Beaufsichtigung der Durchführung der Lehrlingsvorschriften, Mitwirkung bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, Erstattung von Berichten und Gutachten über gewerbliche Fragen auf Ansuchen der Behörden) stehen nach dem Entwurf fakultative Aufgaben (Beratung der zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen und deren Anregung bei den Behörden, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, Errichtung von Fachschulen) gegenüber. Die Aufsichtsbehörde sollte von der Landeszentralbehörde bestimmt werden, die einen Kommissar mit den Rechten eines Mitglieds (ohne Stimmrecht) und weitgehenden sonstigen Aufsichtsrechten bestellt. Die Kosten der Handwerkskammer sollten von den Fachgenossenschaften getragen werden.

Der Berlepsch'sche Entwurf fand viel Anfechtung und wenig Verteidiger in den Kreisen des Handwerks, er brachte aber immerhin manche wertvolle Anregungen, die bei der späteren gesetzlichen Regelung der in ihm behandelten Fragen z. T. Berücksichtigung fanden.

Inzwischen wurden zwei andere Entwürfe ausgearbeitet, der eine im Reichsamt des Innern (sog. Bötticher'scher Entwurf), der andere im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe in Anlehnung an den Berlepsch'schen Entwurf. Nach dem Bötticher'schen Entwurf, der sich nur mit Handwerkskammern befaßte, sollten die Handwerkskammern im allgemeinen nur eine beratende und begutachtende Tätigkeit entfalten und in allen die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Neu war in diesem Entwurf besonders die Kostenregelung: die Gemeinden sollten die Kosten der Handwerkskammern übernehmen.

Der zweite Berlepsch'sche Entwurf ließ die Fachgenossenschaften fallen, sah an deren Stelle Zwangsinnungen vor und wollte sog. Handwerksausschüsse an Stelle der früheren Innungsausschüsse einführen. Die Handwerkskammern wollte er in der Hauptsache auf den Handwerksausschüssen aufbauen, die auch für die Kosten der Handwerkskammern aufkommen sollten.

Der Bötticher'sche Entwurf kam zwar durch den Bundesrat in den Reichstag, wurde dort aber abgelehnt (Dezember 1895). Der zweite Berlepsch'sche Entwurf stieß beim Bundesrat auf starken Widerspruch und kam garnicht in den Reichstag. Er wurde einem Unterausschuß des Bundesrats-Ausschusses für Handel- und Justizwesen überwiesen, der mit der Umarbeitung des Entwurfes beauftragt wurde. Er wurde am 15. März 1897 dem Reichstag in der vom Bundesrat beschlossenen Gestalt zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Dieser Entwurf bringt manche Aenderungen hinsichtlich der Innungsorganisation (namentlich die sog. fakultative Zwangsinnung) und sieht obligatorische Handwerkskammern vor als Interessenvertretungen und Selbstverwaltungskörper des Handwerks. Die Mitglieder der Handwerkskammern sollen nicht von den Handwerksausschüssen, die als fakultative Innungsausschüsse bestehen bleiben, auch nicht von den Innungen allein, gewählt werden, sondern von Innungen und Handwerkervereinen. Die Bildung von Gesellenausschüssen bei den Handwerkskammern, die in den Berlepsch'schen Entwürfen bereits vorgesehen waren, wurde hier nicht für zweckmäßig gehalten. Der Entwurf weist den Handwerkskammern die gleichen Rechte und Befugnisse zu wie die preußischen Entwürfe. Die Aufsicht über die Handwerkskammern ist der höheren Verwaltungsbehörde (wie im 2. Berlepsch'schen Entwurf und im Bötticher'schen Entwurf entgegen dem 1. Berlepsch'schen Entwurf, der die Aufsichtsbehörde durch die Landeszentralbehörde bestimmen ließ) zugewiesen, die auch einen Kommissar zu bestellen hat. Die Kosten der Handwerkskammer sollen (wie im Bötticher'schen Entwurf) von den Gemeinden getragen werden, die sie ihrerseits wieder auf die Handwerksbetriebe ihres Bezirks umlegen können.

Besonders interessant sind die Ausführungen, die in der Begründung zu dem Entwurf über den Zweck der Schaffung von Handwerkskammern und deren Aufgaben gemacht wurden. Dort heißt es: „Die Innungen und Innungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit auf kleinere Bezirke und die in diesen vertretenen Handwerke beschränkt. Für das Handwerk bedarf es jedoch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für

Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft besteht."

„Bereits in der Begründung des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes über die Errichtung von Handwerkskammern ist darauf hingewiesen, daß die Regierung gegenwärtig bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen des Beirats und der Mitwirkung des weitaus größten Teiles der Handwerker entbehre. Je bedeutsamer aber die Fragen seien, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, umsomehr müsse Wert darauf gelegt werden, daß diese Fragen einer Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden. Das hiernach für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks nötige Organ solle nun die Handwerkskammer sein. Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates zu vertreten haben und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung der Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirk zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen."

Die 1. Lesung im Reichstag fand am 30. und 31. März und 1. April 1897 statt. Da es sich bei dem Entwurf um ein Kompromißwerk der Parteien handelte, fand es natürlich auf keiner Seite des Hauses volle Zustimmung. Das Ergebnis der 1. Lesung war, daß der Entwurf an eine Kommission verwiesen wurde. Soweit sich die Beratungen mit den Handwerkskammern befaßten, wurde die Bildung eines Gesellen-Ausschusses bei der Handwerkskammer vorgeschlagen; die Kosten der Handwerkskammer sollten nach dem Vorschlag der Kommission von den Gemeinden bezw. durch Bestimmung der Landeszentralbehörde von dem Staat oder von weiteren Kommunalverbänden getragen werden. In 2. Lesung wurde die Regierungs-Vorlage hinsichtlich der Kostenverteilung in der Hauptsache wieder hergestellt, während dem Kommissionsvorschlag

hinsichtlich Bildung von Gesellen-Ausschüssen zugestimmt wurde. In 3. Lesung wurde, soweit Handwerkskammern in Betracht kommen, der Entwurf mit den in 2. Lesung beschlossenen Aenderungen angenommen. Das neue Gesetz wurde unter dem 26. Juli 1897 veröffentlicht und erhielt Gesetzeskraft vom 1. April 1901 an.

Die Novelle vom 26. Juli 1897 sah als besonders bemerkenswerte Neuerung die Einführung von fakultativen Zwangs-Innungen vor. Während sie für die Innungs-Ausschüsse eine Erweiterung ihrer Machtbefugnisse bedeutete (infolge der Einfügung der Bestimmung, daß ihnen die Rechtsfähigkeit verliehen werden kann), nahm sie den Innungsverbänden einen ziemlich großen Teil ihres Aufgabenkreises weg (namentlich hinsichtlich der Regelung des Gesellen- und Lehrlingswesens). Dies war durch die Einführung der Handwerkskammern bedingt, die nun die führende Rolle übernahmen, namentlich auf dem Gebiete der Regelung des Lehrlingswesens.

Mit dem Gesetze vom 26. Juli 1897 wurde dem Handwerk eine neue Rechtsordnung gegeben, die zwar nicht alle seine Wünsche befriedigte, aber doch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den früheren Verhältnissen bedeutete.

Der wirtschaftliche Aufschwung des deutschen Handwerks, der in der Tat verzeichnet werden muß, ist nur zum Teil dem Gesetze von 1897 zu verdanken, er wurzelt in erster Linie in der Selbsthilfe der gewerblichen Berufsstände. Die Bedeutung des Handwerkerschutzgesetzes von 1897 liegt in seinem Charakter als Grundgesetz für eine festere Ordnung und Sammlung des durch die Folgen der Gewerbefreiheit berufsständisch zerrissenen Handwerkerstandes. Sie liegt ferner darin, daß mit den Handwerkskammern ständige autoritative Einrichtungen zur berufsständischen Vertretung des gesamten Handwerks gebildet und damit der weiteren Entwicklung auf dem Wege der Selbsthilfe sehr nachdrücklich nachgeholfen wurde.

II. Wirkungskreis der Handwerkskammer hinsichtlich der ihr unterstehenden Betriebe.

Die Handwerkskammern sind nach § 103, Abs. 1 GO. zur Vertretung der Interessen „des Handwerks" errichtet.

Wenn die H. K. die Interessen des Handwerks vertreten soll, muß zunächst Klarheit über den Begriff „Handwerk", „Handwerker" bestehen.

Die Gewerbeordnung vermeidet es absichtlich, eine Bestimmung des Begriffs „Handwerk" oder „Handwerker" zu geben.

Der im Jahre 1896 beim Bundesrat eingebrachte preußische Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsorganisation des Handwerks versuchte den Begriff Handwerk dadurch zu bestimmen, daß er 86 Gewerbezweige als Handwerkszweige für die Errichtung von Zwangs-Innungen aufführte. Dieses Verzeichnis ist jedoch in den späteren Entwurf und in das Gesetz nicht übergegangen. Die Begründung (s. Motive zur Nov. von 1897, Reichstagsverhandlungen 1895/7, Anl.-Bd. VI, S. 3792) bemerkt dazu: „Von einer Feststellung derjenigen Gewerbe, welche zum Handwerk zu rechnen sind, sieht der Entwurf ab, weil eine erschöpfende Aufzählung angesichts der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse nicht möglich ist, ebensowenig erscheint es möglich, eine brauchbare gesetzliche Bestimmung für den Begriff „Handwerker" aufzustellen [1])."

Auch andere Reichsgesetze sprechen von Handwerkern, so insbesondere das Handelsgesetzbuch in § 4, wonach die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker keine Anwendung finden, ferner das BGB. in § 196, Abs. 1 Ziff. 1, wonach die Ansprüche der Handwerker in 2 Jahren verjähren. Aber weder das HGB. noch das BGB. bringen eine Definition des Begriffs „Handwerker". Nach Landmann (Anm. 3 zu § 100 GO.) versteht man unter „Handwerk" im Sinne der Gewerbeordnung die nicht fabrikmäßig unter Beteiligung des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters am technischen Hergang der Warenerzeugung betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, ferner der Reparatur und Reinigung von Gegenständen und noch einige andere Gewerbe, die in der Verrichtung persönlicher Dienste bestehen (Barbiere und Friseure insbesondere), vorausgesetzt, daß in diesen Gewerben eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung stattfindet.

Zum Handwerk gehören demnach also nicht:

1. diejenigen Berufstätigen, die kein Gewerbe im Sinne der GO.

---

1) Die Aufzählung von Handwerkszweigen, die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. VII. 1900 (RGBl. 1900 S. 566) II B Ziff. 10 enthalten ist, kann nicht dahin gedeutet werden, daß hiermit allgemein eine Aufstellung derjenigen Gewerbszweige gegeben sein solle, die als Handwerkszweige gelten sollen. Es soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Betriebe der dort aufgezählten Gewerbezweige zum Handwerk im Sinne der Ziff. 10 der bezeichneten Bekanntmachung zu rechnen sind, daß also auf sie die §§ 135 bis 139 GO. anzuwenden sind.

sind oder welche gemäß § 6 der GO. vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen sind, insbesondere also die Urproduktion und die freien Künste.

2. diejenigen Gewerbe, die nicht eine Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder Reparatur oder Reinigung zum Gegenstand haben, also der Handel und seine Hilfsgewerbe, die in §§ 34 bis 36 GO. genannten Gewerbe, die Uebernahme und Vermittlung von Versicherungen, Verkehrsgewerbe, die Darbietung von Wohnung, Nahrung und Erquickung und von persönlichen Dienstleistungen.

3. diejenigen Berufstätigkeiten, die sich zwar mit einer Materialverarbeitung oder einer Reinigung usw. von Gegenständen befassen, bei denen aber eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung nicht stattfindet (z. B. Zigarrenmacher, Wäscher- und Plätter-Gewerbe),

4. die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung oder Veredlung von Rohstoffen usw.

Diese Begriffsbestimmung für „Handwerk" und die Rechtsprechung, die sich im wesentlichen daran anschließt, ist manchem Widerspruch im Handwerk begegnet [2]). Sie ist in gewisser Beziehung zu eng und entspricht zum Teil nicht mehr den Erfordernissen der Gegenwart, wenn sie auch mit der Gewerbeordnung im großen und ganzen übereinstimmt. Infolge der Entwicklung der Technik und Industrie hat eine ganze Reihe von gewerblichen Betrieben teils sich neu gebildet, teils eine selbständige Form angenommen [3]). Von dem Standpunkte, daß zum Handwerk nur die früheren zünftigen Gewerbe gehören, muß abgerückt werden. Im Interesse der gründlichen Ausbildung des Nachwuchses ist zu verlangen, daß gewisse Betriebe als zum Handwerk zugehörig angesprochen werden, die nach der obigen Begriffsbestimmung nicht zum Handwerk gehören. Hierzu gehören nach Lage der örtlichen Verhältnisse z. B. Kunstgärtner und Blumenbinder, Käser und Molker, Zahntechniker (im Widerspruch zu 1.), Köche (im Widerspruch zu 2.),

---

2) Eine vollständige und allseits anerkannte Begriffsbestimmung für „Handwerk" ist bisher noch nicht gefunden worden, s. die Ausführungen in der Denkschrift des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages: „Fabrik und Handwerk" S. 11 ff. Die dort S. 9 abgedruckten Leitsätze besagen u. a.: „Eine Bestimmung der Begriffe Fabrik und Handwerk in der Kürze und Schärfe, wie sie die Gesetzgebung erfordert, ist unmöglich."

3) Staub, Handelsgesetzbuch Anm. 12 zu § 4, S. 64: Zu berücksichtigen sind (bei der Frage, ob ein Handwerks- oder Fabrikbetrieb vorliegt) in allen Fällen die gegenwärtig geltenden wirtschaftlichen Anschauungen (Reichsgerichts-Entscheidungen in Ziv.-Sachen Bd. 66, S. 7). Dies gilt sowohl für die Frage, wo die handwerksmäßige Betriebsweise aufhört und die fabrikmäßige beginnt (Reichsgerichts-Entscheidung in Ziv.-Sachen Bd. 57, S. 387).

Wäscherei und Plätterei, Tabaksküper, zoologische Präparatoren (im Widerspruch zu 3.) (s. dazu Beschluß des 10. Handwerks- und Gewerbekammertags zu Königsberg). Allerdings sind die Handwerkskammern unter sich nicht einig in der Anwendung des auf der bezeichneten Tagung der Handwerks- und Gewerbekammern gefaßten Beschlusses. Während die einen Handwerkskammern darnach handeln, lehnen es andere ab, die betreffenden Gewerbe als Handwerkszweige zu betrachten.

Besonders schwierig ist es, die Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" zu bestimmen und sie gegen einander abzugrenzen, zumal da die Gewerbeordnung keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt [4]).

Es muß daher bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung der Begriffe „Handwerk" und „Fabrik" die Frage, ob ein fabrikmäßiger Betrieb oder ein Handwerksbetrieb vorliegt, nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles entschieden und zu diesem Zwecke, wie die Motive zur Novelle von 1897 annehmen und wie das Reichsgericht, das preußische Oberverwaltungsgericht und andere Gerichtshöfe oft ausgesprochen haben, die individuelle Beschaffenheit des betreffenden gewerblichen Betriebes und zwar die Gesamtheit seiner Geschäftseinrichtungen festgestellt und gewürdigt werden (s. auch Denkschrift des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags: „Fabrik und Handwerk", S. 15; ebenso „Handwerk und Industrie" von Dr. Wilden, S. 25; auch Staub, Handelsgesetzbuch, Anm. 10 zu § 4, S. 64).

Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit einzelne Merkmale aufgestellt, die maßgebend sein sollen für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes:

1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend leitenden kaufmännischen Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen,
2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen,
3. erhebliche Arbeiterzahl,
4. Konzentration der Arbeit in der gewerblichen Anlage des Unternehmers,
5. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen,
6. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen,
7. großer Umfang der Produktion bezw. Arbeitsleistung.

Aber diese Merkmale lassen dem subjektiven Ermessen der entscheidenden Instanzen doch noch den weitesten Spielraum und

4) Die in § 538 der Reichsversicherungsordnung gegebene Abgrenzung des Fabrikbegriffes ist für das Gebiet der Gewerbeordnung nicht anwendbar, da sie nur aus versicherungstechnischen Gründen für das Gebiet der Unfallversicherung aufgestellt ist.

so treten vielfach in den Entscheidungen der verschiedenen Instanzen, die sich damit befassen müssen, sehr große Widersprüche auf, oft zum Schaden des Handwerks. Der Grund liegt vielfach darin, daß sich der entscheidende Richter oder Verwaltungsbeamte nur schwer von dem überlieferten historischen Begriff des Handwerks und der Handwerker freimachen kann. Das Handwerk wird heute ganz anders betrieben wie früher; auch das Handwerk hat sich den Verhältnissen der Neuzeit angepaßt und seine Betriebe entsprechend eingerichtet.

Zu den Merkmalen, die die Rechtsprechung als maßgebend für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes aufgestellt hat, ist im einzelnen zu bemerken:

Zu 1.: Der heutige moderne Handwerker ist vielfach, namentlich wenn er einen größeren Betrieb hat, darauf angewiesen, sich auf die leitende Tätigkeit (auch in kaufmännischer Hinsicht) zu beschränken. Wenn dies der Fall ist, ist der Betrieb noch nicht ohne weiteres als Fabrikbetrieb anzusehen.

Zu 2.: Eine Arbeitsteilung unter den Gehilfen ist heute auch in Handwerksbetrieben zum großen Teil durchgeführt und vielfach gar nicht zu entbehren. Nur dann, wenn die Arbeitsteilung in dem Umfang stattfindet, daß die Mitarbeit von handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräften (Facharbeitern im Gegensatz zu ungelernten oder angelernten Arbeitern) entbehrlich ist, ist der Betrieb im allgemeinen als Fabrikbetrieb anzusehen.

Zu 3.—7.: Die dort für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes aufgestellten Merkmale können für das Vorliegen eines Fabrikbetriebes sprechen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß mit der Weiterentwicklung der Wirtschaft, insbesondere auf technischem Gebiete, auch das Handwerk neue Betriebsformen angenommen hat, ohne damit seiner inneren Struktur nach den handwerklichen Charakter verloren zu haben. Im übrigen werden die genannten Merkmale stets unter dem Gesichtspunkte zu werten sein, daß dafür, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt, nur die Art und Weise des Betriebes, die gesamten Betriebsverhältnisse, maßgebend sein können (Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1904, Preußisches Verwaltungsblatt 17, S. 358).

Im übrigen hat sich die Auffassung mehr und mehr durchgesetzt, daß auch die Existenz von handwerklichen Großbetrieben möglich ist, wenn bei diesen Großbetrieben der handwerkliche Charakter in der Betriebsweise beibehalten ist (s. auch Staub, Komm. zum Handelsgesetzbuch, Anm. 9 zu § 4, S. 64: er erkennt zwar handwerkliche Großbetriebe an, stellt aber die Tätigkeit der Betriebsinhaber zu sehr in den Vordergrund).

III. Errichtung und Auflösung der Handwerkskammer sowie Abänderung ihres Bezirks.

1. Errichtung der Handwerkskammer.

Nach § 103, Abs. 2 GO. erfolgt die Errichtung der HK. durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde [5]). In dieser Verfügung ist der Bezirk der HK. zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen angeordnet werden (§ 103 Abs. 2, GO.).

Der Wortlaut des § 103 Abs. 2 GO. erweckt den Anschein, als ob die HK. mit der Verfügung der Landeszentralbehörde bereits ihre rechtliche Existenz erlangt habe. Dies ist zweifellos nicht der Fall. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die HK., ähnlich wie eine Innung oder ein Innungs-Ausschuß oder ein Innungs-Verband erst dann als bestehend anzusehen ist, wenn auch das ihre Verhältnisse regelnde Statut (heute besser Satzung genannt) erlassen ist. Die Verfügung der Landeszentralbehörde ordnet also die Errichtung der HK. nur an. Der Erlaß des Statuts erfolgt demnach zeitlich später wie die Verfügung über die Errichtung der HK., also ähnlich wie bei den Zwangsinnungen, wo diese Frage ausdrücklich geregelt ist [6]). Das Statut ist ebenfalls von der Landeszentralbehörde zu erlassen (§ 103 m Abs. 1 GO.), es muß Bestimmung treffen über die in § 103 m Abs. 2 Ziff. 1 bis 12 aufgeführten Angelegenheiten, also 1. Namen, Sitz und Bezirk der HK., 2. die Zahl der Mitglieder der HK., 3. die Ergänzung der HK. durch Zuwahl, 4. die Form der Beschlußfassung, 5. die Wahl und

---

5) Landeszentralbehörde: in Preußen Minister für Handel und Gewerbe, in Bayern früher Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, jetzt Staatsministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, in den übrigen Ländern regelmäßig das Ministerium des Innern.

6) Auf Antrag der beteiligten Handwerker ordnet die höhere Verwaltungsbehörde (welche Behörden unter „Höhere Verwaltungsbehörden" zu verstehen sind, wird von der Landeszentralbehörde nach § 155 Abs. 2 GO. geregelt: in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, in Bayern die Kreisregierung, Kammer des Innern, in Württemberg die Kreisregierung, in Baden das Bezirksamt, in Hessen das Kreisamt) nach § 100 Abs. 1 GO. die Errichtung einer Zwangsinnung an, wenn die in § 100 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Daraufhin wird von den Handwerkern der Entwurf eines Statuts eingereicht. Erst wenn dieses von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 100 c in Verb. mit § 84 GO. genehmigt bezw. auf Grund des § 100 d Abs. 2 GO. erlassen ist, kann die Zwangsinnung ihre Arbeit aufnehmen.

die Befugnisse des Vorstandes, 6. die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der HK. und ihrer Organe, 7. die Beurkundung der Beschlüsse der HK. und des Vorstandes, 8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes, 9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, 10. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts, 11. die Bildung von Prüfungsausschüssen, 12. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der HK. zu erfolgen haben [7] [8]). Das Statut ist in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der HK. erstreckt (§ 103 m Abs. 4 GO.).

Notwendig ist ferner der Erlaß einer Wahlordnung durch die Landeszentralbehörde gemäß § 103 a Abs. 4 GO.

Der Verwaltungsakt der Errichtung auf der gesetzlichen Grundlage der Gewerbeordnung ist erst dann vollendet, wenn alle diese Erfordernisse erfüllt sind und die Wahlen der Mitglieder der HK. und deren Ersatzmänner und ebenso der Mitglieder des Gesellen-Ausschusses der HK. vorgenommen sind. Zur Leitung der Wahl bestellt die zuständige Aufsichtsbehörde der HK. [6]) entsprechend dem üblichen Text der Wahlordnungen (näheres über das Wahlverfahren s. S. 41 ff.) einen Kommissar, der nach Erledigung der Wahl auch die erste Versammlung der HK. einzuberufen und zu leiten hat, bis die HK. sich geschäftsfähig gemacht (konstituiert) hat. Wenn der Vorstand der Kammer und die nach dem Statut vorgesehenen Ausschüsse, Abteilungen usw. gewählt sind, kann die HK. ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der für die HK. maßgebende Begründungsakt, also der Willensentschluß, der für die Entstehung der HK. rechtlich Ursache ist, ist wesentlich anders geartet wie der der sonstigen Handwerks-Organisationen, der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände. Diese haben ihren Entstehungsgrund in dem Willensentschlusse der Beteiligten; nur wenn diese den Wunsch nach Errichtung aus sich heraus äußern, kann die Organisation entstehen; allerdings ist zur Rechtswirksamkeit der Entstehung eine Handlung des Staatswillens erforderlich. Wenn bestimmte in der Gewerbeordnung festgelegte Bedingungen erfüllt sind, wird dem

7) Durch ein redaktionelles Versehen wurde vergessen, als notwendige Bestimmungen auch solche über Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit des Gesellen-Ausschusses der HK. in § 103 m Abs. 2 aufzunehmen.

8) In der Regel sind in den verschiedenen Ländern durch die Landeszentralbehörden einheitliche Musterstatuten für H.-Kammern herausgegeben.

Antrag auf Errichtung durch die maßgebende Verwaltungsbehörde stattgegeben; die von den Beteiligten aufgestellte Satzung bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die HK. dagegen ist eine obligatorische Einrichtung, die von der Behörde geschaffen werden muß und zwar von Amtswegen (§ 103 Abs. 1 GO.), also eine Zwangsorganisation oder, wie Rosin und andere Schriftsteller derartige Organisationen bezeichnen, eine Zwangsgenossenschaft.

Es bedarf nach dem Gesetze zur Errichtung einer H.K. keines Antrages von den Beteiligten, ein solcher wird gar nicht vorausgesetzt. Auf eine Beteiligung der der HK. künftig unterstehenden Handwerker bei der Errichtung ist in der GO. keinerlei Wert gelegt, sie brauchen weder vor Erlaß der Verfügung über die Errichtung der HK., noch vor Erlaß der Satzung, die für die HK. maßgebend sein soll, in irgend einer Weise gehört zu werden. Die Landeszentralbehörde entscheidet über die Errichtung nach freiem Ermessen.

Das freie Ermessen der Landeszentralbehörde muß natürlich vor dem Gesetz Halt machen. Eine Ermessensüberschreitung würde eine Rechtswidrigkeit darstellen. Der Landeszentralbehörde sind nicht bloß diese äußeren, sondern auch innere Grenzen gesetzt: „Es ist ihr verboten, innerhalb ihrer Zuständigkeitsgrenzen nach Willkür zu handeln, sie darf bei der Handhabung ihres Ermessens in jedem einzelnen Falle nur den Momenten Einfluß gewähren, die das Gesetz in einem Fall dieser Art berücksichtigt haben will" (s. Fleiner S. 133/4).

Wenn dem Ermessen der Behörde auch Grenzen gezogen sind, so geht doch aus der ganzen Art des Entstehungsaktes der HK. hervor, daß das Interesse des Staates an der Errichtung und Tätigkeit der HK. besonders groß sein muß. Gerade hier trifft das zu, was O. Mayer (deutsches Verwaltungsrecht in Binding's Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 2, S. 621) hinsichtlich der Mitwirkung des Staates bei der Errichtung einer öffentlichen Genossenschaft sagt: „Die Mitwirkung des Staates beruht auf dem Gedanken, daß die Sache, welche dieselbe betreiben will, zugleich seine Sache ist, ein Teil der öffentlichen Verwaltung, die ihn immer selbst angeht."

Das Staatsinteresse und der Staatswille sind hier so erheblich in den Vordergrund gestellt, daß darunter, wenigstens in Bezug auf den Begründungsakt, die Struktur der juristischen Person als öffentlicher Körperschaft (Genossenschaft) zu leiden und in die der Anstalt überzugehen beginnt (s. Rosin S. 130).

Immerhin wird die Verwaltungsbehörde, die über die Errichtung der HK. zu entscheiden hat, die Anhörung der beteiligten

Handwerker und ihrer Organisationen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht ganz ausschalten können, namentlich jetzt nicht, wo es sich ja nur noch um Abänderung der Bezirke der H. Kammern handeln kann. Auch die Abänderung der Bezirke hat nach § 103 Abs. 3 GO. einzig und allein durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde zu erfolgen, ohne daß im Gesetz von einer Anhörung der Beteiligten die Rede ist (s. unten S. 27 ff.).

Da im Gesetz von einem Beschwerderecht der Beteiligten gegen die Verfügung, durch die die Errichtung der HK. angeordnet wird, oder gegen die Festlegung des Statuts nicht gesprochen ist, ist anzunehmen, daß den Beteiligten ein solches nicht zusteht. Dies läßt sich schon daraus schließen, daß der Erlaß der betreffenden Verfügungen der höchsten Landesbehörde übertragen ist, über der keine Beschwerdeinstanz steht. Der Gesetzgeber scheint darin, daß er die Beschlußfassung über die Errichtung der HK. und ihres Statuts der höchsten Staatsbehörde übertragen hat, eine Garantie der Gesetzmäßigkeit dieser Beschlüsse gefunden zu haben (s. Rosin S. 135).

Aehnliches wie hier gilt auch bezüglich derjenigen Innungs-Verbände, deren Bezirk sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden des gleichen Landes (Bundesstaates) oder auf mehrere Länder erstreckt (nur mit dem Unterschied, daß dies bei den Innungs-Verbänden ausdrücklich in der GO. festgelegt ist). Während den Innungen, Innungs-Ausschüssen und denjenigen Innungs-Verbänden, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, die Möglichkeit offen steht, gegen den die Genehmigung des vorgeschlagenen Statuts versagenden Beschluß eine höhere Instanz anzurufen [9]) ist gegen die Entscheidung der Landeszentralbehörde bezw. des Reichskanzlers, die für die Genehmigung der Satzung eines Innungs-Verbandes dann in Betracht kommen, wenn der Innungs-Verband sich in die Bezirke

9) s. § 84 Abs. 4 GO.: Gegen den die Genehmigung des Statuts einer freien Innung versagenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde findet der Rekurs statt (§§ 20, 21 GO.) soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift; § 100 b Abs. 3 GO.: Gegen den Erlaß der Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zu, die endgültig entscheidet; § 100 d Abs. 1 GO.: Gegen die Versagung der Genehmigung des Zwangs-Innungs-Statuts ist Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Das Gleiche gilt bei Versagung der Genehmigung des Statuts eines Innungs-Ausschusses (§ 101 Abs. 2 GO.). Handelt es sich bei der Versagung der Genehmigung des Statuts um einen Innungs-Verband nach § 104 b Abs. 1 a, dann geht die Beschwerde an die der höheren Verwaltungsbehörde vorgesetzte Behörde (s. Nelken, Anm. 8 zu § 104 b, S. 319).

mehrerer höherer Verwaltungsbehörden des gleichen Landes oder auf mehrere Länder erstreckt, ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 104 b GO.).

2. Auflösung der Handwerkskammer.

Einer öffentlichen Körperschaft (Begriff s. S. 34 ff.) steht nicht unbedingt wie einer privaten das Recht zu, durch eigenen Willensentschluß ihrer Wirksamkeit ein Ziel zu setzen. Die Persönlichkeit der öffentlichen Körperschaft ist nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht, Pflicht namentlich zur Erfüllung ihres Lebenszweckes (s. S. 34); diese ihre Persönlichkeit selbst ergreifende Pflicht kann die öffentliche Körperschaft nicht mit jener beliebig aufgeben; nur der Wille des an ihr berechtigten Staates kann sie dazu ermächtigen. Diese Ermächtigung kann der Staat gewissen Arten öffentlicher Körperschaften im Gesetz allgemein erteilen; er wird dies tun, wenn er sein Interesse an der Existenz derselben nicht für so weitgehend erachtet, um sie auch gegen ihren Willen an ihre Lebenstätigkeit zu fesseln, oder wenn er meint, daß der Genossenschaftszweck ohne freie Hingabe der Beteiligten doch nicht gehörig erreicht werden könne (Rosin S. 145/6).

Den Innungen, die ja auch als öffentliche Körperschaften anzusehen sind (s. S. 40), ist durch die Gewerbeordnung ein ziemlich weiter Spielraum hinsichtlich der Auflösung gegeben. Es ist aber zu unterscheiden zwischen freien und Zwangs-Innungen. Während die Zwangsinnung durch § 100 t GO. an gewisse Formen der Auflösung gebunden ist, hat die freie Innung in dieser Hinsicht vollkommen freie Hand. Das Statut der freien Innung bestimmt die Voraussetzungen und die Form der Auflösung allein. Für die freie Innung gilt nur (ebenso wie für die Zwangs-Innung) die Bestimmung, daß über die Auflösung der Innung von der Innungs-Versammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden kann (§§ 93 Abs. 2, Ziff. 10, 96 Abs. 6, 100 e GO.). Für die freie Innung genügt ein dem Statut entsprechender Auflösungsbeschluß der Innnugs-Versammlung. Dagegen ist die Auflösung einer Zwangs-Innung von der Schließungs-Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig, die allerdings erlassen werden muß, wenn die in § 100 t GO. für die Auflösung festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände (übrigens nicht ohne weiteres öffentlich-rechtliche Körperschaften) sind hinsichtlich der Voraussetzungen und der Form der Auflösung wie die freie Innung an keine besondere Bestimmung der Gewerbe-Ordnung

gebunden. Solche bestehen nur hinsichtlich des verbleibenden Vermögens.

Der Staat kann aber unter Umständen eine öffentliche Körperschaft auch gegen deren Willen aufheben. Allerdings ist dies rechtswirksam nur im Rahmen des bestehenden Rechts möglich, er muß durch einen allgemeinen Satz des Gesetzes oder durch einen besonderen des Verfassungsrechtes der betreffenden Körperschaft dazu ermächtigt sein. Eine solche Ermächtigung erfolgt in der Regel nur, wenn sich die Körperschaft einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat (s. Gierke Gen.-Th. S. 846 bis 848, Gierke, deutsch. Pr. R. I S. 563/4, O. Mayer II. S. 631).

Eine solche Schließung von Amtswegen durch die Verwaltungsbehörde oder kraft Gesetzes ist auch bei den Innungen (§ 97, Abs. 1, GO., der nach § 100 c GO. auch auf die Zwangs-Innungen anzuwenden ist, im Falle der Konkurseröffnung § 97, Abs. 3, GO.), bei Innungs-Ausschüssen (§ 102 GO.) und bei den Innungs-Verbänden (§§ 104 f, 104 l GO.) möglich.

Von einer gänzlichen Auflösung durch den Willen einer öffentlichen Körperschaft oder durch eine Verwaltungsbehörde gegen den Willen der Körperschaft kann naturgemäß bei denjenigen Formationen nicht die Rede sein, welche integrierende Bestandteile im Organismus der öffentlichen Verwaltung sind, da ihm durch Vernichtung der Persönlichkeit eines derselben, wenn auch nur für das Gebiet des öffentlichen Rechts, ein notwendiges Glied genommen würde (s. Blodig S. 51, 302). Die Beendigung der einzelnen Körperschaft kann hier nicht die Wirkung haben, daß die bisherigen Mitglieder außerhalb jedes derartigen Verbandes bestehen bleiben.

Zu solchen Formationen gehören u. a. auch die H.-Kammern, die, wie oben S. 19 bereits ausgeführt ist, als Zwangsorganisationen, Zwangsgenossenschaften, anzusehen sind.

Wenn in § 103 o Abs. 3 GO. dennoch von einer Auflösung der HK. durch die Aufsichtsbehörde (s. S. 86 ff.) die Rede ist, so hat diese Auflösung nicht (wie bei einer Innung, einem Innungs-Ausschuß oder Innungs-Verband) die Wirkung, daß dadurch ihre Existenz vernichtet wird. Die Existenz der HK. bleibt vielmehr als solche auch nach der Auflösung bestehen, die HK. besteht als juristische Person weiter.

Ihre Vermögensrechte und Verbindlichkeiten gehen nicht unter, sondern bleiben an das Rechtssubjekt, das die HK. auch nach der Auflösung darstellt, verknüpft. Die Zweifel, zu denen der Wortlaut des § 103 o Abs. 3 GO. Anlaß geben könnte, haben ihren Grund in der schiefen juristischen Konstruktion, vermöge deren die HK. und nicht die durch die HK. vertretene Handwerkerschaft

mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist (s. nähere Ausführungen S. 29 f.). Die HK. hat sonach einen doppelten Charakter, sie ist einerseits juristische Person, andererseits Vertretungsorgan dieser juristischen Person; die Auflösung erfaßt sie nur als Vertretungsorgan, nicht als juristische Person (vergl. Lusensky § 43 Anm. 4 S. 209, dessen Ausführungen, obwohl sie auf die Handelskammern zugeschnitten sind, doch analog auch hier anwendbar sind).

Durch die Auflösung der HK. treten ihre Mitglieder außer Tätigkeit und zwar sämtliche Mitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Wahlen oder Zuwahlen hervorgegangen sind (Nelken § 103 o Anm. 8, S. 304, Landmann § 103 o Anm. 3, Bd. II, S. 182). Fraglich ist der Einfluß der Auflösung auf den Gesellen-Ausschuß, der im Entwurf der Novelle zur GO. vom 26. Juli 1897 nicht vorgesehen war. Es dürfte vom Inhalt der Auflösungsverfügung abhängen, ob sich die Auflösung auch auf den Gesellen-Ausschuß erstreckt. Wenn nach der GO. die Aufsichtsbehörde befugt ist, die HK. und zugleich den Gesellen-Ausschuß aufzulösen, muß es ihr auch gestattet sein, den letzteren allein aufzulösen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen (Landmann § 103 o Anm. 3, Bd. II, S. 182). Nelken (§ 103 o Anm. 8 S. 304) und ebenso von Rohrscheidt (A. 4 zu § 103 o, Bd. II, S. 114) sind dagegen der Ansicht, daß die Auflösung der HK. notwendig die Auflösung des Gesellen-Ausschusses in sich schließe, Nelken begründet diese Ansicht damit, daß er bemerkt, die Auflösung des Ganzen habe auch die Auflösung der Teile zur Folge, es erlösche somit auch das Amt sämtlicher Organe der HK., also auch des Gesellen-Ausschusses. Er geht dabei ferner von der Erwägung aus, daß der Gesellen-Ausschuß keine wesentlichen selbständigen Befugnisse habe, sodaß die Gesetzwidrigkeiten usw. von ihm nur gemeinsam mit der HK. begangen werden könnten. Dagegen ist einzuwenden, daß der Gesellen-Ausschuß gerade wegen seiner geringen Bedeutung ohne Schaden bestehen bleiben kann, daß der Zustand der Auflösung der HK. nur ein vorübergehender ist, bis die notwendigen Neuwahlen der Mitglieder stattgefunden haben. Der Gesellen-Ausschuß kann natürlich während der Auflösung der HK. nicht selbständig handeln.

Die Stellung des Sekretärs der HK. wird durch die Auflösung der HK. nicht berührt, er hat seine Amtsgeschäfte weiter zu führen (Nelken § 103 o Anm. 8, S. 304, Landmann § 103 o, Anm. 3, Bd. II, S. 182), das gleiche gilt bezüglich der anderen Beamten der HK. und auch der Beauftragten.

Eine Auflösung der HK. im Sinne des § 103 o ist nach § 103 o Abs. 3 möglich,

1. wenn die HK. wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder

2. sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt [10]).

Die Vernachlässigung der Erfüllung der Aufgaben kann nur dann zur Auflösung der HK. führen, wenn die Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben wiederholt, also mindestens 2 Mal, vergeblich an die HK. gerichtet worden ist. Eine Androhung der Auflösung ist bei dieser Aufforderung nicht erforderlich [11]). Indes ist die Auflösung nicht bloß wegen Vernachlässigung von Pflichtaufgaben möglich, sondern auch von freiwilligen Aufgaben; denn diese sind für die HK. in gewissem Sinne auch Pflichtaufgaben, nachdem sie von der Landeszentralbehörde in das Statut der HK. aufgenommen sind (s. S. 66). (Bei den Innungen ist die Schließung nur wegen Vernachlässigung der Pflichtaufgaben möglich, § 97 Abs. 1, Ziff. 2 GO. Mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen ist dies im allgemeinen auch bezüglich der Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände anzunehmen, allerdings ist für Innungs-Verbände eine Schließung auch aus verschiedenen formellen Gründen nach § 104 f Abs. 1, Ziff. 1, 2 vorgesehen).

Eine gesetzwidrige Handlung liegt dann vor, wenn den Mitgliedern der HK. eine Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen auferlegt wird, welche mit den Aufgaben der HK. in keiner Verbindung stehen (§ 103 n in Verb. mit § 88 GO.). Eine gesetzwidrige Unterlassung ist dann vorhanden, wenn die HK. gesetzwidrige Handlungen seitens ihrer Organe oder der Mitglieder als solcher zuläßt. Diese gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen führen aber nur dann u. U. zur Auflösung der HK., wenn durch sie das Gemeinwohl gefährdet wird. Der Begriff des Gemeinwohles wird wohl ziemlich weit zu fassen sein, es sind darunter die Interessen der Gesamtheit, die öffentlichen Interessen, zu verstehen. Ob eine Gefährdung von solchen vorliegt, hat die Ver-

---

10) Diese Voraussetzungen decken sich mit dem im § 97 Abs. 1 Ziff. 2, 3 GO. erwähnten, unter denen eine Innung geschlossen werden kann. Die Bestimmung des § 97 ist zwar nicht unmittelbar auf Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände verwendbar, die §§ 102 Abs. 1 und 104 f Abs. 1 führen aber doch für die Auflösung dieser Organisationen so ziemlich die gleichen Gründe an.

11) Vor der Schließung einer Innung ist nach der preußischen Ausführungs-Anweisung zur GO. Ziff. 93 dieser mit der 2. Aufforderung zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung der gesetzlichen Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden.

waltungsbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden (s. Nelken Anm. 6 zu § 97, S. 160/1).

Ob andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke von einer HK. verfolgt werden, ist nach deren gesamtem Verhalten unter Berücksichtigung des Statuts zu beurteilen (s. Entsch. des preußischen Oberverwaltungs-Gerichts vom 11. Mai 1898 bei Reger Bd. XIX, S. 184). Werden Zwecke verfolgt, die hiernach gesetzlich nicht zulässig sind, so kann auch ohne Gefährdung des Gemeinwohles die Auflösung der HK. verfügt werden.

Die HK. kann ebenso wie z. B. auch die Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände in Konkurs geraten [12]).

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hat bei den Innungen (s. §§ 97 Abs. 4, 100 c, 100 t Abs. 6 GO.), den Innungs-Ausschüssen (s. § 102 Abs. 4 GO.) und den Innungs-Verbänden (s. §§ 104 l, 104 m GO.) die Schließung kraft Gesetzes zur Folge (der Eintritt der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ist nicht gefordert). Bei der HK. dagegen ist eine solche Schließung oder Auflösung infolge Konkurs-Eröffnung nicht vorgesehen, die HK. bleibt als Rechtspersönlichkeit trotz des Konkurses bestehen.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der HK. findet statt nach § 213 in Verb. mit § 207 der Konkurs-Ordnung außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung.

Der Konkurs-Antrag kann wie im Regelkonkurs von der Schuldner- oder von der Gläubigerseite ausgehen. Zum Schuldner-Antrag ist der Vorstand der HK. als gesetzlicher Vertreter derselben (§ 263 BGB.) berechtigt und zwar jedes einzelne Mitglied desselben (§ 203 in Verb. mit § 208 KO.), nicht die Vollversammlung oder gar ein einzelnes Mitglied. Eine Antragspflicht hat das Gesetz ausdrücklich nur im Falle der Ueberschuldung — nicht auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit — und nur gegenüber den Gläubigern verordnet (§§ 42, Abs. 2, 89 Abs. 2 BGB.). Der Vorstand, der trotz der Ueberschuldung fahrlässig oder vorsätzlich den Konkurs-Antrag rechtzeitig zu stellen versäumt hat, haftet den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden und zwar die Mitglieder als Gesamtschuldner (§§ 42 Abs. 2, 89 Abs. 2, 421 ff. BGB.). Der HK. selbst gegenüber ergibt sich eine Verantwortlichkeit wegen Unterlassung des rechtzeitigen Konkurs-Antrages und zwar auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit aus dem Innenrechtsver-

---

12) Von der Möglichkeit, entsprechend Art. 4 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betreffend Aenderung der Konkurs-Ordnung vom 17. Mai 1898 und § 15 No. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die Zulässigkeit des Konkurses bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beschränken oder gar auszuschließen haben einzelne Länder z. B. Bayern, Sachsen-Altenburg, Gebrauch gemacht.

hältnis zwischen HK. und dem Vorstand (§ 276 BGB., § 103g Abs. 2 in Verb. mit § 92b Abs. 3 GO.).

Die Eröffnung des Konkurses hat bei der HK. die Rechtsfolge, daß dieselbe in die Stellung eines Gemeinschuldners eintritt (s. Gierke, Gen.-Th. S. 841; Gierke, d. Pr. R. Bd. I, S. 560). Ihre Rechte und Obliegenheiten sind im Konkurs vom Vorstand wahrzunehmen. Für den Bereich der Vertretungsmacht des Konkursverwalters werden allerdings seine Vertretungsbefugnisse verdrängt.

Konkurs-Gläubiger sind die persönlichen Gläubiger der HK., die einen bei Konkursbeginn bestehenden und im Konkurs-Verfahren verfolgbaren Vermögensanspruch haben (§§ 3, 63 KO.).

Die Konkurs-Masse umfaßt alles beschlagsfähige Vermögen, das der HK. im Zeitpunkte der Konkurs-Eröffnung gehört. Für die Konkursbeendigung sind keine besonderen Vorschriften aufgestellt, der Konkurs kann also durch Aufhebung (§§ 163, 190 KO.) oder durch Einstellung (§§ 202, 204 KO.) beendigt werden, auch der Zwangsvergleich ist zugelassen (s. zur Frage des Konkurses der HK. Jäger Anm. 1 bis 12 zu § 213 KO. Bd. II, S. 445 ff., die im allgemeinen auch auf Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände zutreffen).

Der Fall einer Konkurseröffnung wird bei einer HK. wohl kaum vorkommen. Die HK. hat ja für den Fall, daß Zahlungsunfähigkeit eintritt oder Ueberschuldung infolge plötzlichen Eintritts von unvorherzusehenden Ereignissen, die eine Ueberschreitung der nach dem Haushaltsplane bewilligten Mittel bedingen, die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag nach § 103l Abs. 1 GO. auf Deckung der fehlenden Beträge durch die Gemeinden zu stellen [13]). Natürlich muß es sich da um notwendige Ausgaben handeln. Ein regelrechter Konkurs wäre aber immerhin bei solchen Handwerkskammern möglich, die sich entgegen der GO. (s. unten S. 68) in wirtschaftliche Geschäfte (Einkauf und Verkauf von Waren für Handwerker) eingelassen haben. Doch ist auch hier der § 89b Ziff. 2 GO. (nach § 103n Abs. 1 auch auf die HK. anwendbar) zu beachten, der einer leichtfertigen Belastung der HK. mit Schulden vorbeugen will.

Die Auflösung der HK. setzt ein geordnetes Verfahren aus.

Zur Auflösung ist die Aufsichtsbehörde der HK. zuständig, nicht die Landeszentralbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird nur in den äußersten Fällen die Auflösung verfügen; sie ist dazu, wenn auch die Voraussetzungen zu einer Auflösung gegeben sind, nicht

13) Von dieser Möglichkeit haben bereits einige Handwerkskammern in diesem Jahre Gebrauch gemacht, um die durch die Teuerung veranlaßten Fehlbeträge decken zu können — Gehälter der Beamten.

verpflichtet („kann auflösen"); das Gesetz spricht also kein Gebot aus, sondern verleiht nur eine Befugnis. Die Aufsichtsbehörde kann es insbesondere bei den ihr nach § 103 o Abs. 2 in Verb. mit § 96 GO. gewährten Zwangsmaßregeln bewenden lassen, demnach in der Hauptsache die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Jnhaber von Aemtern der HK., deren Mitglieder und den Gesellenausschuß erzwingen.

Die Auflösungs-Verfügung, für die wohl neben einer Bekanntmachung an die HK. eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 103 m Abs. 4 GO. (Veröffentlichung in den Blättern, welche für die amtlichen Veröffentlichen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirk sich der Bezirk der HK. erstreckt) notwendig und ausreichend sein wird, tritt nicht sofort in Kraft, sondern erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bezw. nach Bestätigung der Auflösungsverfügung durch die Landeszentralbehörde. Von jedem der bisherigen Mitglieder der HK. kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen 2 Wochen Beschwerde an die Landeszentralbehörde eingelegt werden. Für den Beginn dieser Frist ist die Feststellung des Tages erforderlich, an dem die Verfügung der HK. bekannt gegeben ist. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig, die Beschwerde gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde hat aber durchaus aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde wird in der Lage sein, bis zu ihrer endgültigen Entscheidung eine vorläufige Einstellung der Wirksamkeit der HK. anzuordnen.

Wenn die Auflösungsverfügung rechtskräftig geworden ist, sind Neuwahlen anzuordnen (§ 103 o Abs. 3 GO.). Die Anordnung der Neuwahlen in diesem Falle ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde, während sie im übrigen von der durch die Landeszentralbehörde gemäß § 103 a Abs. 4 GO. in der Wahlordnung zu bezeichnenden Behörde auszugehen sat. Auf die Neuwahlen finden die allgemeinen, auf die Wahlen bezüglichen Bestimmungen Anwendung Anwendung. Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist nicht ausgeschlossen, also nach § 103 c Abs. 1, GO. zulässig.

3. Abänderung des Bezirks der Handwerkskammer.

Die gänzliche Aufhebung einer HK. ist nur zu dem Zwecke möglich, daß ihr Bezirk mit dem einer anderen HK. zusammengelegt oder auf andere HK.-Bezirke verteilt wird [14]).

---

14) Auf Grund des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919,

Eine derartige Aufhebung einer HK., bezw. Aenderung ihres Bezirkes bedeutet in der Hauptsache eine Aenderung des Statuts der einen oder anderen HK. und wäre also an sich nach § 103 m Abs. 2, Ziff. 1 und Abs. 1 GO. Sache der in Betracht kommenden Handwerkskammern (Vollversammlung), deren dahingehender Beschluß der Genehmigung der Landeszentralbehörde bedarf. Nach § 103, Abs. 3 GO. kann aber im Gegensatz dazu der Bezirk einer HK. nur durch Verfügung der Landeszentralbehörde abgeändert werden. Die Abänderung des Bezirks ist also der HK. vollkommen entzogen und dem freien Ermessen der Landeszentralbehörde überlassen, weil, wie die Begründung in den Reichstagsverhandlungen 1895/7 (Anl. Bd. VI. S. 3796) hervorhebt, „die Landeszentralbehörde in erster Linie über die Zweckmäßigkeit der Festlegung des Bezirks nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse der Gewerbe zu befinden in der Lage ist." Es dürfte aber doch sehr zu empfehlen sein, daß die Landeszentralbehörde vor der Abänderung des Bezirks von Handwerkskammern sich mit den in Betracht kommenden Kammern eingehend ins Benehmen setzt, da diese wohl am besten die Verhältnisse in den ihnen unterstehenden Bezirken kennen.

Die durch die Aenderung ihrer Bezirke in Mitleidenschaft gezogenen H.-Kammern müssen die infolge der Verfügung der Landeszentralbehörde erforderlich gewordene Abänderung ihres Statuts beschließen. Unterlassen sie dies, so ist die Landeszentralbehörde auf Grund der vorstehenden Bestimmung ohne weiteres als befugt zu erachten, die Statuten einer Aenderung zu unterziehen, ohne daß es etwa des im § 103 m Abs. 3 in Verbindung mit § 100 Abs. 3 GO. vorgesehenen Verfahrens bedürfte (s. Nelken Anm. 9 zu § 103 S. 256).

Wenn auf diese Weise die Bezirke von H.-Kammern geändert werden, dann hat nach § 103 Abs. 3 GO. unter den beteiligten H.-Kammern eine Vermögensauseinandersetzung stattzufinden. Dabei sind die Bestimmungen, die nach § 100 k Abs. 2 GO. für den Fall, daß infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Teil der Mitglieder ausscheidet, maßgebend sind (für den Fall der Veränderung des Bezirks eines Innungs-Ausschusses oder Innungs-Verbandes oder des Ausscheidens von Mitgliedern aus diesen Verbänden trifft die GO. keine besonderen Bestimmungen; für derartige Fälle greifen u. a. die Satzungsbestimmungen

---

Artikel 87, mußten große Teile von Preußen an Polen abgetreten werden; dazu gehörten auch Teile der ehemaligen Handwerkskammer-Bezirke Graudenz, Bromberg und Posen. Die bei Preußen verbliebenen Teile wurden nun durch Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. April 1920 zu einem Handwerkskammerbezirk mit dem Sitz in Schneidemühl zusammengefaßt.

über Statutänderung Platz), entsprechend anzuwenden. Das Vermögen der in Betracht kommenden H.-Kammern ist zu verteilen nach dem Verhältnis der Zahl der aus der HK. ausscheidenden Mitglieder zu der Zahl der darin verbleibenden (Nelken Anm. 10 zu § 103, S. 256, Landmann Anm. 5 zu § 103, Bd. 2 S. 153). Wird durch die Bezirksveränderung eine HK. gänzlich aufgehoben, so erlöschen bei ihr alle diejenigen Rechte und Pflichten, die an ihr Subjekt gebunden sind. Diejenigen Rechte und Pflichten, die ihr Subjekt überdauern, bilden eine körperschaftliche Verlassenschaft. Die HK. oder die H.-Kammern, die ihr Gebiet übernehmen, treten die Rechtsnachfolge der aufgelösten HK. an. Die soziale Rechtsnachfolge vollzieht sich durch einen von Rechtswegen eintretenden Anfall an das nach der Verfügung der Landeszentralbehörde anteilsberechtigte Subjekt. Ihrer rechtlichen Natur nach liegt eine Gesamtnachfolge vor. Das Vermögen geht also als Ganzes mit allen in ihm enthaltenen Rechten und Pflichten über. Für die Verbindlichkeiten der weggefallenen HK. haftet aber die Rechtsnachfolgerin nicht persönlich, sondern nur mit der Verlassenschaft (s. Gierke d. Pr. R. Bd. I. S. 565 bis 570, O. Mayer II. S. 631 ff.).

Kommt eine Einigung unter den beteiligten H.-Kammern nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde derjenigen HK., welcher die ausscheidenden Mitglieder angehören. Gegen die Entscheidung steht den beteiligten H.-Kammern binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet (§ 103 Abs. 3 in Verb. mit § 100k Abs. 2 GO.).

IV. Handwerkskammer juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.

1. Handwerker als juristische Person.

Nach § 103n in Verb. mit § 86 GO. können die H.-Kammern unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen. Eine ähnliche Bestimmung befand sich im alten Krankenversicherungsgesetz (§ 25) hinsichtlich der Krankenkassen, im alten Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (§ 28), im alten Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft (§ 33), im alten See-Unfall-Versicherungsgesetz (§ 32), Bau-Unfall-Versicherungsgesetz (§ 14) hinsichtlich der Berufsgenossenschaften, im früheren Invaliden-Versicherungsgesetz (§ 68) hinsichtlich der Versicherungs-Anstalten.

Man ist heute allgemein der Auffassung, daß die in den genannten Gesetzen gewählte Fassung (wie in § 86 GO.) den betreffenden Organisationen die Rechte einer juristischen Person (Rechtsfähigkeit) gewährleisten wollte. Wenn die Motive zum BGB. s. Z. die Ansicht vertraten, daß mit solchen Umschreibungen die positive Eigentümlichkeit der Rechtsinstitution nicht hervortrete und Verdunklungen unvermeidlich seien, so steht diese Auffassung mit der in den Motiven zur Gewerbeordnungsnovelle von 1881 vertretenen im Gegensatz. Dort war ausdrücklich hervorgehoben, daß die Korporationsrechte, die den Innungen nach der GO. von 1869 (§ 97 GO. in der damaligen Fassung [15]) ausdrücklich zugestanden hatten, mit der neuen Fassung nicht berührt werden sollten. Uebereinstimmend damit stellt Gierke (Genossenschafts-Th., S. 31) fest: „Indes herrschte hierbei Einverständnis, daß durch die Umschreibung eine sachlich abweichende Charakterisierung solcher Verbände nicht herbeigeführt werden sollte".

So erlangen also unbestrittenermaßen die H.-Kammern ebenso wie die Innungen [16]) ohne weiteres die juristische Persönlichkeit (Rechtsfähigkeit), sobald sie in gesetzlicher Weise begründet sind, also mit Genehmigung der Satzung. (Bezüglich der HK. s. Landmann Anm. 1 a zu § 103 n, Bd. S, S. 178, Nelken Anm. 1 a zu § 103 n, S. 296; auch Neurer — die juristischen Personen nach Reichsrecht, S. 81 — kommt bezüglich der HK. nach gründlicher wissenschaftlicher Untersuchung der einschlägigen Fragen zum gleichen Ergebnis).

Die Bewegung geht übrigens neuerdings dahin, derartigen Organisationen ausdrücklich die Rechtsfähigkeit im Gesetze selbst zuzubilligen. So lautet § 4 der Reichsversicherungs-Ordnung: „Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig" (Also umgekehrte Entwicklung wie bezüglich der Innungen, s. oben). Auch die Reichsversicherungsanstalt ist nach § 97 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ausdrücklich als rechtsfähig anerkannt. Es wäre wohl wünschenswert, wenn den H.-Kammern bei einer Aenderung der GO., die zweifellos für die nächste Zeit zu erwarten ist, auch ausdrücklich die Rechtsfähigkeit zugebilligt werden würde. (Die Handelskammern, deren juristische Struktur manche Aehnlichkeit mit der der Handwerkskammern aufweist, haben auf Grund der

15) § 97, Abs. 2 der GO. von 1869: „Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation."

16) Die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände erhalten die Rechtsfähigkeit nur durch besondere Verleihung auf Antrag. Zuständig für die Verleihung ist die Landeszentralbehörde bezw. der Bundesrat (jetzt Reichsrat — s. Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919, Art. 60) — s. §§ 101 Abs. 3 und 104 g Abs. 1 GO.

Novelle vom 19. August 1897 zum preußischen Gesetz über die Handelskammern nach § 35, Abs. 1 des Gesetzes über die Handelskammern ausdrücklich die Rechte einer juristischen Person).

Die Bezeichnung der HK. als juristische Person erscheint übrigens vom juristischen Standpunkt aus nicht ganz richtig.

Die HK. ist eine Vertretung eines weiteren Kreises, der Gesamtheit der im Handwerkskammerbezirk vorhandenen selbständigen Handwerker, sie kann nicht zum Träger von Vermögensrechten und der Verwaltung gestempelt werden, die strenggenommen eben dieser Gesamtheit zustehen müßten. Es wäre zutreffender, die juristische Persönlichkeit für die Gesamtheit der im Handwerkskammerbezirk vorhandenen selbständigen Handwerker zu begründen, wie es bei den Gemeinden und Kommunalverbänden und auch bei den kaufmännischen Korporationen der Fall ist. Die gegenwärtige Regelung bezüglich der juristischen Person der HK. ist ebenso schief, wie wenn man sagen wollte: der Innungsvorstand habe die Rechte einer juristischen Person.

Das Gesetz hat anscheinend auch nicht diese Absicht gehabt, es drückt sich nur schlecht aus (s. dazu die bei Lusensky, Kommentar zum preußischen Handelskammergesetz, Anm. 1 zu § 35, S. 179, und Otto Mayer, Bd. 2, Anm. 14, S. 624 bezüglich der Handelskammern gemachten Ausführungen, die analog auch bezüglich der HK. zutreffen).

Die HK. ist als juristische Person (Verbandspersönlichkeit) ein von der Summe der in ihr verbundenen Personen verschiedenes einheitliches Ganzes, dem die Rechtsordnung die Fähigkeit beilegt, Subjekt von Rechten und Pflichten zu sein (Gierke, d. Pr. R., Bd. 1, S. 496). Sie ist also als juristische Person eine von der Rechtsordnung als Träger von Rechten und Pflichten anerkannte wirkliche Person, also kein fingiertes Rechtssubjekt wie Schloßmann (die Lehre von der Stellvertretung, Bd. 1, S. 125) und Biermann (bürgl. Recht, Bd. 1, S. 459 ff.) annehmen oder, wie Hölder (natürl. u. jur. Person, S. 340) die juristische Person auffaßt, nur ein bloßes Rechtsverhältnis.

Die Rechtsfähigkeit der Körperschaft reicht im Zweifel so weit, wie die der Einzelperson. Sie äußert sich vor allem in ihrer Vermögensfähigkeit (Gierke, d. Pr. R. Bd. 1, S. 515). Das Vermögen der HK. gehört nur dieser, die Mitglieder haben keinen Anspruch daran, für die Schulden haftet nur ihr Vermögen, die Mitglieder können nicht zur Deckung der Schulden derselben herangezogen werden.

Die Rechtsfähigkeit der Körperschaft (HK.) erschöpft sich jedoch nicht in ihrer Vermögensfähigkeit (Gierke d. Pr. R. Bd. 1, S. 515; Gen.-Th. S. 145). Vielmehr sind ihr auch Persönlichkeitsrechte

zugänglich. Die Körperschaft als solche ist fähig der Rechte an der eigenen Person, welche einerseits Individualrechte, andererseits entweder überhaupt nicht oder doch nicht ausschließlich Vermögensrechte sind. Persönliche Zustandsrechte, Stand und Rang, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, Name und Firma, Siegel[17]) und Wappen, können der Körperschaft zweifellos eignen und werden dann in demselben Umfange anerkannt und geschützt, in welchem dies bei Einzelpersonen der Fall ist. Ebenso sind ihr Urheberrechte und Erfinderrechte zugänglich (Gierke, Gen.-Th., S. 146; D. Pr. Bd. 1, S. 515; Scheel S. 20). Auch eine besondere Körperschaftsehre ist anzuerkennen, wenn auch das geltende Recht (§§ 196/197, RStrGB.) nur unvollkommen für deren Schutz sorgt (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3, S. 372, Anm. 69; S. 440, Anm. 106; Gen.-Th. S. 147 bis 150, d. Pr. R. Bd. 1, S. 516).

Wenn die HK. als Verbandsperson den Einzelpersonen auch im allgemeinen gleichgestellt ist, so erfährt diese Gleichstellung doch einzelne Ausnahmen.

Die körperschaftliche Individualrechtsfähigkeit ist auf der einen Seite eingeschränkt, auf der anderen Seite erweitert.

Der Natur der Sache nach fehlen der HK. als Körperschaft die individuellen Familienrechte mit Einschluß des gesetzlichen Erbrechts (Gierke Gen.-Th. S. 145, d. Pr. R. Bd. 1, S. 516)[18]), auch das Armenrecht (Reichsgerichts-Entscheidung in Zivilsachen Bd. 33, S. 366).

Die HK. bedarf zu gewissen Erwerbs- bezw. Veräußerungs- und Verpflichtungsgeschäften der staatlichen Genehmigung (Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, Aufnahme von Anleihen, Veräußerung von Gegenständen mit besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert) nach § 103 n Abs. 1 in Verb. mit § 89 b GO.[19]) (s. Gierke Gen.-Th. S. 144 Anm. 2; D. Pr. R. Bd. 1, S. 516).

---

17) Durch Verfügung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juli 1900, Min. Bl. f. d. innere Verwaltung S. 237, und die preußische Ausführungs-Anweisung zur GO. Ziff. 117 ist für die preußischen H.-Kammern die Führung eines Siegels vorgeschrieben.

18) Eine Art Erbrecht steht den H.-Kammern zu nach § 100 t, Abs. 4 GO., wonach nach der Schließung von Zwangs-Innungen deren Vermögen nach der Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung beteiligten Erwerbszweige errichtet wird, oder der HK. zu überweisen ist — S. auch O. Mayer, Bd. 2, S. 631/2 (Hinterlassenschaft).

19) Die gleiche Beschränkung gilt bezüglich der Innungen nach §§ 89 b, 100 c GO.

Eine Erweiterung der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit im Gebiete des Privatrechtes durch gesetzliche Begünstigungen trifft heute nur noch in wenigen Fällen zu (s. Gierke d. Pr. R., S. 517/8, Gen.-Th. S. 143/4), hinsichtlich der HK. könnte man hier auch geltend machen die Befreiung von der Kapitalertragssteuer (Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 § 3, Ziff. 2 c) von der Körperschaftssteuer (Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920, § 2, Ziff. 7), vom Reichsnotopfer (Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, § 3, Ziff. 7), Kosten- und Stempelfreiheit (103 n Abs. 1 in Verb. mit § 99 GO.)[20]).

Die HK. ist als juristische Person nicht nur rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig. Sie gibt ihren Willen kund und handelt durch ihre Organe (namentlich Vorstand und Vollversammlung), in denen sie unmittelbar in die Erscheinung tritt.

Die HK. kann natürlich wie jede andere Körperschaft nur innerhalb des ihr vom Recht gesetzten Lebensbereiches rechtswirksam handeln. Die GO. und ihre Satzung setzen ihr Grenzen, bei deren Ueberschreitung eine Körperschaftshandlung im Rechtssinne nicht vorliegt. Eine Tätigkeit der HK. gilt nur dann rechtlich als Körperschaftshandlung der HK., wenn ein verfassungsmäßiges Organ als solches gehandelt hat, wenn dieses Organ sich innerhalb seiner Zuständigkeit gehalten hat und die verfassungsmäßige Form der Handlung gewahrt ist (Gierke, d. Pr. R. Bd. 1, S. 519/20, 524; Gierke, Gen.-Th., S. 672 ff., S. 685 ff., 706; Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung: §§ 14, 15; Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 92 ff.). Sodann wirkt die Gebundenheit des körperschaftlichen Gemeinlebens einschränkend auf die (körperschaftliche) Handlungsfähigkeit der HK. ein. Sie unterliegt vor allem einer aus der staatlichen Körperschaftshoheit fließenden Staatsaufsicht (Gierke, d. Pr. R., Bd. 1, S. 520) (nähere Ausführungen s. unten).

Wie jede Einzelperson kann die HK. als juristische Person Rechtshandlungen, die dem äußeren Leben der Gesamtperson zugehören, vornehmen; sie kann innerhalb der Grenzen ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Rechtsgeschäfte jeder Art vornehmen (allerdings mit Einschränkungen s. oben). Sie vermag durch Prozeßhandlungen ihr Recht zu schützen, sie ist nicht bloß parteifähig,

---

20) Die gleichen Begünstigungen hinsichtlich der Steuern gelten auch bezüglich der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände; die Kostten- und Stempelfreiheit, die sich auf die Statuten und Nebenstatuten, die Bescheinigung über die Legitimation des Vorstandes sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten bezieht, gilt nur für HK. und für die Innungen (§§ 99, 103 c GO.).

die Vertretung erfolgt dabei durch den Vorstand der HK. (s. Gierke, d. Pr. R. Bd. 1, S. 526/7; Gierke Gen.-Th. S. 727 ff.).

Die HK. kann als Körperschaft nicht nur rechtmäßig, sondern auch rechtswidrig handeln, sie ist deliktsfähig (strafrechtliche Deliktsfähigkeit besitzt die juristische Person nicht, die öffentliche Strafe kann nur die Organe und Vertreter derselben treffen — Staudinger, Kom. z. BGB., allg. Teil, Varbem. zu Abschnitt 2, Titel VI). Ihr wird als eigene rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zugerechnet, was eines ihrer Organe als solches innerhalb seiner Zuständigkeit rechtswidrig tut oder zu tun versäumt. Sie vermag also nicht bloß durch einen Beschluß ihrer Vollversammlung oder durch das Verhalten ihres Vorstandes, sondern auch durch das Handeln oder Unterlassen mittelbarer Organe eine Schuld auf sich zu laden. In allen Fällen aber reicht ihre Identität mit ihrem Organ nur soweit, wie sich dessen Zuständigkeit erstreckt. Die Wirkungen eines Deliktes treffen immer nur die Körperschaft als solche und ihre Mitglieder nur in denjenigen Beziehungen, in denen sie der Körperschaft angehören. Jedes Delikt der Körperschaft erzeugt für diese eine gleichartige Ersatzverbindlichkeit, wie sie aus einem entsprechenden Verhalten für die Einzelperson erwächst (Gierke, d. Pr. R. S. 530/1; Gierke, Gen.-Th., S. 743 ff.; Scheel S. 63 ff., s. auch §§ 89, 31 BGB., O. Mayer, Bd. 2, S. 662).

2. Die Handwerkskammer als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Wie man zwischen Privatrecht und öffentlichem Rechte unterscheidet, so unterscheidet man nach der Lebenssphäre juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechts. Wie die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Rechte flüssig sind, so besagt die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichrechtlichen Korporationen nicht, daß diese nunmehr nur Subjekte von privaten oder öffentlichen Rechten sein könnten. Eins schließt das andere nicht aus. Alle privatrechtlichen Körperschaften haben gewisse öffentliche Rechte, während umgekehrt alle öffentlichrechtlichen Korporationen die Fähigkeit besitzen, in mehr oder minder entwickeltem Maße Subjekt von privaten Rechten und Pflichten zu sein (Waldecker S. 24, ebenso Scheel S. 25)[21]).

21) Aehnlich Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, der dort S. 63 ausführt: Unter dem einen Gesichtspunkt betrachtet, kann ein und dieselbe Körperschaft als dem Privatrechte zugehörig bestimmt werden, die unter einem anderen zweifellos als Subjekt öffentlichen Rechts erscheint.

Daß die HK. als juristische Person des Privatrechtes anzusehen ist, ist nach den obigen Ausführungen ohne weiteres klar; ob sie auch juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soll im folgenden untersucht werden.

Was Privatrecht im Sinne des BGB. ist, beurteilt sich zunächst nach dem BGB.; aber das BGB. bestimmt eben den Begriff der privatrechtlichen Korporation nicht, sodaß damit auch der der öffentlich-rechtlichen Korporation gegeben wäre. Der Fall liegt gerade umgekehrt, das BGB. spricht zwar von öffentlich-rechtlichen Korporationen (§ 89), setzt sie aber als gegebenes Faktum voraus. Da der Reichsgesetzgeber den Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts im BGB. nicht ausdrücklich festgelegt hat, so ist das Oeffentlichkeitmoment aus dem gesamten Reichsrecht bezw. der Uebung des Reiches zu gewinnen; daher ist man im allgemeinen auf die Eingliederung in den Organismus der einzelnen Länder angewiesen, zumal da sich die Frage, ob ein Rechtsinstitut die der öffentlichen Körperschaft begriffsnotwendigen Merkmale aufweist, in den meisten Fällen nach Landesrecht beantwortet. Damit darf doch nicht der Begriff der öffentlichen Körperschaft aus dem Landesrecht abgeleitet werden. Der Kreis der öffentlichen Körperschaft ist in den einzelnen Ländern verschieden, der Begriff ist in allen der gleiche (so Schuler, S. 13 ff. und Meurer S. 330 ff., anderer Ansicht Waldecker S. 30 ff.).

Die H.-Kammern sind auf Grund eines Reichsgesetzes (Gewerbeordnung) errichtet; für die Frage, ob sie öffentlich-rechtliche Korporationen sind, ist also das Reichsrecht bezw. die Uebung des Reichs maßgebend.

In der Rechtswissenschaft ist ein entscheidendes Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Verbände noch nicht gefunden worden, wenn auch manche Schriftsteller gewisse Merkmale als entscheidend ansehen. Abzulehnen ist das allzu äußerliche Verfahren, das die juristische Person des öffentlichen Rechts einfach dadurch kennzeichnen zu dürfen glaubt, daß auf ihre Verhältnisse zu anderen Rechtssubjekten öffentliches Recht zur Anwendung kommt (s. O. Mayer, Bd. 2, S. 580). Wie Gierke (d. Pr. R., Bd. 1, S. 620/1) hervorhebt, liegt ein Hauptmerkmal, an dem die öffentliche Körperschaft mit Sicherheit zu erkennen wäre, weder in der Beschaffenheit des Körperschaftszweckes (der gleichen Ansicht Rosin S. 12 ff.), noch in der Zwangsmitgliedschaft, wie Bornhak (das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des BGB., § 4, im Verwaltungsarchiv) und Zorn (der Begriff der Landeskirche in der Deutschen Juristenzeitung 1898 S. 274) annehmen (der gleichen Ansicht wie Gierke: Rosin S. 3, s. auch Gierke Gen.-Th. S. 166 ff.), noch in irgend welchen körperschaftlichen Privilegien (der gleichen

Ansicht Hinschius, allgemeine Darstellung der Verhältnisse in Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, S. 251; Rosin S. 2 ff.), noch in bestimmten gemeinheitlichen Machtbefugnissen [22]), noch in einer besonderen Organ- oder Gliedstellung im Staatsorganismus (der gleichen Ansicht Rosin S. 1 ff., Jellinek S. 264). Gierke lehnt auch die Begriffsbestimmung Rosins als nicht erschöpfend ab (s. Rosin S. 16 ff.), der die öffentliche Genossenschaft als diejenige Genossenschaft definiert, die kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist [23]). Gierke (d. Pr. R., Bd. 1, S. 620) ist mit anderen Schrriftstellern (z. B. O. Mayer, Bd. II. S. 581, Anm. 9; Schuler S. 52) der richtigen Auffassung, daß es kein einzelnes, einheitlich durchschlagendes äußerliches Merkmal gibt, an dem die öffentliche Körperschaft mit Sicherheit zu erkennen wäre.

Gierke zählt einige, den öffentlichen Körperschaften eigentümliche Besonderheiten auf: Mitwirkung des Staates bei Errichtung, Veränderung, Auflösung, Bindung des Vereinslebens durch staatliche Aufsicht, Einräumung mancher Privilegien; er sieht aber in solchen Besonderheiten nur mehr oder minder bezeichnende Symptome, nicht dagegen wesentliche und für sich ausschlaggebende Kennzeichen der öffentlich-rechtlichen Qualifikation. Entscheidend sei vielmehr die Unterstellung des körperschaftlichen Sozialrechts unter gleichartige Gesichtspunkte und Normen, wie sie das staatliche Gemeinleben beherrschen (Gierke, Gen.-Th. S. 167) [24]).

Den gleichen Standpunkt vertritt Endemann (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 220), indem er ausführt: „Für die

---

22) So Wolff, der Staat und die öffentlich-rechtlichen Korporationen S. 81 ff.; dagegen G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 24; Hinschius, allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche: Bd. 1, S. 255 ff; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte: S. 265 f; Ernst Mayer in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, n. Folge S. 593; Rosin S. 6 ff.).

23) Wie Rosin: Heuser, die rechtliche Natur der städtischen Selbstverwaltung in Preußen S. 7, dagegen Jellinek S. 263 ff., der den Standpunkt Rosins als zu weitgehend bemängelt; Wolff (der Staat und die öffentlich-rechtliche Korporation S. 94), der zwar im allgemeinen mit der Definition Rosins einverstanden ist, sie aber noch durch einen Zusatz ergänzt; Gierke, Gen.-Th. S. 657, Anm. 1, dem sich auch Scheel (S. 25): Wesen und Beispiele der juristischen Personen des öffentlichen Rechts anschließt.

24) Aehnlich Jellinek (S. 266), der das entscheidende Merkmal darin sieht, daß der Verband Subjekt des öffentlichen Rechts ist, d. h., daß ihm Rechte zustehen, die prinzipiell der Herrschaftssphäre des Staates zugehören (ähnlich auch O. Mayer, Bd. II, S. 619/20 und Schoenborn S. 44).

Zugehörigkeit einer juristischen Person zum Gebiete des öffentlichen oder des Privatrechtes ist vor allem die „Art der Zweckerfüllung" maßgebend, wonach sich der Staat eines Verbandes bedient, um durch ihn anerkannte öffentliche Interessen erfüllen zu lassen."

Aehnlicher Ansicht ist auch Waldecker (S. 29): „Als öffentlich rechtlich erscheint diejenige Körperschaft, welche durch staatsrechtlichen Satz als solche anerkannt ist, die zu einem Gliede des Staatsganzen, des Staatsorganismus erklärt ist. Nicht kommt es hierbei an auf den speziellen Zweck, den die Körperschaft verfolgt, sondern darauf, ob der Staat etwa mit Rücksicht auf diesen Zweck das Gemeinleben der Korporation für wichtig genug erachtet, sie gleichartigen Normen zu unterstellen, wie sie sein eigenes Gemeinleben beherrschen."

Am ausführlichsten von allen Schriftstellern behandelt Schuler in seiner Schrift „die öffentlich-rechtliche Körperschaft" die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Körperschaft als öffentlich-rechtlich anerkannt werden kann, in erschöpfenden kritischen Ausführungen. Er stellt die einzelnen Theorien umfassend zusammen und würdigt sie.

Er führt aus: (S. 47) „Der Zweck allein ist als Kriterium zu weit und unbestimmt; noch ein weiteres Erfordernis muß hinzutreten, die Körperschaft muß von der Rechtsordnung als der Erfüllung öffentlicher Zwecke dienend anerkannt sein."

Es ist hier nun auf Grund der Ausführungen von Schuler die Frage zu untersuchen, ob die H.-Kammern von der Rechtsordnung als der Erfüllung öffentlicher Interessen dienend allgemein anerkannt sind.

Schuler (S. 52 ff.) stellt Auslegungsregeln für die Beurteilung der Frage nach dem öffentlich-rechtlichen Charakter einer Körperschaft auf. Er geht dabei, wie Gierke und andere Schriftsteller (s. oben), von der Feststellung aus, daß es kein für sich allein ausschlaggebendes Merkmal gebe, das treffend den Charakter der öffentlich-rechtlichen Körperschaft kennzeichnen könne. Die von ihm aufgestellten Auslegungsregeln, die nicht sämtlich auf eine Körperschaft zuzutreffen brauchen, — das Fehlen des einen oder anderen Kriteriums beweist niemals den Mangel staatlicher Anerkennung — beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Beitrittsrecht und Beitrittszwang.

Während der Umstand, daß jemandem das Recht zum Beitritt zusteht, oder daß gewisse Personen zum Beitritt gezwungen werden können, nicht als voll beweiskräftig für den öffentlich-rechtlichen

Charakter einer Körperschaft anzusehen ist[25]), beweisen der Gründungszwang und die Entstehung kraft Gesetzes gewöhnlich den öffentlichen Charakter, allerdings auch nicht unbedingt.

Diese Merkmale treffen sämtlich auf die HK. zu: Jeder selbständige Handwerker untersteht ohne weiteres der zuständigen HK., die Errichtung von H.-Kammern ist nach § 103 GO. obligatorisch.

2. Privileg und Aufsicht.

Wenn, wie Schuler hervorhebt, die Tatsache der Privilegierung und Beaufsichtigung durch den Staat an sich nichts bedeutet, sondern nur deren Inhalt zur Beurteilung herangezogen werden kann, dann ist bezüglich der HK. sicher anzunehmen, daß der Inhalt der Privilegierung und der Beaufsichtigung durch den Staat derart ist, daß der öffentlich-rechtliche Charakter als bewiesen gelten kann. Die H.-Kammern sind mit mancherlei schwerwiegenden Privilegien ausgestattet. Genannt seien hier nur die ihnen überlassene Regelung des Lehrlingswesens, Verleihung des Prüfungsrechts (Gesellen- und Meisterprüfung), das Recht, Schulen zu errichten, die Behandlung ihrer Angestellten als öffentlich-rechtlicher Beamten, die Möglichkeit der Einziehung der an die HK. zu zahlenden Beiträge auf dem Wege der Verwaltungsexekution, u. U. Gewährung von Staatsmitteln zur Unterstützung der H.-Kammern (nähere Ausführung s. u.).

Das Aufsichtsrecht des Staates über die HK. ist besonders stark ausgeprägt, es kommt noch namentlich dadurch zum Ausdruck, daß bei der HK. von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen ist, der weitgehende Rechte hat (s. später S. 86 ff.).

3. Zweckerfüllungspflicht.

Daß der Staat ein sehr weitgehendes Interesse an der Tätigkeit der HK. hat, geht daraus hervor, daß die Gewerbeordnung der HK. die Erfüllung einer Reihe von sehr wichtigen Aufgaben zur Pflicht gemacht hat, Aufgaben, die wohl mit Sicherheit deren Unterstellung unter den Begriff der öffentlichen Körperschaften rechtfertigen. (s. u. 62 ff.).

4. Uebertragung obrigkeitlicher Gewalt.

Auch die Uebertragung obrigkeitlicher Gewalt auf eine Körperschaft spricht für deren öffentlich-rechtliche Natur.

---

25) Gierke, Gen.-Th. S. 160: „Ein vom Staate geübter Beitrittszwang wird stets als Kennzeichen einer publizistischen Auffassung des Verbandes gelten müssen." Gleicher Ansicht: Bornhak, Verwaltungsarchiv, Bd. VIII, S. 15 und Oertmann, Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB., § 89 Anm. 1 f. 3.

Obrigkeitliche Gewalt ist der HK. insofern übertragen als ihr u. a. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen, die Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103e, Ziff. 1, 2, 5, 6, GO.) zur Pflicht gemacht ist.

5. Einfügung in den staatlichen Organismus.

Die HK. ist in den staatlichen Organismus eingefügt, da sie eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen hat, die an sich Aufgaben des Staates sind[26]). (Damit ist die HK. allerdings nicht in den Behörden-Organismus eingefügt, s. u. S. 96).

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zweifellos, daß die HK. eine Körperschaft ist, die von der Rechtsordnung als der Erfüllung öffentlicher Interessen dienend anerkannt und damit als öffentlich-rechtliche Körperschaft anzusehen ist.

Auch in der Literatur ist die HK. allgemein als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder, wie Rosin und andere Schriftsteller derartige Korporationen auch bezeichnen, als öffentliche Genossenschaft anerkannt (s. Landmann, Anm. 2 zu § 103 Bd. II S. 151; Nelken, Anm. 4 zu § 103 GO., Stier-Somlo, Anm. 2 zu § 103;

---

26) s. G. Mayer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 388. Wenn dort die Innungen, Krankenkassen usw. als Rechtssubjekte, die dem Organismus der Staatsverwaltung eingefügt sind, anerkannt sind, da sie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Staatsgesetze gebildet und mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sind, dann ist die HK. zweifellos ebenfalls als ein dem Organismus der Staatsverwaltung eingefügtes Rechtssubjekt anzuerkennen.

27) Hatschek bezeichnet in seinen Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts (S. 373 ff.) die Genossenschaften des öffentlichen Rechtes als jene juristischen Personen, welche auf der einen Seite derart in den Staatsorganismus eingestellt sind, daß die von ihnen zu verfolgenden Zwecke, weil eigentlich vom Staate zu leisten, jedenfalls perpetuierlich sind. Zu den Genossenschaften des öffentlichen Rechtes rechnet er merkwürdiger Weise außer den sog. Gebietskörperschaften (Staat und Kommunalverband) nur Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften u. a. m., dagegen nicht die Standesorganisationen wie Handelskammern, Landwirtschaftskammern (also auch Handwerkskammern, wenn diese auch nicht ausdrücklich aufgeführt sind). Diese Standesorganisationen stünden in Bezug auf die Staatsaufsicht in der Mitte zwischen öffentlichen Genossenschaften und Privatkorporationen. Hatschek sagt (S. 374): „Mit der öffentlichen Genossenschaft haben sie das gemein, daß sie ein vom Staate abgeleitetes Imperium haben, das sich mitunter bis zur eigenen Disziplinargerichtsbarkeit steigert. Was ihnen in ihrem Verhältnis zur öffentlichen Genossenschaft fehlt, ist die Perpetuierlichkeit ihres Verwaltungszweckes, der auch keineswegs immer einen Ausschnitt der allgemeinen Staatszwecke darstellt."

Scheel S. 45, anderer Ansicht Hatschek [27]). Ebenso wie die H.-Kammern sind auch die Innungen allgemein als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt [28]). Die Frage, ob die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände ebenfalls als öffentlich-rechtliche Korporationen gelten, ist schwieriger zu beantworten. Soweit sie nicht durch besondere Verleihung die Rechtsfähigkeit beigelegt bekommen haben, können sie nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften angesehen werden. Haben sie allerdings die Rechtsfähigkeit erhalten, so dürfte ihnen wohl auch die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation beizulegen sein. Denn die Gründe, die für die Zuerkennung dieser Eigenschaft an die H.-Kammern sprechen, treffen im großen und ganzen auch auf diese beiden Organisationsarten zu. Zudem können ihnen manche Rechte und Pflichten, die an sich den Innungen zustehen, übertragen werden (s. §§ 101, Abs. 1, 104 i GO.). Gierke (Gen.-Th. S. 171, Anm. 1) stellt sie den juristischen Vollpersonen als bloß sozialrechtliche bezw. öffentlich-rechtliche Personen zur Seite, obwohl er (in der Auflage von 1887) die Tatsache, daß den Innungs-Verbänden und Innungs-Ausschüssen die Rechtsfähigkeit verliehen werden kann, damals noch nicht berücksichte bezw. nicht berücksichtigen konnte [29]). Nachdem nun die Möglichkeit der Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese beiden Organisationsarten gegeben ist, dürfte wohl anzunehmen sein, daß Gierke ihnen bei einer Neuauflage die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporationen zuerkennen würde.

Auf die HK. trifft diese Ansicht m. E. nicht zu. Die Perpetuierlichkeit der HK. ist zweifellos durch die GO. gesichert, die HK. muß bestehen und kann auch nicht ohne weiteres aufgelöst werden, die Personen, die die HK. bilden, können wechseln, die HK. als solche bleibt bestehen. Wenn man die Innungen als öffentliche Genossenschaften anerkennt, dann muß man erst recht die HK. als solche anerkennen, bei der die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Korporation noch in viel umfassenderer Weise zum Ausdruck kommt wie bei den Innungen.

28) s. dazu Landmann, Anm. 1 zu § 81 GO. Bd. 2, S. 9; Nelken Anm. 7 zu § 81 GO., S. 19, Urteile des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 12. Februar 1891 bei Reger Bd. 13, S. 131, vom 11. Juli 1898 (Entsch. in Ziv.-Sachen, Bd. 42 S. 358), vom 8. Januar 1909 (Jur. Wochenschrift Bd. 38, S. 143, Gewerbe-Archiv Bd. 8, S. 641); Rosin S. 71; O. Mayer, Bd. 2, S. 623, Anm. 14; Gierke Gen.-Th. S. 33, Anm. 1; Seydel, bayr. Staatsrecht V. S. 664, 2. A. III S. 399; Stobbe, d. Pr. R., 3. A. I. § 51 S. 450, § 57 S. 519.

29) Die Innungs-Verbände erhielten durch die Novelle vom 23. April 1886 zur GO., die Innungs-Ausschüsse erst durch die Novelle vom 26. Juli 1897 zur GO. die Möglichkeit, die Korporations-Rechte verliehen bekommen zu können.

V. Organisation der Handwerkskammer.

1. Mitglieder der Handwerkskammer.

a) Mitglieder der Handwerkskammer im weiteren Sinne (Beteiligte).

Der Betreuung durch die HK. sind alle Betriebe zugeteilt, die innerhalb ihres Bezirks als Handwerksbetriebe anzusprechen sind. Die Inhaber dieser Betriebe kann man als Mitglieder der HK. im weiteren Sinne oder nach O. Mayer (Verwaltungsrecht Bd. II, S. 592) als Beteiligte bezeichnen.

Diese Beteiligten stehen zu der HK. nur in einem ganz losen Zusammenhang. Die HK. hat sie nicht wie in einem Verein um sich versammelt, es findet keine ausdrückliche Aufnahme der Beteiligten in den Verband der HK. wie bei einem Verein statt. Diejenigen, welche die bezeichneten Eigenschaften haben, unterstehen der HK. ohne weiteres, ohne besondere Anmeldung oder Aufnahme. Die HK. kennt die Beteiligten vielfach gar nicht dem Namen nach, da ihr keine amtlichen Register zur Seite stehen, etwa ähnlich wie der Handelskammer das Handelsregister, das eine wichtige Unterlage für die Mitgliedschaft zur Handelskammer darstellt. Die H.-Kammern sind daher nur in der Lage, auf Grund amtlicher Angaben der Gemeinden und auf Grund der Mitglieder-Verzeichnisse der Innungen allgemeine Angaben über die Zahl der ihnen unterstehenden Handwerker zu machen [30]).

Mit der Zugehörigkeit zur HK. sind verschiedene Rechte und Pflichten verbunden. Die Mitglieder im weiteren Sinne nehmen teil an den Einrichtungen der HK., genießen den Schutz der HK., haben, soweit sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen, das Recht, sich an den Wahlen zur HK. zu beteiligen und die von der HK. zu vergebenden Aemter zu bekleiden. Sie können der HK. gegenüber Wünsche und Anregungen geltend machen, die sich auf gewerbliche Interessen beziehen. Sie unterstehen andererseits den Anordnungen der HK. und den von ihr erlassenen Vorschriften, z. B. Lehrlingsvorschriften; kurz, sie unterliegen der Vereinsgewalt der HK., deren Umfang durch die Statuten der HK. bestimmt ist

30) Einzelne H.-Kammern haben mit großer Mühe und Arbeit mit Hilfe der Gemeinden und der Handwerker-Organisationen besondere Handwerkerregister eingeführt, in die sämtliche der HK. unterstehenden Betriebe eingetragen werden sollen. Es ist aber sehr schwierig, diese auf der Höhe zu halten, solange nicht allgemein eine gesetzliche Anmeldepflicht für Handwerksbetriebe, wie sie bereits von verschiedenen Seiten gefordert wird, eingeführt ist.

(s. O. Mayer, Bd. I, S. 89, 105, Bd. II, S. 628 und Anm. 26 S. 629); ferner sind sie nach den Vorschriften der GO. zur Zahlung von Beiträgen an die HK. verpflichtet, die aber nicht unmittelbar durch die HK., sondern in der Regel durch die Gemeinden erhoben werden. (§ 103 1 GO.).

Da jedoch die Handwerkskammern allgemein zur Vertretung der Interessen des ganzen Handwerks errichtet sind, sind ihrer Betreuung nicht nur die selbständigen Handwerker, sondern auch die in den Handwerksbetrieben tätigen Gesellen und Lehrlinge und sonstigen Arbeitskräfte unterstellt. Auch diese haben der HK. gegenüber in gewissen Umfange Rechte und Pflichten, wenn auch mit manchen Einschränkungen (s. Ausführungen über Gesellenausschuß S. 58 f.). Allerdings kommt für die in den Handwerksbetrieben tätigen Arbeitskräfte eine Beitragspflicht zur HK. nicht in Betracht.

Von den Rechten, die die selbständigen Handwerker als Mitglieder der HK. im weiteren Sinne der HK. gegenüber ausüben können, ist eines der wichtigsten das Wahlrecht zur HK.

Das aktive Wahlrecht ist beschränkt auf diejenigen Inhaber von Handwerksbetrieben, die einer als Wahlkörper (§ 103 a Abs. 4 GO.) anerkannten Handwerker-Organisation angehören, also einer Handwerker-Innung oder einer den Bedingungen des § 103 a Abs. 3 Ziff. 2 GO. genügenden Vereinigung (Gewerbevereine und sonstige Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der HK. ihren Sitz haben), angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder dieser Organisationen wählen aus ihrer Mitte je einen Vertreter (Wahlmann), der je nach der Zahl der in einer Organisation vorhandenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder für diese eine oder mehrere Stimmen abgeben kann. Diese Vertreter wählen ihrerseits unter Leitung eines von der Aufsichtsbehörde der HK. bestellten Kommisars die Mitglieder der HK. im engeren Sinne und deren Ersatzmänner. Nähere Bestimmungen über die Wahl sind in den von den Landeszentralbehörden aufzustellenden Wahlordnungen (s. § 103 a Abs. 4 GO.) geregelt, die sehr verschiedenartig sind je nach Lage der in den einzelnen HK.-Bezirken obwaltenden Verhältnisse.

Das passive Wahlrecht für die Mitgliedschaft zur HK. hat nicht jeder Handwerker, der den vorbezeichneten Bedingungen entspricht; die GO. macht die Fähigkeit, das Amt eines Mitgliedes der HK. (im engeren Sinne) zu bekleiden, noch außerdem von gewissen persönlichen Eigenschaften abhängig. Für das passive Wahlrecht kommen nur solche Personen der im § 103 a Abs. 3 Ziff. 1 und 2 GO. bezeichneten Art in Betracht, die zum Amt eines

Schöffen fähig sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Bezirk der HK. ein Handwerk mindestens seit 3 Jahren selbständig betreiben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§ 103 b GO.). Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Verhinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode einzutreten haben.

Aus dem kurz skizzierten Wahlverfahren ist zu entnehmen, daß die HK. in engster Verbindung mit den Innungen und Handwerks-Vereinigungen ihres Bezirks steht und daß diese Organisationen gewissermaßen den Unterbau der HK. bilden.

Außer den auf die geschilderte Weise gewählten Mitgliedern weist die HK. in der Regel noch andere Mitglieder auf, die zwar mit den gleichen Rechten und Pflichten wie jene ausgestattet sind, aber nicht nach dem oben geschilderten Wahlverfahren, sondern von der Gesamtheit der HK. (allgemein Vollversammlung genannt) selbst „zugewählt" sind. Die HK. kann sich nach § 103 d GO. nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen. Diese brauchen nach allgemeiner Ansicht nicht den Bedingungen der §§ 103 a, b GO. zu genügen.

Frauen, die ein Handwerk selbständig betreiben, haben nach diesen Ausführungen zwar das aktive Wahlrecht, wenn sie den dafür vorgesehenen Bedingungen genügen, nicht aber das passive Wahlrecht, da sie die Schöffeneigenschaft gegenwärtig (es sind Bestrebungen im Gange, die allgemein auf die Verleihung der Schöffeneigenschaft auch bei Frauen hinzielen) nicht besitzen. Indes dürfte nichts im Wege stehen, weibliche Handwerker durch Zuwahl in die HK. hineinzuwählen, da für die Zugewählten die Bestimmungen des § 103 b GO. nicht gelten.

Die Wahlen zur HK. und zu ihren Organen erfolgen nach § 103 c GO. auf 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus, eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Gewähr für die rechtsgültige Vornahme der Wahlen ist dadurch gegeben, daß jedem, der an den Wahlen ein Interesse hat, die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zusteht. Ueber die Beschwerde, die innerhalb 4 Wochen nach der Wahl zulässig ist, entscheidet die Aufsichtbehörde der HK. endgültig. Diese hat auf erhobene Beschwerde hin Wahlen, welche gegen die GO. oder gegen auf Grund der GO. erlassene Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären (§ 103 c Abs. 2 in Verb. m. § 94 GO.).

Seit Jahren machen sich im Handwerk Bestrebungen geltend, die eine Reform des Wahlverfahrens anstreben. Eine Bewegung geht dahin, den Angehörigen der Gewerbevereine allgemein das

gleiche Wahlrecht wie den Mitgliedern der Handwerker-Innungen zuzugestehen; eine andere Richtung will als Ziel erreichen, daß die Mitglieder der HK. in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl nach Berufsgruppen bestimmt werden, und daß die Wahlberechtigung allen selbständigen männlichen und weiblichen Handwerkern verliehen werde, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, ihren Gewerbebetrieb gemäß § 14 GO. angemeldet haben, seit mindestens einem Jahr ein Handwerk oder Kleingewerbe im HK.-Bezirk selbständig ausüben und seit mindestens einem Jahr zu den HK.-Beiträgen veranlagt sind, während das passive Wahlrecht abhängig gemacht werden soll von der Schöffeneigenschaft, von der Ausübung des Betriebes im HK.-Bezirk seit mindestens 3 Jahren und Veranlagung zu HK.-Beiträgen seit mindestens 3 Jahren.

Die erste Anregung wird wohl kaum durchzuführen sein, da nicht zugelassen werden kann, daß u. U. auch Nichthandwerker, die einem Gewerbeverein angehören, einen Einfluß auf die Besetzung der HK. erhalten. Die andere Anregung hat wohl bei dem gegenwärtigen Zug der Gesetzgebung, das Wahlrecht möglichst allgemein zu gestalten, u. U. mit einigen Aenderungen, Aussicht auf Erfolg. Sie wurde neuerdings vom Reichsverbande des deutschen Handwerks, in dem die Gesamtheit des deutschen Handwerks (soweit es organisiert ist) einheitlich zusammengefaßt ist, in seiner Tagung vom 7. bis 10. September 1920 in Jena aufgenommen. Dies kam in folgendem einstimmig angenommenen Leitsatze zum Ausdruck: Die Handwerks- und Gewerbekammern gehen hervor aus Wahlen, die nach dem Grundsatz des direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts auf der Grundlage von Wahllisten vorzunehmen sind. Die Wahllisten sind nach Berufsgruppen aufzustellen.

b) Mitglieder der Handwerkskammer im engeren Sinne.

Die Mitglieder im engeren Sinne sind als Vertreter der ganzen Handwerkerschaft des Bezirks aufzufassen, sie sind ausgestattet mit den Rechten, die die Beteiligten (Mitglieder im weiteren Sinne) an sich auszuüben hätten; sie sind Mitglieder mit verstärktem Recht, wie O. Mayer (Verwaltungsrecht Bd. II, S. 668) sich treffend ausdrückt.

Nach § 103c Abs. 2 i. V. m. § 94a Abs. 1 GO., der für Innungen gilt (analog auch auf Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände anzuwenden ist), „verwalten die Mitglieder der HK. ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden."

Das Ehrenamt ist kein Berufsamt. Vom Berufsamt unterscheidet es sich dadurch, daß bei dem Berufsamt in der Regel eine Besoldung

vorhanden ist, welche eine Lebensrente zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts darstellt, während dem Ehrenamt eine solche Besoldung fehlt. Selbst wenn für gewisse Ehrenämter ein Entgelt geleistet wird, so hat dies keineswegs den Charakter einer standesgemäßen Unterhaltsrente wie das Gehalt des Berufsamts (vergl. Entschädigung für den Vorsitzenden der HK. oder den Obermeister einer Innung). Mit dem Berufsamt hat das Ehrenamt allerdings gemeinsam die freie Einwilligung des Staatsbürgers für die Uebernahme der Tätigkeit. Wenn für die Uebernahme des Ehrenamts eine gesetzliche Annahmepflicht festgelegt ist (die Annahme der Wahl zum Mitglied einer HK. kann nach § 103 c Abs. 2 i. V. m. § 94 a Abs. 2 GO. — gilt für Innungen — nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden kann) und die Verweigerung der Annahme des übertragenen Ehrenamts (ohne stichhaltige Gründe) unter Strafe gestellt ist (§ 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO.), die von der Aufsichtsbehörde der HK. ausgesprochen wird, so nähert sich die öffentlich-rechtliche Dienstpflicht, die in dem Ehrenamt zum Ausdruck kommt, der Zwangsdienstpflicht [31]) [32]).

Das Ehrenamt steht in der Mitte zwischen Zwangsdienstpflicht und Berufsamt. Mit der Zwangsdienstpflicht hat es gemeinsam die Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer (die Mitglieder der HK. werden nach § 103 c Abs. 1 GO. auf 6 Jahre gewählt), mit dem Berufsamt, daß es grundsätzlich nur mit Einwilligung der Dienstpflichtigen zur Entstehung kommt und nur beendigt werden kann durch Aberkennung nach Urteil und Recht (Hatschek S. 347).

Die Mitglieder der HK. haben als solche die Rechte, die sich aus der GO. und dem Statut der HK. ergeben, zum Beispiel das Recht, an den Verhandlungen der Vollversammlung der HK. und, soweit sie dem Vorstand oder den verschiedenen Ausschüssen angehören, an deren Verhandlungen teilzunehmen, ihre Ansicht zu äußern und ihre Stimme abzugeben.

Sie haben aber nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten [33]), z. B. die Pflicht zum Besuch der für sie in Betracht kommenden

---

31) Oeffentliche Dienstpflicht ist die Pflicht des Staatsbürgers, mit persönlicher Hingabe für den Staat oder einen andern öffentlichen Dienstherrn eine bestimmte Art von Tätigkeit zu leisten (Hatschek S. 345).

32) O. Mayer Verw. R. Bd. II, S. 252, 669 erkennt für die Mitglieder von Versammlungen von Vertretern des Volkes- oder eines Volksteiles eine öffentliche Dienstpflicht nicht an.

33) s. Jellinek S. 172, dessen Ausführungen sich auf die Parlamentsmitglieder beziehen, die aber wohl auch hier analog anzuwenden sind; dagegen O. Mayer II S. 669, der die Ansicht vertritt, daß die Mitglieder derartiger Körperschaften nur Rechte hätten: „Dem Wähler steht frei, welchen Gebrauch er von seinen Rechten machen will, wenn er überhaupt

Sitzungen, zur Abgabe der Stimme (wenn dies in der GO. auch nicht ausdrücklich, wie in vielen Verfassungen und parlamentarischen Geschäftsordnungen ausgesprochen ist), die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu befolgen, auf Ansuchen der HK. Gutachten abzugeben über Fragen des Handwerks allgemein oder der von ihnen vertretenen Handwerkszweige. Ohne derartige Pflichten wäre eine wirksame Tätigkeit der HK. ausgeschlossen.

Der für die Innungen maßgebende § 88 GO. (der auch für die Mitglieder der HK. nach § 103 n Abs. 1 GO. analog anwendbar ist) spricht ausdrücklich von „Verpflichtungen", allerdings im negativen Sinne. Den Mitgliedern der HK. darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der HK. in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Daß die Mitglieder der HK. auch Pflichten haben, geht auch daraus hervor, daß die Aufsichtsbehörde nach § 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO. berechtigt ist, gegen sie Ordnungsstrafen anzudrohen, festzusetzen und zu vollstrecken, wenn sie die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht befolgen (s. dazu Nalken Anm. 4 zu § 96 S. 153, Landmann Anm. 3 zu § 96 Bd. II, S. 85). (Das gleiche gilt auch für die Mitglieder von Innungen nach §§ 96, 100 c GO. und ebenso für die der Innungs-Ausschüsse nach § 101 Abs. 4 GO. und der rechtsfähigen Innungs-Verbände nach § 104 k Abs. 2 GO.).

Die Mitglieder der HK. unterliegen einer Art parlamentarischer Disziplin des Vorsitzenden der HK.: eine parlamentarische Immunität besteht für sie nicht. Sie sind für den Schaden verantwortlich, welchen sie der HK. rechtswidrig zufügen. Die Haftung ist nur auf die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Schadensersatz für unerlaubte Handlungen zu gründen (s. O. Mayer II S. 671, 672). (Ueber weitere Haftung der Vorstandsmitglieder s. unten S. 52).

Die Mitglieder der HK. scheiden aus, wenn die Zeit, für die sie gewählt sind, abgelaufen ist. Sie müssen nach § 94 b GO., der nach § 103 c Abs. 2 GO. für die Mitglieder der HK. analog gilt, ausscheiden, d. h. ihr Amt niederlegen, wenn hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, also dann, wenn sie die Schöffeneigenschaft oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht mehr besitzen oder ein Handwerk nicht mehr selbständig ausüben (s. § 103 b GO.), ferner, wenn sie von einer Innung gewählt, aber aus der Innung

---

Gebrauch macht. Das Gleiche gilt von den Abgeordneten. Ihre Rechtsstellung beruht lediglich auf einer Zusammendrängung der Rechte der Körperschaftsmitglieder; da diese selbst keine Pflichten bedeuten, ist auch ihre Vereinigung nicht mit Pflichten ausgestattet."

ausgeschieden sind (s. § 103a GO.). Im Falle der Weigerung erfolgt ihre Enthebung vom Amte durch die Aufsichtsbehörde der HK. nach Anhörung der Beteiligten und der HK. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen 4 Wochen die Beschwerde zulässig und zwar nach § 103o Abs. 2 GO. an die Landeszentralbehörde. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. (§ 103c Abs. 2 i. V. m. § 94 b GO.).

Für die Mitgliedschaft zum Vorstand (auch für Wahl zum Vorsitzenden der HK.) oder zu einer Abteilung der HK. oder zu den verschiedenen Ausschüssen, die von der HK. in der Regel eingesetzt werden (z. B. Ausschuß für das Lehrlingswesen, Berufungsausschuß auf Grund des § 103e Ziff. 6 GO., Rechnungsausschuß) sind in der GO. keine besonderen Bedingungen aufgestellt[34]); jedes Kammermitglied (aber nur ein solches, nicht andere Personen) kann, wenn nicht das Statut der Kammer besondere Bedingungen vorsieht (derartige Bedingungen sind in der Regel in den Satzungen der HK. nicht vorhanden), zu diesen besonderen Ehrenämtern gewählt werden. Dabei macht die GO. (auch die verschiedenen Statuten) keinen Unterschied, ob die Mitgliedschaft durch Wahl oder durch Zuwahl (§ 103d GO.) erworben ist (Landmann Anm. 1 zu § 103g GO. S. 166 hält die Wahl eines Zugewählten in den Vorstand zwar nicht für unbedingt ausgeschlossen, aber nicht im Sinne des Gesetzes liegend).

Nur bezüglich der Mitglieder des Vorstandes ist in § 103g Abs. 2 i. V. m. dem für Innungen geltenden § 92b Abs. 3 GO. (eine solche oder ähnliche Bestimmung ist bezüglich der Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände nicht vorgesehen: es kommen daher für sie die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Haftung der Bevollmächtigten — §§ 664, 276, BGB. — in Anwendung) die Bestimmung getroffen, daß sie für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln haften. Die Mitglieder des Vorstandes sind also gemäß § 1833 BGB. der HK. gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt (Als Verschulden ist nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Handlung

---

34) Die Vorstandsmitglieder (ebenso die Mitglieder der von den Innungen bestellten Ausschüsse) von Innungen (für Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände bestehen keine besonderen Bestimmungen) müssen im Gegensatz dazu besondere Eigenschaften nachweisen, die von den sonstigen Mitgliedern nicht verlangt werden können; sie müssen zum Amte eines Schöffen fähig sein (§ 93a Abs. 2 GO.). Von den Mitgliedern des Vorstandes (und der Ausschüsse) von Zwangs-Innungen wird darüber hinaus noch verlangt, daß sie zu zwei Drittel bezw. sämtlich das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen (§ 100r Abs. 1 GO.).

oder Unterlassung zu erachten). Sind für den Schaden mehrere Vorstandsmitglieder neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB.).

2. Organe der Handwerkskammer.

a) Allgemeines.

Die Einzelmitglieder der HK. werden zu einer einheitlichen Gesamtperson durch die körperschaftliche Organisation der HK. verbunden. Der Inbegriff der Rechtssätze über die Organisation der HK. ist die Verfassung, die in dem Statut der HK. niedergelegt ist. Diese Verfassung bestellt bestimmte Organe, deren die HK. als juristische Person bedarf, um handelnd in die Außenwelt treten zu können, als ständige Einrichtungen, schreibt das für deren Bildung und Erhaltung Erforderliche vor und teilt den einzelnen Organen durch Abgrenzung von Zuständigkeiten bestimmte Funktionen des Gemeinlebens zu (Gierke D. Pr. R. Bd. I, S. 496/7). Durch die vom Recht berufenen äußeren Organe handelt die Gesamtperson HK. selbst. Von einer Vertretung einer Person durch eine von außen her in ihren Dienst gestellte andere Person, von einem nur der Wirkung nach übertragenen Willen und Handeln für andere, von einer Repräsentation eines Ganzen durch ein ihm geschlossen gegenüberstehendes gleichwertiges Ganzes ist hier nicht die Rede, die HK. besitzt vielmehr in jedem Organ ein Stück ihrer selbst, sie wird als Ganzes durch den Teil insoweit dargestellt, als eben durch diesen Teil das einheitliche Leben des Ganzen sich vollzieht (s. Gierke Gen.-Th. S. 624/5, anderer Ansicht O. Mayer Bd. II, S. 576, der dort ausführt: „Die juristische Person bekommt einen Willen, der für sie zählt als ihr wahrhafter Wille, immer nur durch Vertretung.")

Als Organe der HK. kommen in Betracht die Gesamtheit der HK. (Vollversammlung) und der Vorstand als Hauptorgane, ferner Abteilungen und Ausschüsse, wie Lehrlingsausschuß, Gesellenausschuß [35]).

---

35) Auch die Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände haben Haupt- und Nebenorgane. Der Vollversammlung der HK. entspricht bei der Innung die Innungs-Versammlung, bei dem Innungs-Verband die Verbandsvertretung, deren Zusammensetzung zu bestimmen die Gewerbeordnung (§ 104 a Abs. 1 d) dem Statut des Innungs-Verbandes überläßt; auch der Innungsausschuß hat in der Regel außer dem Vorstand noch eine weitere Vertretung der Mitglieder, doch trifft die GO. darüber keine Bestimmung. Vorstand und die weitere Vertretung der Mitglieder bilden die Hauptorgane. Daneben weisen diese Handwerks-Organisationen noch als Nebenorgane besondere Ausschüsse auf, die größeren Innungs-Verbände oft auch noch räumlich abgegrenzte Unterabteilungen (z. B. Bäcker-Innungs-Verband Germania).

Die Organe bedürfen menschlicher Träger, Einzelpersonen, die sie jeweils darstellen.

b) Gesamtheit (Vollversammlung) der Handwerkskammer.

Die Vollversammlung ist, ähnlich wie die Stadtverordneten-Versammlung in der Gemeinde, das willensbildende Repräsentativ-Organ der Handwerkskammer und damit der gesamten Handwerkerschaft des Handwerkskammerbezirks.

Sie ist das wichtigste und oberste Organ der HK. Nach § 103 g Abs. 3 GO. sind ihr mindestens folgende Gebiete vorbehalten [36]):

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen,
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,
5. die Wahl des Sekretärs.

Durch das Wort „mindestens" ist zum Ausdruck gebracht, daß die Zuständigkeit der Vollversammlung nicht beschränkt, wohl aber erweitert werden kann. Außer dem Aufgabenkreis nach § 103 g weist ihr die GO. noch eine Reihe von Gegenständen zu, die naturgemäß der Gesamtheit der HK. vorbehalten bleiben müssen: Die Zuwahl von Mitgliedern (§ 103 d), die Beschlußfassung über Statuten-Aenderung (§ 103 m), die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129 a Abs. 2), die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfungen (§ 131 b Abs. 2), den Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Sbs. 7).

Die Zuständigkeit der Vollversammlung ist also ziemlich umfangreich, sie bezieht sich in der Hauptsache auf die Beschlußfassung und zwar in den wichtigsten entscheidenden Fragen, die das Handwerk betreffen. Die Vollversammlung stellt zugleich die leitenden Grundsätze der Verwaltung auf und überwacht deren Beobachtung.

---

36) Aehnliche Befugnisse sind in der Innung der Innungs-Versammlung vorbehalten (§§ 93, 100 c GO.). In den Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden ist die Auseinanderscheidung der Befugnisse des Vorstandes und der weiteren Vertretung der Mitglieder der Bestimmung des Statuts überlassen.

Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen berühren, muß nach § 103k GO. der Gesellenausschuß der HK. mitwirken (ebenso bei den Innungen § 95 GO.). (Näheres s. S. 58 ff.)

Die Vollversammlung bildet sich durch eine verfassungsmäßige Zusammenfassung, bei der sämtliche Mitglieder zu erscheinen berechtigt und (wenigstens moralisch) verpflichtet sind. Eine Straffestsetzung durch den Vorstand der HK., ähnlich wie bei der Innung (§ 92c GO.) für Nichtbesuch der Vollversammlung ist nicht möglich (ebensowenig bei dem Innungs-Ausschuß und Innungs-Verband). Die Vollversammlung ist entsprechend der Satzung der HK. zu berufen. In der Regel geschieht dies durch den Vorsitzenden der HK. Dieser ist nach den Satzungen der H.-Kammern meist auch verpflichtet, eine Vollversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn der Staatskommissar der HK. oder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der HK. dies beantragt. Die Aufsichtsbehörde ist u. U. auch in der Lage, selbst die Einberufung einer Vollversammlung zu veranlassen, wenn der Vorstand, bezw. der Vorsitzende sich weigert, eine solche zu berufen (§ 103h, 103o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 5 GO.)[37]).

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Für die Fassung von Beschlüssen gilt in der Regel der Majoritätsgrundsatz, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Nur zu gewissen Beschlußfassungen ist eine verstärkte oder besonders geartete Mehrheit gefordert, z. B. bestimmen die Satzungen der H.-Kammern in der Regel, daß Beschlüsse über Abänderung der Satzung der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder bedürfen (die GO. selbst trifft darüber keine Bestimmung).

Der gültige Vollversammlungsbeschluß erscheint als souveräne Aeußerung des körperschaftlichen Gemeinwillens der HK. (Gierke, d. Pr. R. I, S. 503).

Die Vollversammlung kann natürlich nur innerhalb ihrer Zuständigkeit Beschlüsse fassen, ihr Machtbereich ist insoweit eingeschränkt, als nach der Satzung ihre Zuständigkeit durch die Zuständigkeit anderer Organe begrenzt wird. Eine Ausdehnung ihres Machtbereichs kann nur im Rahmen der GO. und der Satzung erfolgen. Handelt die Vollversammlung zwar innerhalb des körper-

---

37) Wie bei der HK. so auch nach §§ 96 Abs. 5 und 100c GO. bei der Innung und nach § 101 Abs. 4 GO. beim Innungs-Ausschuß, nicht aber beim Innungs-Verband (die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde des Innungsverbandes sind in den §§ 104c, 104d, 104f und 104k erschöpfend aufgezählt).

schaftlichen Lebensbereiches, jedoch außerhalb ihrer verfassungsmäßig beschränkten Zuständigkeit, so hat die HK. nicht gehandelt.

Ein nicht gehörig zustande gekommener oder die Schranken seines Machtbereichs überschreitender Beschluß der Vollversammlung ist unverbindlich und kann von jedem Beteiligten (namentlich auch von jedem Mitglied), der ein rechtliches Interesse an der Feststellung dieser Unverbindlichkeit hat, als ungültig bei der Aufsichtsbehörde der HK. angefochten werden (solange die Anfechtung noch nicht erklärt ist, äußert die Anfechtbarkeit des Beschlusses im allgemeinen noch keine Wirkung). Ueber den Spruch der Aufsichtsbehörde entscheidet die Landeszentralbehörde endgültig (§ 103 n Abs. 1 i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 GO.).

c) Vorstand.

Wie die Vollversammlung ist auch der Vorstand ein rechtsnotwendiges Organ der HK. (§ 103 g Abs. 1 GO.: „Die HK. hat . . . . einen Vorstand zu wählen").

Während die Vollversammlung in erster Linie willensbildendes Organ der HK. ist, ist der Vorstand der HK. hauptsächlich das Organ, das den Willen der Vollversammlung auszuführen hat. Jedoch ist ihm auch in mancher Beziehung eine Willensbildung überlassen, namentlich wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die ein Hinausschieben bis zur Einberufung einer Vollversammlung nicht dulden.

Die Zuständigkeit des Vorstands umfaßt sowohl die Darstellung der HK. in ihrem äußeren Handeln wie die ständige Leitung ihres inneren Lebens. (s. Gierke d. Pr. R. Bd. I, S. 507).

Nach außen hin erscheint die Vertretungsmacht des Vorstandes der HK. nach der GO. als wesentliches Begriffsmerkmal des Vorstandes. Nach § 103 g Abs. 2 i. V. m. § 92 b Abs. 1 GO. wird die HK. durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten [38]). Der Vorstand, der in der Regel aus mehreren Personen besteht, kann auch einem Mitglied (in erster Linie kommt der Vorsitzende in Betracht) oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes

---

38) Ebenso wie bei den Innungen nach §§ 92 b Abs. 1 und 100 c iGO. und auch bei den rechtsfähigen Innungs-Verbänden nach § 104 h Abs. 1 GO. Das gleiche ist wohl auch bezüglich der mit Rechtsfähigkeit versehenen Innungs-Ausschüsse anzunehmen, wenn dies in der GO. auch nicht ausdrücklich festgelegt ist. Bei den Innungen und den rechtsfähigen Innungs-Verbänden erstreckt sich die Befugnis zur Vertretung auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist (§§ 92 b Abs. 1, 100 c, 104 h Abs. 1 GO.).

die Vertretung nach außen übertragen (§ 103 g i. V. m. § 92 b Abs. 1 GO.) (ebenso beim rechtsfähigen Innungs-Verband nach § 104 h Abs. 1 GO.). Die Willenserklärungen, die der Vorstand (bezw. die von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Mitglieder) innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsvollmacht im Namen der HK. abgibt, wirken unmittelbar für und gegen sie (§ 164 BGB.). Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist (§ 103 g Abs. 2 i. V. m. § 92 b Abs. 1 GO.[38]). Statutarische Bestimmungen, die dieses Recht beschränken, haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung (entgegen § 26 BGB.). Wenn allerdings der Vorstand Rechtsgeschäfte mit einem Dritten abschließt, die nicht zu dem gesetzlichen oder statutarischen Aufgabenkreis der HK. gehören, dann wird im Hinblick auf den (für Innungen geltenden) § 83 Abs. 3 GO. (die gleiche Bestimmung enthält § 104 a Abs. 2 GO. für Innungs-Verbände), der nach § 103 m Abs. 3 GO. auf die HK. entsprechende Anwendung findet, und nach § 103 o Abs. 3 GO. eine Verpflichtung der HK. damit nicht begründet. Denn die HK. darf keine anderen als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen und kann daher auch nicht Rechtshandlungen eingehen, die damit in Widerspruch stehen.

Dem Vorstand kann natürlich durch das Statut der HK. auch die Verpflichtung auferlegt werden, vor Vornahme gewisser Handlungen die Zustimmung der Vollversammlung oder gewisser Ausschüsse einzuholen. Im Falle der Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift ist der Vorstand der HK. gegenüber haftbar (die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes wird dem dritten gegenüber dadurch jedoch nicht berührt), ebenso wie bei Vornahme einer ungesetzlichen Handlung (siehe oben), ja er wird auch allgemein für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich zu machen sein, auch dann, wenn er in Ausführung eines Beschlusses der Vollversammlung handelt, der ungesetzlich gefaßt ist (s. Landmann § 92 b, Anm. 2, Bd. 2, S. 67; Nelken Anm. 2 zu § 92 b S. 119 f.). (Ueber die Haftung der Mitglieder des Vorstandes s. oben S. 47). Die Verfolgung der hiernach der HK. gegen den Vorstand zustehenden Ansprüche wird ähnlich wie bei der Innung die Vollversammlung der HK. durch Beauftragte zu betreiben haben (analoge Anwendung des § 93 Abs. 2 Ziff. 4 GO.). Zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten ist dann die Aufsichtsbehörde der HK. (die IAufsichtsbehörde kann u. U. selbst einen Vertreter zur Verfolgung der Ansprüche der HK. bestellen — s. S. 91) gemäß § 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 4 GO. zuständig.

Durch die Schaffung formeller Legitimationsmittel ist übrigens die Möglichkeit der Vertretung von dem Recht zur Vertretung

losgelöst. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden (§ 103 g Abs. 2 i. V. m. für Innungen geltenden § 92 b Abs. 2 GO.) [39]). Vorbedingung für die Ausstellung dieser Legitimation ist eine Anzeige, die der Vorstand der HK. nach § 103 g Abs. 2 i. V. m. dem (für Innungen geltenden) § 92 a Abs. 2 GO. über die Aenderung in seiner Zusammensetzung (binnen einer Woche) zu erstatten hat. Vermöge gehöriger Legitimation kann nicht nur u. U. ein Vorstand jenseits seiner wahren Vertretungsmacht wirksam handeln, sondern auch ein ungültig bestellter oder gültig abberufener Vorstand, obschon er in Wahrheit kein Vorstand ist, wirksam als Vorstand auftreten (s. Gierke d. Pr. R. Bd. I, S. 509, Gierke, Gen.-Th. S. 675).

Nach innen ist die Verwaltungsbefugnis des Vorstandes durch die GO. und das Statut der HK. festgelegt. Dem Vorstand liegt nach § 103 g Abs. 2, GO. die laufende Verwaltung und Geschäftsführung ob [40]).

Eine Vorschrift wie die des § 93 Abs. 1, GO., nach der die Innungs-Versammlung über alle Angelegenheiten zu beschließen hat, deren Wahrnehmung nicht nach ausdrücklicher Vorschrift dem Vorstand obliegt, besteht bezüglich der HK. nicht, insbesondere wohl deshalb, weil Sitzungen der HK. (Vollversammlungen) verhältnismäßig selten stattfinden können. Der Vorstand hat hiernach die gesamte Verwaltung der Angelegenheiten der HK., insbesondere auch der Vermögensangelegenheiten, wahrzunehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der GO. oder des Statuts der Gesamtheit der HK. oder anderen Organen übertragen ist (s. Nelken Anm. 4 zu § 103 g GO.).

Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstandes ist dem Vorstand in der Regel selbst überlassen (Schriftführer, Kassenführer; eine solche Geschäftsteilung ist indes meist nicht üblich, weil dem Vorstand die Kanzlei der HK. zur Verfügung steht). Allerdings ist die Bestimmung des Vorsitzenden, wenn auch die

---

39) Bezüglich der Innungen wird die Legitimation von der Aufsichtsbehörde der Innung ausgestellt. Auch bei den Innungs-Verbänden ist die Ausstellung einer solchen Legitimation vorgesehen, sie wird von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand des Verbandes seinen Sitz hat, ausgestellt (§ 104 h Abs. 2 GO.).

40) Dem § 103 g Abs. 1 GO. entspricht der für Innungen (auch Zwangs-Innungen nach § 100 c GO.) geltende § 92 a Abs. 1: „Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen." Wenn eine derartige Bestimmung bezüglich der Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so ist dies doch auch für diese Organisationen selbstverständlich, namentlich, soweit sie die Rechtsfähigkeit verliehen erhalten haben.

GO. selbst darüber nichts besagt, im Statut meist der Beschlußfassung des Vorstandes entzogen dadurch, daß dort festgelegt ist, daß der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgange durch die Vollversammlung zu wählen ist. Der Vorstand wird bei den laufenden Verwaltungsgeschäften durch den von der HK. angestellten Sekretär unterstützt.

Sowohl die Vollversammlung wie auch der Vorstand haben bei der Erledigung gewisser Angelegenheiten (wie bei den Innungen) den Gesellen-Ausschuß der HK. zuzuziehen.

Die Geschäftsführung des Vorstandes ist einer gewissen Ueberwachung durch die Vollversammlung der HK. unterworfen. Das ist daraus zu schließen, daß der Vollversammlung vorbehalten ist, die Wahl des Vorstandes, ferner nach § 103g Abs. 3 GO. die endgültige Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der vom Vorstand aufzustellenden Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.

Dem Vorstand einer HK. steht nicht wie dem Vorstand einer Innung eine Ordnungsstrafgewalt zu. Der Vorstand der HK. ist nur befugt, nach § 103n Abs. 2 GO. die Festsetzung von Geldstrafen bei den unteren Verwaltungsbehörden zu beantragen, nachdem die HK. von dem Rechte, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen, entweder allgemein im Statut oder beim Erlaß der in Frage kommenden Vorschriften Gebrauch gemacht hat. (Näheres darüber s. S. 76.)

Der Vorsitzende der HK. nimmt unter den Vorstandsmitgliedern eine besondere Stellung ein. Er ist im Vorstand primus inter pares. Die GO. selbst spricht nur vom Vorstand, nie aber von einem Vorsitzenden und gibt dem Vorsitzenden auch keine besonderen Befugnisse (ebenso bei den Innungen bezw. des Obermeisters). Indes weisen die Statuten der Handwerkskammern den Vorsitzenden in gewisser Hinsicht eine besondere Stellung zu. Sie heben ihn aus der Reihe der Vorstandsmitglieder dadurch heraus, daß sie in der Regel bestimmen, daß er von der Vollversammlung der HK. in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden soll. Zunächst werden dem Vorsitzenden im Statut die allgemeinen Befugnisse ausdrücklich zugewiesen, die der Vorsitzende einer Versammlung besitzen muß, wenn er diese Eigenschaft ausüben will. Nach den Statuten beruft und leitet er die Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung und der übrigen von der HK. einberufenen Versammlungen. Er hat das Recht, Mitglieder der HK. oder des Gesellen-Ausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge

leisten oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse der HK., denen er selbst nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

Der Vorsitzende ist in den Statuten der HK. in der Regel ausdrücklich als der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer bezeichnet. Der Sekretär der HK. hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen.

Damit sind dem Vorsitzenden sehr weitgehende Rechte zugewiesen. Diese setzen daher bei dem Vorsitzenden, namentlich einer größeren und bedeutenderen Kammer ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl, Verständnis für die das Handwerk bewegenden Fragen, Menschenkenntnis, gute Kenntnis der Verhältnisse des Bezirks und der verschiedenen Handwerkszweige voraus.

d) Abteilungen.

Nach § 103 Abs. 2 GO. kann die Landeszentralbehörde die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen anordnen. Die Statuten der H.-Kammern haben, sofern Abteilungen überhaupt vorgesehen sind, lediglich die territoriale Einteilung bei Errichtung der Abteilungen gewählt. Den Abteilungen fällt in der Regel die Aufgabe zu, auf Verlangen der Vollversammlung oder des Vorstandes Gutachten zu erstatten über Verhältnisse, die den Abteilungsbezirk angehen, die Beschlüsse der Kammer vorbereiten zu helfen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Sie gelten auch als berechtigt, Anträge zu stellen, jedoch nur an die HK. oder deren Vorstand, nicht an andere Stellen. Sie können in diesem Rahmen die Bedürfnisse und Wünsche der zum Abteilungsbezirk gehörenden Handwerker beraten und der HK. zur Kenntnis und zur Beschlußfassung unterbreiten.

Nach den Statuten verschiedener H.-Kammern kann die HK. den Abteilungen gewisse Gegenstände zur selbständigen Erledigung überweisen: Die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltender Vorschriften innerhalb des Abteilungsbezirks, die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung, die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungs-Ausschüsse, die Bestellung von Beauftragten.

Doch auch da, wo den Abteilungen derartige Befugnisse durch das Statut zugeteilt werden können, hat man in der Regel von einer Uebertragung der selbständigen Regelung derartiger Angelegen-

heiten im Interesse einer einheitlichen Erledigung der betreffenden Angelegenheiten im ganzen Kammerbezirk abgesehen. Man benutzt auch da die Abteilungen meist nur dazu, um Vorschläge zur Besetzung der Prüfungsausschüsse oder für die Bestellung von Beauftragten zu bekommen und überläßt die endgültige Bestellung dem Vorstand. Nur die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften wird vielfach den Abteilungen zur selbständigen Erledigung, allerdings nach den Weisungen des Vorstands, übertragen.

Die Abteilungen sind also nur untergeordnete Organe der HK., sie haben keine selbständigen Befugnisse, noch weniger natürlich selbständige Rechtspersönlichkeit, sie haben nur die Pflicht, die HK. in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, können also die HK. nicht selbständig nach außen vertreten.

Die Abteilungen bestehen aus den Kammermitgliedern, die in den betreffenden Abteilungsbezirken wohnen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte der Abteilung im Ehrenamt besorgt. Sie haben auch das Recht, Sachverständige zu ihren Beratungen zuzuziehen. Sobald Fragen erörtert werden, die Gesellen oder Lehrlinge betreffen, sind auch die im Abteilungsbezirke wohnenden Mitglieder des Gesellen-Ausschusses der HK. einzuladen.

e) Ausschüsse nach § 103 d GO.

Die HK. ist nach § 103 d Abs. 2 GO. berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen [41]).

Das Gesetz versteht also unter Ausschüssen in diesem Sinne nur solche, die aus Mitgliedern der HK. gebildet und nach § 103 g Abs. 3 Ziff. 1 GO. von der Gesamtheit der HK. gewählt sind. Diese Ausschüsse können Nichtmitglieder zu ihren Beratungen zuziehen, aber nur als Sachverständige mit beratender Stimme (§ 103 d Abs. 2 GO.).

Diese Ausschüsse sind nicht obligatorische Organe der HK. (die Handwerkskammern sind „berechtigt", Ausschüsse zu bilden),

41) Auch in den Innungen können nach §§ 92 Abs. 2, 100 c GO. Ausschüsse zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten gebildet werden. Sie sind also fakultative Einrichtungen. In Betracht kommen an ständigen Ausschüssen hauptsächlich solche für das Gesellen- und Herbergswesen und für das Lehrlingswesen; letzterer ist auch das Organ für Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen nach § 81 a Ziff. 4 GO. Den Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden kann, wenn das Gesetz auch nichts davon erwähnt, die Bildung von Ausschüssen nicht verwehrt werden.

sie haben für die HK. keine wesentliche Bedeutung. Die Ausführung ihrer Beschlüsse und die eigentliche Entscheidung ist Sache der HK., in der Hauptsache des Vorstandes der HK.

Ueber die Art der von den Ausschüssen zu erfüllenden Aufgaben spricht die GO. nicht. Die Begründung zur GO.-Novelle von 1897 bemerkt dazu folgendes: „Die Bildung besonderer Ausschüsse soll im wesentlichen dazu dienen, wichtige Angelegenheiten, namentlich auch solche, welche die Verhältnisse einzelner Handwerke betreffen, für die Beratung der Gesamtheit der HK. im engeren Kreise vorzuberaten oder auch selbständig zu erledigen."

Die Begründung denkt hier anscheinend in erster Linie an Fachausschüsse für einzelne Handwerkszweige, welche die sie angehenden Fachfragen beraten sollen, etwa Fachausschüsse für das Baugewerbe, Nahrungsmittelgewerbe oder Bekleidungsgewerbe. Die H.-Kammern haben vielfach derartige Ausschüsse errichtet, aber sich bei der Zusammensetzung derselben meist nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, sondern die leitenden Personen der Fachverbände mit Stimmrecht (nicht bloß mit beratender Stimme) zugezogen, um eine engere Verbindung mit den Fachverbänden herbeizuführen und aufrecht zu erhalten. Man hat damit bessere Erfahrungen gemacht, als wenn man diese Nichtmitglieder nur mit beratender Stimme zuziehen würde.

Die H.-Kammern haben nach ihren Satzungen vielfach auch ständige Ausschüsse nur aus Mitgliedern gebildet, z. B. einen Rechnungs-Ausschuß, der die Rechnungen der HK. zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten hat, oder einen Ausschuß für Rechtsangelegenheiten, der sich besonders mit schwierigen, das Handwerk betreffenden Rechtsfragen zu befassen hat. Daneben kommen Ausschüsse für besondere Zwecke (also meist nichtständige, außerordentliche) in Betracht, z. B. zur Vorbereitung einer Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Ferner treten noch einige, meist ständige Ausschüsse auf, zu denen Vertreter des Gesellen-Ausschusses der HK. mit gleichem Stimmrecht zugezogen werden müssen, da sie sich mit Fragen befassen, die das Gesellen- und Lehrlingswesen betreffen. Hierher zu rechnen sind der Berufungs-Ausschuß, eine nach § 103 e Abs. 1 Ziff. 6 GO. obligatorische Einrichtung der HK., der über Beanstandungen von Beschlüssen der Gesellen-Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat (s. auch S. 80 f.) und der Ausschuß für das Lehrlingswesen, der nach den Statuten der H.-Kammern die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten vorzuberaten hat, insbesondere u. a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge, den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen, die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit,

die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften.

Die Art der Zusammensetzung, die Bestimmung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und ihrer Wahlzeit ist der Regelung durch das Statut der HK. überlassen. Dem Vorsitzenden der HK. ist in der Regel durch das Statut die Berechtigung zugesprochen, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen, um die Verbindung mit dem Vorstand der HK. herzustellen.

Die Prüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellen-Prüfung, die die H.-Kammern nach § 131 Abs. 3 und § 103 e Abs. 1 Ziff. 5 GO. einrichten müssen, soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungs-Ausschüsse der Innungen und der im § 129 Abs. 6 GO. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, sind wohl nicht als Ausschüsse im Sinne des § 103 d Abs. 2 GO. anzusehen, weil die Mitglieder der HK. wegen der großen Anzahl der in Betracht kommenden Prüfungs-Ausschüsse nur in verhältnismäßig geringem Umfange an ihnen beteiligt werden können. Das gleiche gilt hinsichtlich des bei der HK. zu errichtenden Gesellen-Ausschusses, da ihm Mitglieder der HK. überhaupt nicht angehören können und die HK. auf dessen Zusammensetzung keinerlei Einfluß hat (s. Näheres Abschn. f).

f) Gesellen-Ausschuß.

Wie bei den Innungen (§§ 95 ff. GO.)[42] ist auch bei den H.-Kammern ein Gesellen-Ausschuß zu bilden (§ 103 i Abs. 1 GO.). Der Gesellen-Ausschuß der HK. ist ein notwendiges Organ der HK., in dem die Gesellen Gelegenheit haben, in den ihre Angelegenheiten betreffenden Fragen ihre Wünsche vorzubringen. Mitglieder des Gesellen-Ausschusses können nur Gesellen sein.

Aehnlich wie den Unternehmern, bei denen die Krankenkassenmitglieder (Arbeitnehmer) beschäftigt sind, als Nichtmitgliedern bedeutsame Rechte bei der Verwaltung der Krankenkassen eingeräumt und auch gewisse Pflichten auferlegt sind, so haben hier die Gesellen gegenüber der HK. durch die Einrichtung des Gesellen-Ausschusses Rechte (allerdings auch gewisse Pflichten) übertragen bekommen, obwohl sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Während aber den Arbeitgebern ihre Rechte auf Beteiligung an der Verwal-

42) Bei den Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden sind Gesellen-Ausschüsse nicht nötig, weil jene auf den Innungen aufgebaut sind und in den Beschlüssen der Innungen die Wünsche der Gesellen-Ausschüsse bereits zum Ausdruck gebracht sein sollen.

tung der Krankenkassen hauptsächlich auf Grund der Leistungspflichten, die ihnen gegenüber den Krankenkassen obliegen, gewährt sind, werden die Gesellen durch den Gesellen-Ausschuß an der Verwaltung der HK. beteiligt, ohne daß sie zu irgend welchen Beiträgen (wohl können von den Gesellen nach § 103 n Abs. 1 i. V. m. § 88 Abs. 3, GO. Gebühren für Benützung der von der HK. getroffenen Einrichtungen z. B. Fortbildungskurse oder Prüfungen erhoben werden) für die HK. herangezogen werden können (dies ist zwar bez. der HK. nicht so klar wie bez. der Innungen in § 89 Abs. 1 GO. zum Ausdruck gebracht, aber aus § 103 1 Abs. 1 GO. zu schließen, s. Landmann, Anm. 1 zu § 103 1, Bd. II, S. 172; Nelken, Anm. 3 zu § 103 1, S. 287). Es sind also hier in gewissem Sinne Außenstehenden (dritten) Rechte an der Organisation und Willensbildung einer öffentlichen Körperschaft zugebilligt (s. Rosin a. a. O., S. 180).

Der Gesellen-Ausschuß der HK. muß nach § 103 k Abs. 1 GO.[43]) mitwirken:

1. beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben,

2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren,

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungs-Ausschüsse.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des § 103 k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind, soweit dies durch den Vorstand der HK. geschieht, ein Mitglied des Gesellen-Ausschusses, soweit dies durch die Vollversammlung der HK. geschieht, sämtliche Mitglieder des Gesellen-Ausschusses, je mit vollem Stimmrecht zuzuziehen (§ 103 k Abs. 2 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO.) (ebenso bei den Innungen nach § 95 Abs. 3 GO.). Bestehen an der HK. Abteilungen, so sind die im Abteilungsbezirk ansässigen Mitglieder des Gesellen-Ausschusses zu den Beratungen anzuziehen. Auch in den Ausschüssen der HK., in denen Angelegenheiten der Gesellen oder Lehrlinge besprochen werden (Ausschuß für das Lehrlingswesen, Berufungsausschuß), hat der Gesellen-Ausschuß ein Mitwirkungsrecht.

Die Vertreter des Gesellen-Ausschusses haben in den Versammlungen der HK. volles Stimmrecht wie die Mitglieder der

---

43) Der Gesellen-Ausschuß ist von der Innung bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellen-Prüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95 Abs. 2 GO.).

HK. Wird der Gesellen-Ausschuß oder sein Vertreter überstimmt, so hat es dabei sein Bewenden. Ein Recht zur Anfechtung der Beschlüsse der betreffenden Organe ist dem Gesellen-Ausschuß nicht eingeräumt (s. Landmann § 103 k Anm. 2, Bd. II, S. 171). Nur wenn es sich um die Abgabe von Gutachten oder um Erstattung von Berichten über Angelegenheiten handelt, welche die Verhältnisse der Gesellen oder Lehrlinge berühren, ist ihm vorbehalten, seine vom Beschluß der HK. abweichende Ansicht in einem besonderen Gutachten (oder Bericht) niederzulegen, welches der einschlägigen Behörde einzusenden ist (§ 103 k Abs. 2, GO.).

Während § 95 Abs. 1 GO. dem bei den Innungen errichteten Gesellen-Ausschuß die Teilnahme an der Erfüllung der Innungsaufgaben allgemein, soweit dies durch das Gesetz oder Statut bestimmt ist, überweist, wird hier für den Gesellen-Ausschuß bei der HK. nur das Mindestmaß der Mitwirkung ähnlich wie in § 95 Abs. 2 GO. festgesetzt. Eine erweiterte Zuziehung des Gesellen-Ausschusses ist also nicht ausgeschlossen.

Wenn es in § 103 k GO. heißt: „der Gesellen-Ausschuß muß mitwirken", so hat das nach allgemeiner Ansicht (s. Nelken Anm. 1 zu § 103 k, S. 283) die Bedeutung, daß er von der HK. zur Mitwirkung herangezogen werden muß.

Für den Fall, daß die Wahl eines Gesellen-Ausschusses nicht zustande kommt, sehen die Statuten der HK. meist die Möglichkeit der Ernennung der erforderlichen Mitglieder durch die Aufsichtsbehörde vor.

Wenn die in den Gesellen-Ausschuß Gewählten oder als Mitglieder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung verweigern, kann die HK. ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellen-Ausschusses erledigen. Beschlüsse der HK. über Angelegenheiten, bei denen der Gesellen-Ausschuß nach § 103 k Abs. 1 GO. an sich mitwirken muß, sind trotz der Nichtmitwirkung des Gesellen-Ausschusses gültig, ohne daß die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt zu werden braucht. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellen-Ausschuß zwar mitgewirkt, aber seine Zustimmung zu den Beschlüssen der HK. versagt (der § 95 Abs. 4 GO., wonach es zur Durchführung von Beschlüssen der Innungs-Versammlung in den in § 95 Abs. 2 GO. bezeichneten Angelegenheiten der Zustimmung des Gesellen-Ausschusses bedarf und die Aufsichtsbehörde die vom Gesellen-Ausschuß versagte Zustimmung ergänzen kann, gilt für die HK. nicht). Jedoch kann die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Pflichten durch Ordnungsstrafen anhalten (§ 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2, GO., der für Innungen gilt).

Die Zahl der Mitglieder des Gesellen-Ausschusses und ebenso der Ersatzmänner, die für die Mitglieder zu wählen sind, wird durch das Statut der HK. bestimmt (§ 103 i Abs. 2 GO.).

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde nach einer besonderen Wahlordnung mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellen-Ausschüssen der Innungen gewählt (§ 103 i Abs. 3 GO.). Auch Vertreter derjenigen Gesellen, die von den nach § 103 a Abs. 3, Ziff. 2 GO. wahlberechtigten Mitgliedern der dort bezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden, werden nach den Statuten der H.-Kammern, wenn von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 103 i Abs. 5 GO. eine entsprechende Anordnung erlassen ist, zugezogen.

Wahlberechtigt zum Gesellen-Ausschuß der HK. sind a) die Mitglieder der im Bezirke der HK. vorhandenen Gesellen-Ausschüsse der Innungen, b) im Falle der durch § 103 i Abs. 5 GO. zugelassenen Anordnung der Landeszentralbehörde gemäß § 95 a Abs. 1 GO. die volljährigen Gesellen eines nach § 103 a Abs. 3 Ziff. 2 GO. wahlberechtigten Mitglieds einer gewerblichen Vereinigung, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Wählbar sind gemäß § 103 i Abs. 6 i. V. m. § 95 a Abs. 2 GO. wie bei den Innungen nur solche wahlberechtigte Gesellen, welche zum Amt eines Schöffen fähig sind.

Die Wahl der Mitglieder des Gesellen-Ausschusses erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 103 c Abs. 1 GO.).

Der Gesellen-Ausschuß ist bei den H.-Kammern ebenso wie bei den Innungen nie wirksam zur Geltung gelangt. Zunächst kann, der Einfluß des Gesellen-Ausschusses auf die Tätigkeit der HK. schon deshalb nur gering sein, weil er niemals bei der Abstimmung infolge seiner geringen Anzahl von Mitgliedern einen maßgebenden Einfluß auf die Entschließungen der HK. gewinnen kann. Andererseits haben die Gesellen eben wegen dieser Einflußlosigkeit in der Regel ebenso wie bei den Innungen sehr wenig Interesse an dem Gesellen-Ausschuß gezeigt. Sie sind namentlich gegenwärtig zum großen Teil in ihren Organisationen (Gewerkschaften) selbst organisiert und treten in diesen gleichberechtigt den Organisationen der Arbeitgeber gegenüber.

Auf den Gesellen-Ausschuß wird von der HK. auch verhältnismäßig wenig Wert gelegt. Die Einladung des Gesellen-Ausschusses wird, wenn sie überhaupt erfolgt, vielfach nur als eine Form angesehen. Würde wirklich nach dem Gesetz verfahren, so würde die Zuziehung des Gesellen-Ausschusses in vielen Fällen eine unnötige

Erschwerung der Geschäftsführung der HK. darstellen. Wegen der geringen Seßhaftigkeit der Gesellen, bei dem häufigen Wechseln ihrer Stellen von einem Betrieb zum anderen, der nicht immer einem Innungsmitgliede oder einem Mitglied eines Gewerbevereins gehört, ist der Gesellen-Ausschuß selten vollzählig. Durch die häufig vorzunehmenden Wahlen zum Gesellen-Ausschuß entstehen unnötige Kosten. Der Gesellen-Ausschuß kann auch tatsächlich wegen der häufig wechselnden Mitglieder niemals zur rechten Arbeit kommen.

Es machen sich daher vielfach Reformbestrebungen geltend, die darauf hinzielen, die Mitwirkung der Gesellen von den Personen loszulösen und den Arbeitnehmer-Organisationen einen gewissen Einfluß bei der HK. zu sichern. Der Reichsverband des deutschen Handwerks befaßte sich in seiner Tagung vom 7. bis 10. September 1920 in Jena eingehend mit dieser Frage. Er faßte in dieser Beziehung folgenden Beschluß:

„Die Handwerkskammern sind (ebenso wie die Innungen und Gewerbevereine) im Hinblick auf Artikel 165 der Reichsverfassung nur für die Arbeitgeber des Handwerks zu bilden. Für die Arbeitnehmer des Handwerks sind selbständige Einrichtungen zu schaffen, die von den Arbeitnehmern zu errichten sind" (etwa als Gesellen-Kammern zu bezeichnen).

„Die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Handwerks errichteten paritätisch besetzte Ausschüsse, denen die gemeinsame Stellungnahme zu den in Artikel 165 Abs. 1 der Reichsverfassung bezeichneten Fragen obliegt."

„Die nähere Regelung erfolgt nach Maßnahme des Gesetzes über die Bezirkswirtschaftsräte."

Damit wird also vom Handwerk die Aufhebung der Gesellen-Ausschüsse sowohl bei den Innungen wie bei den H.-Kammern gefordert. Die Aufgaben, die die Gesellen-Ausschüsse jetzt zu erfüllen haben, sollen nach Aufhebung der Gesellen-Ausschüsse von Ausschüssen erledigt werden, die von den Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet werden.

VI. Aufgaben der Handwerkskammer.

1. Die Aufgaben der Handwerkskammer im allgemeinen.

Die Rechtsordnung spricht dem Gemeinwesen wie dem Einzelwesen in und mit der Anerkennung seiner Persönlichkeit einen

eigenen Lebenszweck zu. Während sie aber den Daseinszweck des Individuums nur voraussetzt, unterwirft sie die Daseinszwecke der Verbände ihrer (der Rechtsordnung) Bestimmung. Der Zweck der Gesamtperson ist nicht bloß gleich dem Zweck der Einzelperson das Motiv, sondern Gegenstand von Rechtsnormen, die in Gesetzen und Satzungen festgelegt sind. Je nach der Beschaffenheit seines Zweckes fällt jedes Gemeinwesen in eine besondere Kategorie und folgeweise unter eigentümliche Rechtssätze. Der Lebenszweck eines Gemeinwesens erscheint also im Gegensatz zum Lebenszweck des Einzelwesens als ein Rechtsbegriff. Die Lebensaufgabe der Körperschaften gewinnt durch das Recht und für das Recht die Geltung eines rechtlich geordneten Verhältnisses. Während daher die Lebenssphäre der Einzelperson auch für die rechtliche Betrachtung lediglich durch das natürliche Dasein des Individuums bestimmt wird, eignet der Gesamtperson eine Lebenssphäre im Rechtssinne, deren Feststellung einen integrierenden Bestandteil jeder gemeinheitlichen Verfassung bildet (s. Gierke Gen.-Th. S. 631, 632).

Der Staat wacht im öffentlichen Interesse darüber, daß die öffentliche Körperschaft ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und insbesondere nicht ihr fremde Zwecke verfolgt. Die Schranken ihrer Zuständigkeit sind für jede öffentliche Körperschaft die Grenzen ihres rechtlichen Dürfens (Fleiner S. 105). Auf der anderen Seite hat er aber die Körperschaft auch im öffentlichen Interesse dazu anzuhalten, daß sie ihre eigenen Lebenszwecke wirklich erfüllt. Diese Stellung des Staates gegenüber den Zwecken einer öffentlichen Körperschaft ergibt sich schon daraus, daß der Begriff der öffentlichen Körperschaft eine besondere kraft staatlichen Willens bestehende Beziehung des Körperschaftszweckes auf den Staat mit sich bringt (s. S. 36 oben, wo die Zweckerfüllungspflicht als ein Begriffsmerkmal für das Wesen einer öffentlichen Körperschaft festgestellt ist).

Der konkrete Umfang des Lebenskreises der HK. bestimmt sich aus der Gewerbeordnung und dem sich darauf aufbauenden Statut, das für die HK. aufgestellt ist. Durch die Gewerbeordnung und das Statut wird der allgemeine Rahmen bezeichnet, in dem die Lebensbetätigung der HK. gebannt bleibt.

Die Gewerbeordnung (und ebenso auch die für die HK. errichteten Statuten) unterscheidet zwischen Aufgaben, die der HK. obliegen (Pflichtaufgaben), und solchen, die sie zu übernehmen befugt ist (freiwillige Aufgaben)[44] [45].

---

44) Ebenso wie bei den Innungen in den §§ 81 s und 81 b GO. und bei den Innungsverbänden in §§ 104 Abs. 2, 104 e, 104 i GO. — bezüglich der Innungsausschüsse ist das Aufgabengebiet in § 101, Abs. 1 GO. nur ganz allgemein bestimmt.

Die Pflichtaufgaben, die die HK. zu erfüllen hat, sind in § 103e Abs. 1 GO. aufgezählt. Der HK. liegt darnach insbesondere ob: 1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens,

2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,

3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,

4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,

5. die Bildung von Prüfungs-Ausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfungen (§ 131, Abs. 2, GO.).

6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 GO.).

Die Aufzählung ist allerdings keine erschöpfende wie aus dem Worte „insbesondere" hervorgeht.

---

45) Rosin (das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 94 ff.) teilt die für die einzelne öffentliche Genossenschaft möglichen Gemeinzwecke in drei Gruppen ein; in begriffswesentliche (notwendige, prinzipale), zulässige und verbotene Zwecke. Unter den begriffswesentlichen Zwecken der öffentlichen Genossenschaft versteht er diejenigen, zu deren Erfüllung dieselbe nach dem staatlichen Gesetz unmittelbar und unbedingt verpflichtet ist (also gleich den Pflichtaufgaben); als zulässige Zwecke bezeichnet er diejenigen, welche bei einer konkreten Genossenschaft einen Gegenstand ihrer Lebenstätigkeit bilden können, aber nicht nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung bilden müssen (also gleich den freiwilligen Aufgaben); zu den verbotenen Zwecken rechnet er diejenigen, die weder zu den begriffswesentlichen noch zu den zulässigen Zwecken einer Genossenschaft gehören. — Blodig (S. 381) unterscheidet auch zwischen obligatorischen und fakultativen Aufgaben der „Berufsgenossenschaften" (als solche bezeichnet er die Selbstverwaltungskörper, welche auf der Verwandtschaft des Berufes der Mitglieder beruhen); er glaubt auch von einem eigenen und einem übertragenen Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften wie bei den Gemeinden sprechen zu können. Es fänden sich, so führt er aus, unter den Verwaltungsgeschäften, welche von den Berufsgenossenschaften besorgt werden, auch solche, die mit den genossenschaftlichen Zwecken in gar keinem oder nur in entferntem Zusammenhang stünden und welche sie nur im Interesse des Staates und in seinem Auftrage wahrnehmen. Er führt dabei die Verpflichtung der Handwerks- und Gewerbekammern an, die staatlichen Behörden zu beraten, an sie gestellte Fragen fachwirtschaftlicher Natur zu beantworten, evtl. auch periodische Berichte einzusenden. Diese Aufgaben sind m. E. solche, die nicht bloß im Interesse des Staates, sondern im ureigenen Interesse der HK. von dieser erfüllt werden, sie stehen mit den Zwecken der HK. in sehr engem Zusammenhang. Von einem übertragenen Wirkungskreise zu sprechen ist daher m. E. verfehlt.

Die hier aufgezählten Aufgaben bilden nur einen besonders hervorstechenden Teil der Gesamtaufgaben einer HK. Sonstige Aufgaben der HK. werden noch genannt in der GO. § 100 p (Anhörung der HK. durch die höhere Verwaltungsbehörde vor Genehmigung der von einer Zwangs-Innung erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, woraus sich für die HK. die Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens ergibt), § 100 t (Verwendung des der HK. überwiesenen Vermögens einer geschlossenen Zwangs-Innung), § 129 a (Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte Gewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 129 über die Anleitung von Lehrlingen zu bezeichnen sind), § 131 a Abs. 2 (Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung), § 131 b Abs. 2 (Beteiligung bei der Regelung der Prüfungsordnung bei Gesellenprüfungen), § 133 Abs. 7 (Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung).

Die GO. umgrenzt den Umfang der Lebenstätigkeit der HK. nur allgemein, es ist damit der HK. noch ein ziemlich weiter Spielraum für ihre Betätigung gelassen. Die Pflichtaufgaben der HK. lassen sich nicht so fest bestimmen wie bei den Innungen (der § 81 a GO. zählt die Pflichtaufgaben der Innungen erschöpfend auf), da die HK. einen viel weiteren Interessenkreis umfaßt wie diese und ihre Beziehungen zu den Behörden, zu den einzelnen Handwerkergruppen und anderen Interessenkreisen viel lebhafter sein müssen wie bei einer Innung, die doch nur einen beschränkten Mitgliederkreis vertritt.

Die freiwilligen Aufgaben der HK. sind in § 103 e Abs. 3 GO. erschöpfend aufgezählt entgegen dem § 81 b GO., der für die Innungen nur beispielsweise die hervorstechendsten Aufgaben aufführt, die sie freiwillig übernehmen können. Die HK. ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Indes ist das Aufgabengebiet der HK. bezüglich der freiwilligen Aufgaben in § 103 e Abs. 3 GO. so allgemein bestimmt, daß den H.-Kammern immerhin ein sehr weiter Spielraum gelassen ist. Das zeigen auch die Satzungen der H.-Kammern, die im Rahmen der GO. in der Regel eine ganze Anzahl von freiwilligen Aufgaben aufzählen, z. B. Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen von mustergültigen Maschinen und Werkzeugen, die Errichtung von gewerblichen Auskunftstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, die Herausgabe einer Zeitschrift.

Im Gegensatz zu den Innungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden, die selbst darüber verfügen können, welche Aufgaben sie freiwillig übernehmen wollen, da sie ihre Satzung nach freiem Ermessen, allerdings im Rahmen der GO. und vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechende Verwaltungsbehörde, festzulegen in der Lage sind, kann die HK. ihre Satzung nicht selbst aufstellen. Da die Landeszentralbehörde die Satzung der HK. aufstellt, bestimmt diese auch, welche freiwilligen Aufgaben die HK. übernehmen soll. Die HK. wird auch zur Verfolgung der nach dem Gesetz freiwilligen Aufgaben von außen her verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde der HK. dringt natürlich darauf, daß die freiwilligen Zwecke, die im Statut aufgenommen sind, nach Lage der Verhältnisse erfüllt werden. Allerdings wird die Aufsichtsbehörde infolge des geringeren Interesses, das der Staat an den bloß freiwilligen Aufgaben nimmt, auf die Erfüllung dieser Zwecke nicht so großes Gewicht legen wie auf die der Pflichtaufgaben. Indes kann u. U. doch eine Bestrafung der Mitglieder der HK., namentlich des Vorstandes desselben, wegen Vernachlässigung der freiwilligen Aufgaben erfolgen. Eine Auflösung der HK. aus derartigen Gründen wird wohl kaum erfolgen (S. Rosin, S. 96 bis 98).

Aufgaben, die im Statut der HK. als freiwillige bezeichnet sind, können nur mit besonderer Begründung wieder aufgegeben werden (das Gleiche gilt auch bezüglich der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände — §§ 84 Abs. 5, 100 c, 101 Abs. 2, 104 b, Abs. 5 GO.). Die Landeszentralbehörde wird sich in ihrer Haltung bestimmen lassen von dem Interesse, das die Allgemeinheit an dem aufzugebenden Zwecke hat (s. Rosin, S. 99, 100).

Den H.-Kammern sind manche Aufgaben zugewiesen oder überlassen, die auch in das Aufgabengebiet anderer Handwerks-Organisationen, der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände fallen. So befassen sich alle diese Organisationen mit dem Lehrlingswesen, sie können Fachschulen errichten und unterstützen. Die GO. bestimmt die Tätigkeitsgebiete der verschiedenen Organisationen z. T. nur in sehr weiten Umrissen und überläßt es der Praxis, im einzelnen Falle den richtigen Weg hinsichtlich der Zuständigkeit der verschiedenen Korporationen zu finden.

Gegenüber den Innungen, deren Pflichtaufgaben in § 81 a GO. und deren freiwillige Aufgaben in § 81 b GO. festgelegt sind, ist die Abgrenzung verhältnismäßig einfach. Der Bezirk der Innungen und der Kreis der den Innungen unterstehenden Personen, kurz das Einflußgebiet der Innungen, ist in der Regel gegenüber dem Bezirk der HK. und der Zahl der in diesem vorhandenen Handwerksbetriebe unbedeutend. Namentlich auf dem Gebiete der Regelung des Lehrlingswesens ist eine reinliche Scheidung durch den § 103 f

Abs. 2 GO. erfolgt, der die von den Innungen zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften ebenso wie die Bestimmungen der Statuten als unverbindlich bezeichnet, soweit sie mit den Anordnungen, welche von der HK. in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen sind, in Widerspruch treten. Weiter ist das Verhältnis zwischen der HK. und den Innungen noch durch § 103 f Abs. 1 GO. bestimmt, wonach die Innungen verpflichtet sind, den von der HK. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Regelung, die die Innungen in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältnis gegenüber der HK. bringt, erleichtert zweifellos die Abgrenzung der Zuständigkeit beider Organisationen wesentlich (s. auch S. 78).

Schwieriger ist schon die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der HK. gegenüber den Innungs-Ausschüssen. Wenn auch die oben erwähnten Bestimmungen des § 103 f wie auf die Innungen so auch auf die Innungs-Ausschüsse Bezug haben, so besteht hier die Schwierigkeit darin, daß das Aufgabengebiet der Innungs-Ausschüsse nur sehr allgemein bestimmt ist. Der § 101 Abs. 1 GO. besagt: „Dem Innungs-Ausschuß liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden." Daraus folgt, daß das Hauptarbeitsgebiet der Innungs-Ausschüsse auf kommunalem Gebiete liegt; die HK. dagegen hat die Gesamtinteressen des Handwerks und auch die besonderen Interessen ihres Bezirks zu vertreten. Namentlich in den größeren Städten, wo sehr leistungsfähige Innungs-Ausschüsse mit gut ausgebauten Geschäftsstellen bestehen, streben die Innungs-Ausschüsse über die Grenzen ihres Bezirks hinaus und suchen Einfluß zu gewinnen auf Fragen, deren Lösung zweifellos das Gesetz den H.-Kammern übertragen wollte. Daraus ergibt sich mancher Konfliktsstoff.

Der Aufgabenkreis der Innungs-Verbände ist ein ziemlich eng begrenzter, seitdem den Innungs-Verbänden mit der Errichtung der Handwerkskammern manche wichtige Aufgabengebiete zu Gunsten der Handwerkskammern entzogen worden sind. Die gegenwärtige Fassung der GO. zählt die Aufgaben und Befugnisse der Innungsverbände in § 104 c und § 104 i Abs. 1 erschöpfend auf. Darnach sind die Innungs-Verbände, abgesehen von ihrer gesetzlichen Aufgabe der Unterstützung der Innungen, Innungs-Ausschüsse und H.-Kammern bezw. der Behörden durch Vorschläge und Anregungen lediglich befugt, den Arbeitsmechanismus zu regeln sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen, ferner, wenn sie Korporationsrechte haben, Unterstützungskassen zu errichten. Die Möglichkeit der Entstehung von Konflikten ergibt sich hier hauptsächlich daraus, daß der Wirkungskreis der Innungs-Verbände

räumlich vielfach ein ziemlich weiter ist, ihr Bezirk geht oft über den Bezirk einzelner H.-Kammern hinaus, er ist häufig nicht fest begrenzt. Die Gefahr der Kollisionen wächst mit der Tatkraft und dem Triebwillen der Leiter beider Organisationsarten, je stärker diese Eigenschaften ausgeprägt sind, desto näher liegen Streitigkeiten. Zudem stehen die Innungs-Verbände in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur HK., da der § 103 f GO. nicht für sie gilt.

Ueber den Kreis der pflichtgemäßen und freiwilligen Aufgaben darf die HK. als öffentliche Körperschaft keine weiteren Zwecke übernehmen. Würde sie das trotzdem tun, dann wäre die Möglichkeit des Einschreitens der Aufsichtsbehörde gegeben, die u. U. die Auflösung der HK. und Anordnung von Neuwahlen verfügen kann (§ 103 o Abs. 3 GO.). Einer Aufnahme verbotener Zwecke in die Satzung steht das Erfordernis der Genehmigung der Landeszentralbehörde entgegen.

Durch die Beschränkung auf die gesetzlich zulässigen Aufgaben ist um so eher die Erfüllung dieser Aufgaben gesichert. Der Staat und auch die ganze Handwerkerschaft haben ein Interesse daran, daß die HK. nicht für verbotene Zwecke Mittel zur Verfügung stellt und ausgibt, die sie zur Durchführung ihrer eigentlichen Aufgaben notwendig braucht.

Welche Zwecke für die HK. verboten sein sollen, ist oft schwer zu bestimmen, da das Tätigkeitsgebiet der HK., namentlich soweit die freiwilligen Aufgaben in Frage kommen, nur in großen Umrissen umgrenzt ist. Man muß bei der Beurteilung dieser Frage das Wesen und die Rechtsnatur der HK. in jedem Falle genau in Betracht ziehen und das Aufgabengebiet der HK. im ganzen berücksichtigen.

Mit der bestimmten Umgrenzung ihres Lebenszweckes ist allerdings für die HK. auch eine gewisse Unsicherheit verbunden. Die HK. muß damit rechnen, daß, wenn sie eine Veranstaltung trifft, die nicht unmittelbar in das statutarisch festgelegte Aufgabengebiet einschlägt, diese Maßnahme ihr von der Aufsichtsbehörde untersagt wird oder daß sie die notwendige Unterstützung der Behörden entbehren muß, weil die Veranstaltung als außerhalb ihrer Befugnisse liegend angesehen werden kann. Damit ist der Tätigkeitsbereich der Handwerkskammern gegenüber einer großen Anzahl von Aufgaben, die zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks gelöst werden müßten, eingeengt. Dies, obwohl der Hauptzweck der Gewerbenovelle vom 26. Juli 1897 der war, das wirtschaftlich darniederliegende Handwerk durch Zusammenfassung seiner Kräfte in Innungen und H.-Kammern zu heben, und obwohl gerade jetzt nach Beendigung des Krieges die wirtschaftliche Förderung des Handwerks besonders dringend notwendig wäre. Infolge des Fehlens

der Befugnis, Veranstaltungen zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerks zu treffen, läßt sich die Förderung des Genossenschaftswesens durch die HK. mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht voll in Einklang bringen, können andere Ziele, die zweckmäßig von H.-Kammern übernommen würden, wie z. B. Einrichtung von Kranken- und Sterbekassen, von Kreditschutzvereinigungen, die Förderung der Patentverwertung, Gewährung von Rechtsschutz, von der HK. nicht oder nicht in wünschenswertem Umfange aufgenommen werden. Während des Krieges ist diese Schwierigkeit bereits vielfach in die Erscheinung getreten. Eine Anzahl von H.-Kammern ist damals durch die eigenartigen Verhältnisse geradezu gezwungen worden, Aufträge auf Heereslieferungen für das Handwerk ihres Bezirks zu übernehmen. Verschiedene Ministerial-Erlässe in einzelnen Ländern haben diese wirtschaftliche Betätigung der HK. untersagt.

Die HK. darf nicht allein als eine Art Aufsichtsbehörde angesehen werden, sondern müßte auch als eine wirtschaftliche Interessenvertretung gelten können.

Was hier bezüglich der HK. gesagt ist, gilt auch bezüglich der Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände. Auch diese können sich nach der GO. auf wirtschaftlichem Gebiete nicht unmittelbar oder nicht so, wie es gegenwärtig notwendig wäre, betätigen. Die freien Innungen haben zwar nach § 81 b Abs. 1 Ziff. 5 GO. die Möglichkeit, zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten, den Zwangs-Innungen ist dies aber nach § 100 m Abs. 2 GO. ausdrücklich untersagt, sie sind nur befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder „anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen." Die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände unterliegen, wenn ihnen Zwangs-Innungen angehören (das ist regelmäßig der Fall), den gleichen Beschränkungen wie die Zwangs-Innungen (s. Landmann Anm. 2 zu § 101, Bd. I, S. 147; Anm. 1 zu § 104 i, Bd. II, S. 195).

Die Folge dieser Einschränkung des Wirkungskreises der gesetzlichen Organisationen des Handwerks ist, daß neben diesen zur Durchführung wirtschaftlicher Fragen vielfach noch andere, freie Organisationen (freie Vereinigungen, freie Fachverbände, Wirtschaftsstellen) errichtet wurden. Dadurch ist den gesetzlichen Organisationen des Handwerks ein großer Teil des Einflusses auf das Handwerk entzogen worden. Namentlich während des Krieges und in der darauf folgenden Uebergangszeit haben sich gerade aus diesem Grunde vielfach schroffe Gegensätze herausgebildet z. B. zwischen den freien Fachverbänden und den H.-Kammern.

Aus den angegebenen Gründen wird von Seiten des Handwerks- und Gewerbekammertags schon seit 1912 in der oben erwähnten Denkschrift zur Abänderung des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 empfohlen, den Absatz 3 des § 103 e GO. folgendermaßen zu fassen: „Die Handwerkskammer ist befugt, Veranstaltungen zur Hebung der Lage des Handwerks, insbesondere zur Förderung der gewerblichen . . . . . zu treffen . . . .", ferner in § 81 a GO. den Zusatz einzufügen: „1. die Förderung der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Innungsmitglieder." Dieser letztere Zusatz würde die Folge haben, daß auch die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände sich wirtschaftlich betätigen könnten. Der Reichsverband des Deutschen Handwerks hat diese Forderung auf seiner letzten Tagung zu Jena (7. bis 10. Sept. 1920) wieder erneuert, indem er folgenden Leitsatz aufstellte, der einstimmig angenommen wurde: „Die Zuständigkeit der Berufsvertretungen der Arbeitgeber (u. Arbeitnehmer) des Handwerks ist über die Befugnisse der derzeitigen gesetzlichen Interessenvertretungen des Handwerks hinaus stark zu erweitern."

Die in § 103 e GO. und an anderen Stellen der GO. aufgezählten Obliegenheiten entsprechen der doppelten Aufgabe der HK. als eines Organs der Interessenvertretung und der Selbstverwaltung des Handwerks, wie auch die Motive zur Novelle von 1897 ausdrücklich hervorheben (s. S. 11).

Die Tätigkeit der HK. als Interessenvertretung und als Organ der Selbstverwaltung läßt sich nicht streng von einander scheiden, die beiden Tätigkeitsgebiete gehen oft in einander über. Indes lassen sich für die beiden Gebiete einige besondere Merkmale aufstellen, so daß man sie doch getrennt besprechen kann.

2. Die Handwerkskammer als Interessenvertretung.

Die HK. wird in § 103 Abs. 1 GO. ausdrücklich als Interessenvertretung des Handwerks bezeichnet („Zur Vertretung der Interessen des Handwerks sind Handwerkskammern zu errichten").

Was man unter einer Interessenvertretung zu verstehen hat, ist in der GO. nicht näher festgelegt. Mit Blodig (S. 18) kann man die Interessenvertretung als die Befugnis einzelner Interessentenkreise bei Führung der öffentlichen Verwaltung ihren Einfluß geltend zu machen, bezeichnen.

Wenn die HK. die Interessen des Handwerks zu vertreten hat, so sind darunter in erster Linie die Interessen zu verstehen, die das gesamte Handwerk betreffen. Die HK. ist dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt. Dies ist in § 103 Abs. 1 GO. völlig klargestellt, seitdem durch die Novelle vom 30. Mai 1908 der in der früheren

Fassung des § 103 Abs. 1 vorhanden gewesene Zusatz (zur Vertretung der Interessen ihres Bezirks sind H.-Kammern zu errichten) „ihres Bezirks" gestrichen worden ist. Damit ist also festgestellt, daß die H.-Kammern auch zur Vertretung allgemeiner Interessen des Handwerks, nicht nur der besonderen Handwerker-Interessen ihres jeweiligen Bezirks berufen sind. (s. Spielhagen, Gesetz betr. die Abänderung der GO. vom 30. Mai 1908, S. 3).

Die HK. ist jedoch nicht einzig und allein auf die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks beschränkt. Man muß bedenken, daß das Handwerk in der Gesamtheit sich aus einzelnen Handwerkszweigen zusammensetzt und in den einzelnen Handwerkszweigen die einzelnen Handwerksmeister zusammengefaßt sind. Die Förderung des Ganzen ist aber oft nur durch Förderung des einzelnen möglich. Daher kann die HK. auch die Interessen der einzelnen Handwerkszweige und der einzelnen Handwerker-Organisationen und schließlich auch einzelner Handwerker vertreten. Sie darf jedoch in der Förderung dieser Einzelinteressen nicht soweit gehen, daß sie auch in privaten Angelegenheiten zu unterstützen sucht, die HK. kann vielmehr für die einzelnen Handwerker-Organisationen und Einzelhandwerker in der Hauptsache nur in solchen Angelegenheiten eintreten, die von Bedeutung für die Allgemeinheit sind.

Die Fassung des Gesetzes gibt der HK. zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks einen ziemlich weiten Spielraum. Die GO. zählt in § 103e nur gewisse Aufgaben auf. Von diesen sind als Aufgaben der HK. als Interessenvertretung hauptsächlich die unter Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 bezeichneter anzusehen: Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, Beratung von Wünschen und Anträgen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, und deren Vorlage an die Behörden, Erstattung von Jahresberichten über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen.

Die das Handwerk berührenden Wünsche und Anträge hat die HK. bei den Behörden anzubringen, die im einzelnen Falle zuständig sind, im Sinne der „Wünsche und Anträge" tätig zu werden. In der Regel ist es zweckmäßig, diese durch die Aufsichtsbehörde der HK. (z. T. in den Ausführungsanweisungen der verschiedenen Länder ausdrücklich vorgeschrieben z. B. in der preußischen Ausführungsanweisung zur GO. Ziff. 119) einzureichen.

Nach Maßgabe des § 103g Abs. 3 Ziff. 3 GO. können Anträge auch an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet werden (Landmann Anm. 5 zu § 103e Bd. II, S. 163, Nelken Anm. 15 zu § 103e, S. 275), soweit über die betreffenden Angelegenheiten die Gesamt-

heit der HK. beschlossen hat. Zuständig für die Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen über Gesamtinteressen des Handwerks ist allein die Vollversammlung der HK. Handelt es sich dagegen um die Vertretung von Interessen eines einzelnen Handwerks, einzelner Handwerker-Organisationen oder Handwerker, so ist der Vorstand der HK. zuständig. Wenn die HK. in dieser Weise die Interessen des Handwerks vertreten will, muß sie auch Unterstützung von Seiten der Handwerker-Organisationen und Einzelhandwerker erfahren. Es ist zweckmäßig, wenn diese ihre Wünsche, soweit sie einen größeren Kreis betreffen, nicht für sich, sondern nur durch die HK. geltend machen.

Mit den in § 103 e Abs. 1 Ziff. 3 und 4 aufgezählten Aufgaben ist der Wirkungskreis der HK. als Interessenvertretung durchaus nicht erschöpft, da die Aufgaben in § 103 e nur beispielsweise aufgezählt sind. In der Tat haben die H.-Kammern ihr Interessengebiet sehr viel weiter erstreckt als es die GO. tut. Neuerdings noch ist den H.-Kammern durch die Landeszentralbehörden zugestanden worden, Wohlfahrtseinrichtungen z. B. Unterstützungskassen für das Handwerk, einzurichten.

Die HK. darf jedoch, wenn ihr auch zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks nur wenig Schranken gesetzt sind, ihre Interessenpolitik nicht überspannen. Es wird an sie oft von Seiten einzelner Handwerker oder Handwerks-Organisationen das Ansinnen gestellt, ihre Interessen sehr scharf und rücksichtslos gegenüber dem Staate zu vertreten. Sie können es nicht verstehen, wenn die HK. nicht die Wege beschreitet, die den privaten Organisationen in dieser Beziehung offen stehen. Die HK. muß darauf Rücksicht nehmen, daß sie als eine Art staatliche Behörde (s. u. S. 96 ff.) anzusehen ist, daß sie auch die Interessen des Staates mit zu vertreten hat. Der Staat wird nicht eine Organisation mit weitgehenden Rechten ausstatten und ihr einen Teil seiner Machtbefugnisse abtreten, wenn diese Organisation sich u. U. selbst gegen den Staat wendet. In dieser Beschränkung liegt auch durchaus keine Benachteiligung für die HK.; denn die HK. kann gerade um ihrer gewissermaßen amtlichen Stellung willen außerordentlich viel zur Förderung des Berufsstandes wirken, dessen Interessevertretung ihr übertragen ist. Man darf besonders das Gewicht nicht unterschätzen, mit dem ihre Aeußerungen, Anträge und Wünsche bei der gesamten Oeffentlichkeit in die Wagschale fallen.

Sollen die H.-Kammern in die Lage versetzt werden, die Interessen des Handwerks wirksam zu vertreten, so muß es den Behörden zur Pflicht gemacht sein, die H.-Kammern in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten zu hören.

Die Gewerbeordnung hat die Berechtigung dieser Forderung dadurch anerkannt, daß sie in § 103e Abs. II bestimmt hat: „Die HK. soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden." Auf diesem Wege wird, wie die Begründung zur Gewerbe-Ordnungsnovelle von 1897 hervorhebt, den Kammern der ihnen gebührende Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse des Handwerks gesichert. Die Behörden dürfen darnach keine wichtigere Vorschrift, welche die Gesamtinteressen des Handwerks oder auch nur die Interessen einzelner Zweige desselben berühren, erlassen, ohne vorher die HK. gehört zu haben. Die Vorschrift ist leider, namentlich während des Krieges, von den Behörden nur sehr wenig beachtet worden. In der letzten Zeit ist es damit besser geworden, allerdings oft erst auf mehrmaliges Drängen der H.-Kammern.

Die Vorschrift des § 103e Abs. 2 ist nur eine Soll-, nicht eine Mußvorschrift. Wenn im Einzelfalle die Anhörung der H.-Kammern unterblieben ist, so ist dies ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der betreffenden Maßnahme (s. Spielhagen S. 3). Auch wenn die Anhörung durch die Behörde erfolgt ist, ist die Behörde doch nicht an das Gutachten der HK. gebunden.

Wie die H.-Kammern sind auch die Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände Interessenvertretungen des Handwerks (s. §§ 81, 101 Abs. 1, 104 Abs. 2 GO.). Während aber die H.-Kammern die gesamten Interessen des Handwerks innerhalb ihres Bezirks zu vertreten haben und auch zur Vertretung allgemeiner, über den Handwerkskammerbezirk hinausgreifender Interessen befugt sind, sind die Innungen, Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände zur Wahrnehmung der Interessen gewisser Kreise des Handwerks berechtigt, derjenigen Kreise, die ihnen angeschlossen sind. Man kann die HK. als die umfassendste Interessenvertretung des Handwerks geradezu „die" Interessenvertretung des Handwerks nennen. Als solche wird sie auch mehr und mehr von den Behörden anerkannt (vergl. z. B. einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Oktober 1920 betr. Selbsthilfe des Handwerks bei der Umsatzsteuer — III U 7488).

3. Die Handwerkskammer als Selbstverwaltungskörper.

Die HK. hat außer den Aufgaben, die ihr in ihrer Eigenschaft als Interessenvertretung zugewiesen sind, noch andere Aufgaben als Pflichtaufgaben zu erfüllen (§ 103e Abs. 1, Ziff. 1, 2, 5, 6 GO.): Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der

Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, Bildung von Prüfungs-Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Gesellen-Prüfungs-Ausschüsse. Dazu kommen noch die anderen oben aufgeführten Pflichtaufgaben und die freiwilligen Aufgaben, für deren Erfüllung durch Aufnahme in die Satzung für die H.-Kammern im gewissen Sinne eine Verpflichtung besteht (s. oben S. 66).

Betrachtet man diese Aufgaben näher, so kommt man zum Schluß: es handelt sich um Aufgaben, die der Staat im Interesse des Handwerks selbst erfüllen müßte, wenn die Gesetzgebung in der GO. nicht die Handwerkskammern geschaffen und sie diesen zur Erledigung überwiesen hätte. Der Staat müßte zur Ergänzung der Vorschriften der GO. über Lehrlingswesen die nötigen Bestimmungen selbst treffen, er müßte seine eigenen Beamten anhalten, die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen, er müßte Prüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellen-Prüfungen bilden und für die Durchführung der Gesellen- und Meisterprüfungen Sorge tragen, er müßte, wenn er es ernst mit der Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge meint, die bestehenden Staatseinrichtungen (z. B. die in Preußen, Bayern und anderen Ländern bestehenden Gewerbeförderungs-Anstalten) wesentlich ausbauen und weitere Einrichtungen selbst treffen oder durch die Gemeinden treffen lassen.

Der Staat könnte als Träger der höchsten rechtlichen Willensmacht des Gemeinlebens auch diese Angelegenheiten selbst erledigen, aber er zieht zur Erledigung dieser Gebiete diejenigen heran, die am meisten daran interessiert sind und auf Grund ihres Berufes über die beste Sachkenntnis in den in Betracht kommenden Fragen verfügen. Damit gewinnt er das Mittel, seine eigene Verwaltung zu dezentralisieren und durch dieses Ausschließen ganzer Stücke öffentlicher Verwaltungstätigkeit von der staatlichen Verantwortung die staatlichen Finanzen zu entlasten. Zugleich dient er damit in ganz hervorragendem Maße dem Interesse des betreffenden Berufsstandes; denn dieser kann natürlich seinen Vorteil viel besser wahren, wenn bei der pflegenden Tätigkeit seine Angehörigen selbst mitwirken, als wenn es nur Beamte tun, die nicht immer die erforderliche Sachkunde haben. Dafür spricht auch der Erfahrungssatz, daß man fremde Geschäfte in der Regel nicht mit dem gleichen Eifer zu besorgen pflegt wie die eigenen.

Die HK. führt also, indem sie die ihr durch die GO. gestellten Aufgaben erfüllt, Verwaltungsgeschäfte, die an sich Verwaltungsgeschäfte des Staates sind. Sie verwaltet diese Angelegenheiten durch eigene Organe, die sie selbst bestellt, allerdings unter der

Aufsicht des Staates. Damit treffen auf die H.-Kammern alle Merkmale für den Begriff Selbstverwaltung zu [46]).

Diese Verwaltungsgeschäfte sind aber, nachdem sie der HK. zur Besorgung übertragen sind, eigene Angelegenheiten der HK. geworden. Nicht der Staat verwaltet, sondern die unmittelbaren Interessenten, die in der HK. vereinigt sind, führen öffentliche Verwaltung (Gierke Gen.-Recht § 57, Blodig S. 14, Fleiner S. 98).

Eine andere Richtung (z. B. Schoen — s. o. — Laband; Deutsches Reichsstaatsrecht S. 94, Rosin in Hirth's Annalen Bd. 1883, S. 309, Hatschek S. 81, Lorenz von Stein: Verwaltungslehre, Hermann Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts) nimmt an, daß jene Angelegenheiten, auch wenn sie der Verwaltung durch Selbstverwaltungskörper unterliegen, gleichwohl staatliche Angelegenheiten bleiben. Praktisch ist der Unterschied zwischen beiden Anschauungen nicht so tiefgreifend, da auch nach der Meinung dieser Staatsrechtslehrer die Selbstverwaltung nur von Organen geführt wird, welchen dem Staate gegenüber eine selbständige rechtliche Persönlichkeit zukommt (Blodig S. 9).

Eine solche selbständige rechtliche Persönlichkeit stellt nach obigen Ausführungen auch die HK. dar.

Die HK. ist damit also als ein Selbstverwaltungskörper anzusehen. Sie wird als solcher auch allgemein anerkannt (s. die oben zitierten Motive zur GO.-Novelle von 1897, ferner Landmann, Anm. 1 zu § 103 e Bd. II S. 161, Nelken, Anm. 1 zu § 103 e S. 267, v. Rohrscheidt Anm. 4 zu § 103 Bd. II S. 94) [47]).

---

46) Schoen, Deutsches Verwaltungsrecht, allgemeine Lehren und Organisation, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Holtzendorff-Kohler S. 202: „Selbstverwaltung bedeutet Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch dem Staate untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Verbände". Blodig S. 14: „Unter Selbstverwaltung im Rechtssinne versteht man die vom souveränen Gemeinwesen anerkannte rechtliche Fähigkeit eines nicht souveränen Gemeinwesens, seine Angelegenheiten selbst zu verwalten. — Hatschek, Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts S. 81 erkennt eine Selbstverwaltung als nur zwischen Staat und Kommunalverbänden, nicht zwischen Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Genossenschaften bestehend an, was er folgendermaßen begründet: „Da die Selbstverwaltung als politisches Institut auf jenem sozialen Mechanismus ruht und dieser nur dann entstehen kann, wenn die Verbände, zwischen denen er spielt, homogener Natur sind, so folgt daraus, daß eine Selbstverwaltung nur dann möglich ist, wenn der Staat einen homogenen Verband in seinem Herrschaftsbereich findet und ihn zu sich in jene Verbindung stellt. Ein solcher homogener Verband ist nur der Kommunalverband als Gebietskörperschaft". Die Auffassung der Selbstverwaltung als Kommunalverwaltung erschöpft den Inhalt derselben noch nicht: s. Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung in Hirth's Annalen des deutschen Reichs, Bd. 1883, S. 306.

Dadurch, daß die HK. als Selbstverwaltungskörper gewisse im Gemeininteresse liegende Zwecke zu erfüllen hat, macht sie der Staat seinen Zwecken dienstbar. Der Staat erfüllt daher seine Zwecke nicht nur durch die Gesamtheit seiner unmittelbaren Organe, sondern auch durch die ihm verpflichteten öffentlich-rechtlichen Verbände, die dadurch die Doppelnatur von Personen und unpersönlichen Organen erhalten. Die in Rede stehenden Leistungen erfolgen nun nicht auf Grund eines freien Willensaktes der betreffenden Verbände, sondern kraft gesetzlicher Leistungspflicht: sie handeln daher als mittelbare Staatsorgane (Jellinek S. 271, Blodig S. 34)[48]. Die HK. hat also als mittelbares Staatsorgan nicht lediglich und ausschließlich die Interessen des Handwerks zu vertreten, sondern auch den Zwecken des Staates zu dienen. Der Staat beruft sie, damit sie ihm helfen, seine Aufgaben zur Förderung des Handwerks, eines wichtigen Gliedes seiner Volkswirtschaft, zu lösen, der Verwirklichung des Staatszweckes zu dienen.

Die HK. kann aber nur dann die ihr obliegenden Pflichten als mittelbares Staatsorgan wirksam erfüllen, wenn der Staat ihr auch seine Machtmittel zur Verfügung stellt. In der Tat erkennt der Staat die öffentlich-rechtlichen Verbände, und damit die HK., als Subjekte obrigkeitlicher Befugnisse an (Blodig S. 24, 382). Diese obrigkeitlichen Befugnisse werden ausgeübt in polizeilichen, rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden, in rechtsbeurkundenden und feststellenden Akten, welche sie in den verschiedenen Zweigen ihrer Verwaltung vornehmen.

Die wichtigste obrigkeitliche Befugnis ist das Recht, einseitig bindende Willenserklärungen zu erlassen und gegenüber den Zuwiderhandelnden mit Gewalt durchzusetzen.

Die HK. ist gemäß § 103 n Abs. 2 GO. befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Als solche Vorschriften kommen in Betracht: Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (§§ 103 e Abs. 1, Ziff. 1; 103 g Abs. 3, Ziff. 4 und Abs. 4; 130; 130 a Abs. 2 GO.), Prüfungsordnungen für die Meisterprüfung auf Grund des § 133 Abs. 7 GO. und Vorschriften

---

47) Was bezüglich der HK. gesagt ist, gilt auch für die Innungen, auch sie werden als Selbstverwaltungskörper anerkannt (s. Landmann, Anm. 1 zu § 81, Bd. 2, S. 9). Die Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände sind jedoch nur dann als Selbstverwaltungskörper anzusprechen, wenn sie Rechtsfähigkeit erlangt haben. Ist ihnen die Rechtsfähigkeit nicht verliehen, so üben sie die Selbstverwaltung nur durch die ihnen angeschlossenen Innungen aus.

48) Staatsorgane sind nach Schoenborn S. 37 und Jellinek S. 245 diejenigen Personen und Personenmehrheiten, deren Wollen und Handeln in bestimmtem Umfang als Wollen und Handeln des Staates gilt.

über die Benutzung der von ihr auf Grund des § 103e Abs. 3 GO. getroffenen Veranstaltungen. Am wichtigsten sind die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Dabei ist aber zu beachten, daß die GO. im § 148 Ziff. 9b und § 150 Ziff. 4a für gewisse Uebertretungen (Halten und Anleiten von Lehrlingen entgegen § 129 GO. oder den auf Grund der §§ 128, 130 GO. erlassenen Vorschriften bezw. nicht ordnungsmäßiger Abschluß des Lehrvertrages durch den Lehrherrn entgegen § 103e Abs. 1 Ziff. 1 und § 126 GO.) selbst Strafvorschriften erlassen hat. Neben diesen Strafbestimmungen können bei Uebertretung dieser Vorschriften diejenigen der HK. nicht Platz greifen (s. Landmann, Anm. 2 zu § 103n Bd. II, S. 179; Nelken, Anm. 2 zu § 103n, S. 298).

Die HK. ist nur befugt, Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen zu „bedrohen", also nicht, wie die Innungen (§ 92c GO.), selbst Strafen zu „verhängen". Ob sie von dieser Befugnis Gebrauch machen will, darüber kann im Statut Bestimmung getroffen werden. Soweit eine solche Regelung nicht im Statut erfolgt ist, hat die Anordnung beim Erlaß der Vorschriften zu erfolgen und zwar durch das Organ der HK., das die Vorschrift nach Maßgabe des Statuts zu erlassen hat (also meist durch die Vollversammlung der HK.).

Die Festsetzung der Geldstrafen erfolgt nicht durch die HK. selbst, sondern auf Antrag ihres Vorstandes (wie bei den Innungen) oder eines ihrer Beauftragten (§ 103n Abs. 1 in Verb. m. § 94c GO.) durch die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der die Vorschrift Uebertretende seinen Wohnsitz hat (§ 103n Abs. 2 GO.). Die untere Verwaltungsbehörde muß im allgemeinen auf diesen Antrag hin die Geldstrafe festsetzen. Ihrem Ermessen ist nur anheimgegeben, über die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe zu befinden. Sie kann allerdings wohl die Festsetzung der Strafe dann ablehnen, wenn die Annahme berechtigt ist, daß die Vorschrift von der HK. nicht innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen ist. Die HK. hat jedoch gegen die Verweigerung der Festsetzung der Strafe ein Beschwerderecht an die der unteren Verwaltungsbehörde vorgesetzte Behörde. Es steht ihr aber gegen die Festsetzung der Strafe keine Beschwerde zu (s. Nelken, Anm. 4 und 6 zu § 103n, S. 299). Dieses Recht steht nach § 103, Abs. 2 GO. nur dem Verurteilten zu, und zwar binnen 2 Wochen, an die der unteren Verwaltungsbehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde, die endgültig entscheidet. Während die Strafgewalt der H.-Kammern eine ziemlich beschränkte ist, geht die der Innungen viel weiter. Nach § 92c GO. ist der Vorstand der Innung (auch der Zwangs-Innung — § 100c GO.) berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden gegen

die Festsetzung dieser Strafen entscheidet die Aufsichtsbehörde der Innung; gegen deren Entscheidung ist noch Beschwerde nach § 96 Abs. 7 GO. möglich (s. dazu S. 93).

Die Innung kann auch noch in anderer Weise strafend gegen ihre Mitglieder einschreiten. Sie kann z. B. in der Satzung entsprechend § 83 Abs. 1 Ziff. 3 GO. Bestimmungen über Ausschließung von Mitgliedern treffen (gilt nur für freie Innungen) — s. Normalstatut für freie Innungen § 18 — oder gemäß § 93 a Abs. 3, 4 GO. einzelne Mitglieder von der Teilnahme an Innungsgeschäften ausschließen (gilt auch für Zwangsinnungen) — s. Normalstatut für Zwangs-Innungen § 17.

Den Innungs-Ausschüssen und Innungs-Verbänden steht weder die (weiter gehende) Strafgewalt der Innungen, noch das (beschränkte) Recht der Strafandrohung gegen ihre Mitglieder zu. Sie sind bei Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder auf den Zivilrechtsweg angewiesen.

Der § 103 n Abs. 2 GO., steht in keinem Zusammenhang mit § 103 f Abs. 1 GO., wonach die Innungen und Innungs-Ausschüsse verpflichtet sind, den von der HK. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Während der § 103 n Abs. 2 von Vorschriften, also generellen Bestimmungen, spricht, hat der § 103 f nur spezielle Anordnungen, die für einen bestimmten Fall notwendig sind, im Auge (s. Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Februar 1901, Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1901 S. 57). Wenn also die HK. auch keine Strafen gegen die ihre Anordnungen außer Acht lassenden Innungen und Innungs-Ausschüsse androhen oder aussprechen kann, so ist doch der § 103 f deshalb von großer Wichtigkeit für die HK., weil er ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Innungen und Innungs-Ausschüsse gegenüber der HK. festgelegt, namentlich mit Rücksicht auf die selbstverwaltende Tätigkeit der HK., insbesondere mit Bezug auf die durch § 103 e Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO. der HK. gestellten Aufgaben. Die Begründung zur GO.-Novelle von 1897 (a. a. O. S. 77 und Begründung in Reichstagsverhandlungen 1895/7, Anl. Bd. VI, S. 3798) führen dazu folgendes aus: „Da die Innungen und Innungsausschüsse die gegebenen Organe für die H.-Kammern sind, so muß sich die HK. auch dieser bei Ausführung ihrer Anordnungen bedienen und ihnen maßgebende Anweisungen erteilen können". Da die HK. die gesamten Interessen des Handwerks, namentlich ihres Bezirkes, zu vertreten hat, so erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf alle Maßnahmen, welche sie für diesen Zweck für erforderlich erachtet. Sie kann daher Erhebungen pflegen und Gutachten von den Innungen und Innungs-Ausschüssen ihres Bezirks einholen, zu derer Erstattung letztere verpflichtet sind (s.

Landmann Anm. 1 zu § 103 f, Bd. II, S. 165, Nelken Anm. 2 zu § 103 f, S. 271).

Weigern sich die Innungen und Innungsausschüsse, den von der HK. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten, so steht es der HK. frei, gemäß § 103 p GO. die Aufsichtsbehörde der Innung oder des Innungsausschusses zu ersuchen, die Organe der Innung oder des Innungsausschusses zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Verpflichtungen anzuhalten, nötigenfalls unter Anwendung des § 96 Abs. 2 GO., der gemäß § 101 Abs. 4 GO. auch auf die Innungsausschüsse entsprechende Anwendung findet. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht gemäß § 98 Abs. 7 GO. beiden Teilen die Beschwerde zu (s. dazu S. 93).

Die Verpflichtung, den von der HK. innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten, ist nach § 103 f Abs. 1 GO. ausdrücklich nur den Innungen und Innungs-Ausschüssen auferlegt, nicht aber den Innungs-Verbänden. Die Innungs-Verbände haben also in dieser Beziehung gegenüber den H.-Kammern größere Freiheit wie die Innungen und Innungs-Ausschüsse. Das hängt wohl mit der freieren Stellung zusammen, die die Innungs-Verbände vor dem Erlaß der Novelle vom 26. Juli 1897 eingenommen hatten. Immerhin haben die Innungsverbände doch die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der ihnen anvertrauten Gewerbe die (Innungen, Innungs-Ausschüsse und) Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen (§ 104 Abs. 2 GO.). Wenn aus dieser Bestimmung auch kein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der HK. abgeleitet werden kann, so besteht darnach doch ein Pflichtverhältnis ihr gegenüber. Die Frage ist nur, ob auf den Innungsverband, wenn er dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, ein Druck ausgeübt werden kann. Die GO. spricht sich darüber nicht ausdrücklich aus. Wohl aber dürfte nach § 103 p in Verb. mit § 104 k Abs. 2 GO. der HK. das Recht gegeben sein, sich in diesem Falle an die Aufsichtsbehörde des Innungsverbandes (höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand des Innungsverbandes seinen Sitz hat — 104 k Abs. 1 GO.) zu wenden, um sie zu ersuchen, durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift zu erzwingen. Die betreffende Behörde müßte nach § 103 p GO. diesem Ersuchen entsprechen. Dies gilt aber nicht bezüglich aller Innungsverbände, sondern nur bezüglich diejenigen, die nach § 104 g Abs. 1 GO. die Rechtsfähigkeit erlangt haben.

Zu den rechtsbegründenden Verwaltungsakten, die die HK. vornehmen kann, ist m. E. zu rechnen das Recht zur Abnahme von

Gesellen- und Meisterprüfungen. Auf diese Prüfungen übt die HK. einen wesentlichen maßgebenden Einfluß aus; auf die Gesellenprüfungen dadurch, daß sie, soweit es sich um Prüfungsausschüsse der HK. handelt, die Mitglieder der Ausschüsse selbst ernennt, soweit Prüfungs-Ausschüsse der Innungen in Betracht kommen, die Vorsitzenden derselben bestellt (§ 131 a Abs. 2 GO.); auf die Meisterprüfungen dadurch, daß sie nach § 133 Abs. 5 GO. ein Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder hat (die vorgeschlagenen Personen werden der Regel nach von der höheren Verwaltungsbehörde tatsächlich ernannt). Die jungen Handwerker erhalten durch das Bestehen der Gesellen-Prüfung die Unterlage für die spätere Zulassung zur Meisterprüfung (§ 133 Abs. 3 GO.); die bestandene Meisterprüfung gewährt (mit Vollendung des 24. Lebensjahres) nach § 129 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 GO. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks; für manche Handwerkszweige, z. B. das Schornsteinfegerhandwerk (s. § 39 GO. und Landmann Anm. 2 dazu, Bd. 1[1] (7. Aufl.) S. 486), das Hufschmiedegewerbe (§ 30 a GO.), vielfach auch das Elektro-Installations-Gewerbe (die Elektrizitätswerke machen vielfach die Zulassung zur Errichtung von elektrischen Anlagen von der bestandenen Meisterprüfung im Elektro-Installationsgewerbe abhängig), gibt die bestandene Meisterprüfung erst die Grundlage für die selbständige Ausübung des Gewerbes.

Rechtsbegründend wirkt auch die Entscheidung des Berufungsausschusses der HK. (s. oben S. 57). Der HK. steht zwar nicht eine Entscheidungsgewalt zu, wie sie der Innung nach §§ 81 a Ziff. 4, 81 b Abs. 1 Ziff. 4, 91, 91 a, 91 b GO. zugestanden ist (die Innungs-Ausschüsse können mit Zustimmung der ihnen angeschlossenen Innungen für diese Schiedsgerichte im Sinne der §§ 81 a, 81 b errichten — s. Nelken Anm. 5 zu § 101 S. 243 —, den Innungs-Verbänden ist dies versagt), immerhin hat man ihr, wenn auch in bescheidenem Maße, eine Art selbständiger Gerichtsbarkeit in dem Berufungs-Ausschusse zuerkannt. Auf Anruf eines Vorsitzenden eines Gesellen-Prüfungs-Ausschusses (der Prüfling hat kein Beschwerderecht) entscheidet der Berufungs-Ausschuß der HK. über die Gültigkeit des beanstandeten Beschlusses des PrüfungsAusschusses nach Maßgabe des Statuts endgültig.

Die Möglichkeit, rechtsaufhebend zu wirken, liegt für die HK. darin, daß sie z. B. auf die Entziehung für Anleitungsbefugnis hinwirken kann, wenn ein Lehrherr seinen Pflichten gegenüber dem ihm anvertrauten Lehrling nicht nachkommt (§ 126 a GO.).

Auch das Recht der Beglaubigung von Schriftstücken (Zeugnissen usw.) ist der HK. zugestanden.

Mit dem Rechte der Selbstverwaltung hat die HK. auch das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten, ihren Bedarf im Haushaltsplan festzustellen und die nach dem Haushaltsplan verfügbaren Mittel im Rahmen des Gesetzes und des Statuts zu verwenden. Die Finanzverwaltung ist die Grundlage ihrer gesamten öffentlichen Tätigkeit, ohne die entsprechenden Mittel kann die HK. die ihr nach der GO. gestellten Aufgaben nicht erfüllen.

Die HK. ist verpflichtet, alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen (folgt aus § 103 m Abs. 2 Ziff. 8 GO., wonach die Bestimmungen über Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans zum notwendigen Inhalt des Statuts gehören). Mit dessen Aufstellung ist nach den Statuten der H.-Kammern übereinstimmend der Vorstand betraut, dagegen ist seine Genehmigung, d. h. seine Feststellung, gemäß § 103 g Abs. 3, Ziff. 2 GO. der Beschlußfassung der Gesamtheit der HK. vorbehalten. Rechtswirksam wird der Haushaltsplan indes erst, wenn er die nach § 103 n Abs. 3 GO. erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten hat. Der Vorstand der HK. muß sich jederzeit an den Haushaltsplan halten, er darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, und muß entsprechend bei Etatsüberschreitungen nach Herbeiführung eines Beschlusses der Vollversammlung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen. Er ist nach § 103 g Abs. 2 i. V. m. § 92 b Abs. 3 GO. persönlich für Abweichungen vom Haushaltsplan haftbar.

Die aus der Tätigkeit der HK. erwachsenden Kosten, die aus dem Haushaltsplan sich ergeben (dazu gehören auch die Kosten des Gesellen-Ausschusses, die Kosten der Prüfungsausschüsse der HK. — §§ 131 b Abs. 4 und 133 Abs. 8 GO. —) werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des HK.-Bezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen (§ 103 l Abs. 1 GO.). Die Deckungspflicht der Gemeinden ist also eine subsidiäre, sie findet nur insoweit statt, als die fraglichen Kosten nicht durch eigene Einnahmen der HK., z. B. Renten ihres Vermögens, Gebühren für Benutzung ihrer Fachschulen und sonstiger Veranstaltungen (§ 103 e Abs. 3 GO.), Gebühren für die Gesellen-oder Meisterprüfungen oder durch freiwillige Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, aufgebracht werden. Die subsidiäre gemeindliche Deckungspflicht ist nur eine bedingte; sie tritt nur ein, wenn die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 103 l Abs. 2 eingeräumten Befugnis, die weiteren Kommunalverbände heranzuziehen, keinen Gebrauch gemacht hat, außerdem, wenn die Kosten der HK. nicht überhaupt auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Bestimmung über die Art der Verteilung der Kosten auf die Gemeinden trifft die höhere Verwaltungsbehörde nach ihrem

Ermessen, d. h., die HK. verteilt in der Regel die Kosten nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Maßstabe. Die Anfechtung der Verteilung seitens der Gemeinden richtet sich nach Landesrecht. Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Kostendeckungspflicht in dem landesrechtlichen Zwangsverfahren angehalten werden.

Die Gemeinden sind ihrerseits ermächtigt, gemäß § 103 l Abs. 1 Satz 2 GO. die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerksbetriebe umzulegen. Sie können also zu der Umlage nicht gezwungen werden. Machen sie von dem Rechte der Umlage Gebrauch, so sind sie bezüglich des Verteilungsmaßstabes an die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde gebunden, die in ihrem Ermessen durch das Gesetz nicht beschränkt ist. Von der nach § 103 l Abs. 1 Satz 3 GO. bestehenden Möglichkeit, die Betriebe einzelner Handwerkszweige, für die besondere Veranstaltungen im Sinne des § 103 e Abs. 3 getroffen worden sind, in erhöhtem Maße zu Beiträgen heranzuziehen, wird wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten kaum Gebrauch gemacht.

Die Kosten der HK. können statt den Gemeinden auch den weiteren Kommunalverbänden aufgebürdert werden, aber nicht durch Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde, sondern der Landeszentralbehörde (§ 103 l Abs. 2 GO.). Auch hier ist eine Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe möglich, jedoch nur hinsichtlich desjenigen Teiles der ihnen zugewiesenen Kosten, der für Fachschulen und sonstige auf Grund des § 103 e Abs. 3 für einzelne Gewerbezweige geschaffenen Veranstaltungen erwachsen ist (§ 103 l Abs. 2 GO.).

Von der in § 103 e Abs. 4 GO. gegebenen Möglichkeit zu bestimmen, daß Personen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit sind, wird wohl kaum wegen der Schwierigkeit der Durchführung Gebrauch gemacht.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet, auch soweit sie zwischen H.-Kammern und Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbänden vorkommen, (s. Nelken, Anm. 1 c zu § 103 n, S. 297, Anm. 9 zu § 103 l, S. 289, s. auch preußische Ausf. Anweisung zur GO. Ziff. 122) nach § 103 n Abs. 1 i. V. m. § 89 Abs. 4 GO. die Aufsichtsbehörde der HK., gegen deren Entscheidung nach § 103 n Abs. 2 GO. Beschwerde zur Landeszentralbehörde, zulässig ist.

Bei den Innungen ist die Kostendeckung eine wesentlich einfachere wie bei den H.-Kammern. Bei den Innungen ist es selbstverständlich, daß die notwendigen (s. § 88 Abs. 2 GO.) Kosten, die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit

ihres Gesellen-Ausschusses — § 89 Abs. 1 GO.) erwachsen, unmittelbar von den Mitgliedern der Innung getragen werden.

Diese Kostendeckungspflicht der Mitglieder ist jedoch nur eine subsidiäre, sie kommt nur insoweit in Betracht, als die Kosten nicht aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden können (§ 89 Abs. 1 GO.). Diese Kosten werden bei den Mitgliedern durch regelmäßige Beiträge erhoben, die in den freien Innungen in der Regel für alle Mitglieder gleich sind, in den Zwangsinnungen aber nur unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe erhoben werden können (§ 100 s Abs. 1, 2 GO.). Rückständige Beiträge können (ebenso wie die für die Benutzung der Innungs-Einrichtungen zu entrichtenden Gebühren und auch die Ordnungsstrafen) auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden (§ 89 Abs. 3, § 100 c GO.). Die Aufstellung eines Haushaltsplanes ist nur für Zwangsinnungen vorgeschrieben (§ 100 o GO.).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen (und Gebühren) entscheidet die Aufsichtsbehörde der Innung, deren Entscheidung binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden kann; diese entscheidet endgültig (§ 89 Abs. 4, § 100 c GO.).

Die Innungsausschüsse und Innungsverbände sind bezüglich der Aufstellung ihres Haushaltsplanes und der Erhebung von Beiträgen von ihren Mitgliedern an keine ausdrücklichen Bestimmungen der GO. gebunden. Nur die mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Innungs-Verbände müssen ihrer Aufsichtsbehörde jährlich einen Rechnungsabschluß nebst Vermögensnachweis vorlegen (§ 104 k Abs. 4 GO.). Die Vergünstigung des § 89 Abs. e GO. gilt für sie nicht.

Die Kompetenz zur Selbstverwaltung schließt nicht von Rechtswegen das Recht, alle zur Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten selbst rechtswirksam regeln zu können (Autonomie) in sich. Das Gesetz bestimmt die Schranken, bis zu denen ein Selbstverwaltungskörper seine eigene Organisation ausgestalten und über die seiner Verwaltung unterstehenden Materien Rechtsvorschriften in einer Satzung (Statut) aufstellen darf (Fleiner S. 116, O. Mayer Bd. I S. 87).

Die Autonomie erzeugt objektives Recht, sie ist Rechtsquelle und unterscheidet sich daher scharf von den Begründungstiteln des subjektiven Rechts (s. Gierke, d. Pr. R. Bd. I S. 143).

Auch der HK. steht das Recht der Autonomie zu, allerdings ist es ziemlich beschränkt. Die HK. kann nicht wie eine Innung, ein Innungsausschuß, ein Innungsverband ihr Statut selbst aufstel-

len[49]), das Statut der HK. wird von der Landeszentralbehörde erlassen (§ 103 m Abs. 1 GO.), nur bezüglich der Abänderung des Statuts steht ihr eine etwas größere Bewegungsfreiheit zu, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Jedoch auf verschiedenen anderen Gebieten steht der HK. ein weitgehendes Selbstgesetzgebungsrecht zu. Die HK. ist befugt und verpflichtet, Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens in ihrem Bezirk zu treffen (§ 103 e Abs. I Ziff. 1 GO.), d. h. namentlich Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge (§ 126 b GO.), über das Einschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle, über die für Lehrlingsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern zu erstattende Anzeige, über die Höchstzahl von Lehrlingen, die in einem Handwerkerbetrieb unter gewissen Voraussetzungen gehalten werden dürfen (§ 130 GO.), über die Dauer der Lehrzeit (§ 130 a Abs. 2 GO.), über die Entbindung von dieser Dauer in einzelnen Fällen (§ 130 a Abs. 3 GO.), über die Ermächtigung freier Innungen zur Bildung von Prüfungsausschüssen und zur Abnahme von Prüfungen (§ 131 Abs. 3 GO.), hinsichtlich der Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellen-Prüfung (§ 132 GO.), über den Begriff „verwandte Gewerbe" im Sinne des § 129 a Abs. 2 GO.

Die HK. ist weiter befugt und verpflichtet, eine Prüfungsordnung für die Abnahme von Meisterprüfungen zu erlassen — § 133 Abs. 7 GO. (die Prüfungsordnung für die Abnahme von Gesellen-Prüfungen wird von der höheren Verwaltungsbehörde erlassen, aber auch nach Vorschlag der HK. — § 131 b Abs. 2 GO.).

Die HK. kann weiter auch Bestimmungen treffen über die Benutzung der von ihr auf Grund des § 103 e Abs. 3 GO. getroffenen Einrichtungen.

Die von der HK. erlassenen Bestimmungen sind bindend allgemein für alle Handwerksbetriebe ihres Bezirks und die in ihnen tätigen Personen und, soweit es sich um Einrichtungen der HK. handelt, für alle, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Bestimmungen unterliegen allerdings der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, der Genehmigung der Landeszentralbehörde (§ 103 g Abs. 4 GO.).

Selbstverständlich müssen diese Bestimmungen, bevor sie in Kraft treten sollen, in entsprechender Weise veröffentlicht werden

---

49) s. jedoch § 103 f, Abs. 2: „Soweit Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungs-Ausschüsse . . . . . mit Anordnungen, welche von der HK. in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich."

(bezüglich der Lehrlingvorschriften ist dies in § 103g Abs. 4 GO. ausdrücklich bestimmt).

Wie die HK. so hat auch die Innung ein gewisses Selbstgesetzgebungsrecht: sie kann ihre Satzungen selbst aufstellen, wenn sie sich im Rahmen des Gesetzes hält, sie kann das Arbeitsnachweiswesen und das Lehrlingswesen in besonderen Vorschriften regeln; die Lehrlingsvorschriften dürfen aber nicht in Widerspruch stehen zu den entsprechenden Vorschriften der HK. (§ 103f Abs. 2, GO. — soweit sie mit diesen in Widerspruch stehen, sind sie ungültig).

Die Innungsausschüsse haben insoweit ein Selbstgesetzgebungsrecht als ihnen dies von denen ihnen angeschlossenen Innungen nach § 101 GO. übertragen ist.

Den Innungs-Verbänden ist nur noch die Regelung des Arbeitsnachweises möglich, nachdem durch die Novelle zur GO. von 1897 die Regelung des Lehrlingswesens in erster Linie den Handwerkskammern übertragen worden ist.

Ein besonderes Charakteristikum für die Selbstverwaltungskörper besteht in der Unterwerfung unter die Staatsaufsicht (Fleiner S. 105). Dieses Aufsichtsrecht des Staates ist, wie unten näher ausgeführt wird, bei der HK. besonders stark ausgeprägt (s. Abschnitt VII).

VII. Aufsicht über die Handwerkskammer.

In der Gesamtorganisation der öffentlichen Verwaltung werden die Selbstverwaltungskörper durch ihren Wirkungskreis und außerdem durch die Tatsache der Unterwerfung unter die Staatsaufsicht charakterisiert (s. Fleiner S. 105).

Unter staatlicher Aufsicht über die Selbstverwaltung versteht man die rechtliche Stellung, welche der Staat ihr gegenüber einnimmt (Blodig S. 45).

Der Staat nimmt, weil er als das auf dem Rechtsgebiete höchste Gemeinwesen jedes andere Gemeinwesen als Glied enthält, eine allgemeine Körperschaftshoheit und kraft ihrer eine Einwirkung auf alle von ihm überhaupt als solche anerkannte gemeinheitliche Willensbildung für sich in Anspruch (Gierke Gen.-Th. S. 641/2).

Die staatliche Aufsicht ist keine Art Vormundschaft. Während die Bevormundung im Interesse des Bevormundeten geübt wird, ist die Beaufsichtigung nicht im Interesse des Beaufsichtigten,

sondern eines Dritten. Während die Bevormundung eine Willensunfähigkeit des Mündels zur Voraussetzung hat, soll die Beaufsichtigung einen Schutz gerade gegen die an sich unbeschränkte Willens- und Handlungsfähigkeit der beaufsichtigten Person bieten (Schoenborn S. 27, Gierke Gen.-Th. S. 641/2). Die Staatsaufsicht hat auch nicht die Gestalt eines Gewaltverhältnisses. Nachdem die juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts einmal geschaffen und anerkannt ist, bedarf es bielmehr für jeden Eingriff in ihre Selbständigkeit eines Rechtstitels, einer gesetzlichen Grundlage. Die einzelnen Einwirkungsmöglichkeiten werden gesetzlich oder satzungsgemäß festgelegt und bestimmt und nur, soweit hierdurch Rechte der Staatsaufsicht bestehen, kann eine Einwirkung in diesem Sinne erfolgen (s. O. Mayer, Bd. II, S. 711, Gierke, Gen.-Th. S. 652, Blodig S. 48, Rosin S. 103, 117).

Die gesetzliche Grundlage für die staatliche Aufsicht über die HK. ist in § 103 o, Abs. 1 GO. festgelegt, der besagt: „Die HK. unterliegt (grundsätzlich) der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat" [50]).

Wenn indes ein Handwerkskammer-Bezirk sich über die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, so kann die Landeszentralbehörde eine andere höhere Verwaltungsbehörde oder eine besonders bestellte Behörde als Aufsichtsbehörde bestimmen, und wenn sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung gemeinsamer H.-Kammern vereinigen, so können diese Bundesstaaten gemäß § 103 Abs. 4 GO. vereinbaren, daß eine andere höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die HK. ihren Sitz hat, oder eine andere Behörde die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahrnimmt (s. § 103 o Abs. 1, GO.).

Die Aufsicht über die HK. ist, wie bei den öffentlichen Körperschaften üblich ist, eine ständige und wird von Amtswegen ausgeübt (s. Gierke Gen.-Th. S. 653/4). Sie ist in der Praxis in der Hauptsache dem Kommissar (allgemein „Staatskommissar der HK." ge-

---

50) Welche Behörden in jedem Lande unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, ist von der Zentralbehörde des Landes bekannt gemacht (§ 154 Abs. 2 GO.).

Als höhere Verwaltungsbehörde ist zuständig in Preußen der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident (Ziff. 2 der preuß. Anweis. zur GO.); in Bayern die Kreisregierung, Kammer des Innern (Ausf.-Verordnung vom 29. Oktober 1897); in Württemberg der Verwaltungsausschuß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel (§ 2 der Min. V. v. 31. Oktober 1899); in Baden das Landesgewerbeamt (§ 1 der VO. v. 30. Oktober 1906); in Hessen das Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft. Gewerbe und Handel (§ 99 der VV. vom 22. September 1900), in Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern (Anw. vom 7. Januar 1898), ebenso in Braunschweig.

nannt) übertragen, der bei der HK. von der Aufsichtsbehörde nach § 103 h Abs. 1 GO. zu bestellen ist.

Dadurch, daß in der GO. die Befugnisse des Kommissars räumlich an ganz anderer Stelle behandelt sind wie die Bestimmungen über die Aufsicht (zwischen § 103 h und 103 o sind Bestimmungen eingeschoben, die mit der Aufsicht nichts zu tun haben), wird der Anschein erweckt, als ob die Stellung des Kommissars mit der Aufsichtsbehörde nur in einem ganz losen Zusammenhange stehe. Dem ist aber nicht so. Wenn dem Kommissar nach der GO. an sich auch nur die im § 103 h zugewiesenen Befugnisse zustehen, so übt er doch tatsächlich regelmäßig sämtliche Aufsichtsbefugnisse der höheren Verwaltungsbehörde aus. Er hat die Befugnisse der Aufsichtsbehörde allerdings nicht ohne weiteres, er kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nur insoweit erfüllen, als er von dieser damit ausdrücklich betraut ist, er kann daher die Vertretung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 96, Abs. 3, 5, 6 GO. nur übernehmen, wenn er von der Behörde zum Vertreter derselben besonders ernannt ist (s. Nelken Anm. 1 zu § 103 o S. 301). In der Praxis sind dem Kommissar diese Befugnisse in der Regel übertragen, er übt die dem Kommissar in § 103 h übertragenen Befugnisse in eigener Verantwortung aus, während er die Befugnisse der Aufsichtsbehörde als Sachbearbeiter für die Handwerks-Angelegenheiten in Vertretung des Leiters der Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit diesem ausüben kann. (Nur soweit eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Kommissars in Betracht kommt, entscheidet natürlich die Aufsichtsbehörde selbst z. B. § 103 h Abs. 2 GO.).

Die staatliche Aufsicht schließt nicht die Befugnis in sich, in Zweckmäßigkeitsfragen, insbesondere durch leitende Anweisungen, eine Einwirkung auf die HK. auszuüben. Die HK. betätigt sich als freie Körperschaft in den Schranken des Rechts auch dem Staate gegenüber. Dem Staate steht es frei, als souveräner Gesetzgeber durch Rechtsnormen ein für alle Mal für gewisse Fragen die Willensrichtung der HK. zu bestimmen und insoweit Erwägungen der Zweckmäßigkeit für den einzelnen Fall auszuschließen; es steht ihm in gleicher Weise frei, darauf hinzuweisen, daß in bestimmten anderen Fragen die HK. selbst kraft der ihr zukommenden Autonomie ein für alle Mal ein Recht sich setze; soweit aber das einmal bestehende Recht der HK. dieser für Zweckmäßigkeitserwägungen freien Raum läßt, ist auch die Staatsverwaltung zur Anerkennung desselben verpflichtet (s. Rosin S. 104/5 Blodig S. 48, Gierke Gen.-Th. S. 655, Hatschek S. 376, s. auch Nelken S. 154, Anm. 4 zu § 96 GO., der nach § 103 o auch auf die HK. anzuwenden ist).

Die Aufsicht bezieht sich auf die ganze Lebensführung der

HK. (s. auch Nelken Anm. 4 zu § 96, S. 153). Sie ist z. T. negativ, z. T. positiv. Negativ, indem sie im öffentlichen Interesse darüber wacht, daß die HK. ihren Wirkungskreis nicht überschreite und insbesondere nicht ihr fremde Zwecke verfolge (Recht des Staatskommissars zur Beanstandung der Beschlüsse der HK. und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, § 103 h Abs. 2). Positiv, indem sie im öffentlichen Interesse die HK. zur Erfüllung ihres eigenen Lebenszweckes und zur Befolgung aller für die HK. maßgebenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften (§ 103 o in Verb. mit § 96 Abs. 2 GO.) anzuhalten hat (s. Gierke Gen.-Th. S. 656/7, Hatschek S. 372)[51]).

Der Aufsichtsbehörde stehen zur Geltendmachung ihres Aufsichtsrechtes gewisse Mittel zu Gebote, aber nur solche, die ihr das Recht ausdrücklich zugebilligt hat.

Voraussetzung für jede Betätigung der Staatsaufsicht ist das Recht, sich Kenntnis zu verschaffen von den in der Verwaltung der Körperschaft bestehenden tatsächlichen Verhältnissen (Aufsicht im engeren Sinne). Dieses Recht ist der Aufsichtsbehörde der HK. ausdrücklich in § 103 h GO. zugesichert, es wird darnach von dem Staatskommissar der HK. ausgeübt. Diesem ist ausdrücklich (obwohl sich dies von selbst versteht) das Recht eingeräumt, jeder Zeit in die Schriftstücke (nicht bloß Bücher einschließlich Kassen-Bücher, Urkunden, Akten, sondern überhaupt den ganzen Schriftwechsel) der HK. Einsicht zu nehmen, es steht ihm zweifellos frei, zu den Versammlungen und Beratungen der HK. zu erscheinen. Mit dem Rechte der Kenntnisnahme hängt auch das Recht der Aufsichtsbehörde zusammen, einen Vertreter zu den Gesellenprüfungen (natürlich auch Meisterprüfungen, für die die Aufsichtsbehörde die Meisterprüfungs-Ausschuß-Mitglieder selbst bestellt — § 103 o Abs. 2 in Verb. mit § 96 Abs. 5 GO.) zu entsenden, ferner die Befugnis, zur Leitung der Wahl der Handwerkskammer- und Gesellen-Ausschuß-Mitglieder einen Kommissar zu bestellen (bez. der HK.-Mitglieder s. Wahlordnung der H.-Kammern, bez. der Gesellen-Ausschuß-Mitglieder s. § 103 i Abs. 4 GO.). Die HK. hat nicht bloß die für die Kenntnisnahme erforderlichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu dulden, sondern es ist der HK. auch die Pflicht

51) Die Aufsichtsbehörde überwacht nach § 96 Abs. 2 insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Wie die Motive bemerken, sollte durch die Einfügung des Wortes „insbesondere" unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß das Aufsichtsrecht ungeachtet des Hervorhebens einzelner seiner Bestandteile doch in vollem Umfange bestehen soll. Indes wird trotz des „insbesondere" die Aufsicht sich im wesentlichen auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschränken müssen (Landmann, Anm. 3 zu § 95, Bd. II, S. 85).

auferlegt, die Möglichkeit Kenntnis nehmen zu können zu fördern durch eigene Leistungen, durch Anzeigen z. B. über die Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes (§ 103 g Abs. 3 in Verb. mit § 92 a Abs. 2 GO.), Berichterstattung, schriftliche und mündliche Auskunfterteilung, Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren (§ 103 e Abs. 1 GO.), Einreichung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung (s. Nelken Anm. 11 zu § 103 g S. 275), vielfach nach dem Statut der HK. auch durch Erstattung eines Jahresberichtes; ferner ist der Kommissar nach § 103 h Abs. 1 GO. zu jeder Sitzung der HK., ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden (er hat allerdings kein Stimmrecht). Bezüglich der Aenderung des Statuts der HK. ist das Gesetz sogar noch einen Schritt weiter gegangen; während sonst nur die Einladung des Kommissars zu den Sitzungen der HK. verlangt ist, kann über die Aenderungen des Statuts der HK. nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden (§ 103 o Abs. 2 in Verb. mit § 96 Abs. 6 GO.).

Das Einschreiten der Aufsichtsbehörde geschieht durch einen obrigkeitlichen Ausspruch, einen Rechtsspruch von Amtswegen, dieser geht entweder auf Ungültigkeitserklärung und Aufhebung eines Beschlusses der HK., wenn das für sie geltende Recht verletzt ist, oder auf Pflichtigkeitserklärung, wenn eine Aufgabe, die der HK. obliegt, nicht oder nicht genügend erfüllt ist (Gierke bezeichnet diese Maßregeln als abhelfende oder repressive-Gen.-Th. S. 659).

In beiden Fällen ist der Rechtsspruch dem Inhalte nach einem gerichtlichen Urteil verwandt, je nachdem einem Urteil auf Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes oder einem Urteil auf Leistung. Besser gesagt: er bedeutet einen Rechtsprechungsakt, eine Entscheidung dieses Inhalts. Denn ein wirkliches Urteil ist er insofern nicht, als er nicht in Form der Verwaltungsrechtspflege ergeht (s. O. Mayer Bd. II, S. 716 ff.).

Durch die Geltendmachung dieses Stückes der Staatsaufsicht kann die Aufsichtsbehörde auch dritten, in deren Rechte die HK. eingegriffen hat oder die sich durch eine Handlung der HK. beschwert fühlen, zu Hilfe kommen. Diesen steht in der Regel ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zu; z. B. jeder, der an den Wahlen zur HK. oder ihrer Organe ein Interesse hat, kann gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen Beschwerde zur Aufsichtsbehörde der HK. erheben (§ 103 c Abs. 2 in Verb. m. § 94 GO.), oder Personen, die zu Beiträgen oder Gebühren für die HK. herangezogen werden, haben ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde der HK. (§ 103 n in Verb. m. § 89 Abs. 4 GO.), desgleichen steht denjenigen, die sich durch die Tätigkeit der Beauftragten der

HK. in ihren Rechten verletzt fühlen, ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zu (§ 103 n Abs. 1 in Verb. mit § 94 c Abs. 5 GO.).

Wo es sich allerdings um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, ist eine Tätigkeit der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen, da diese nicht der Justiz vorgreifen darf.

Wenn die Aufsichtsbehörde auch nicht ohne weiteres in die Willensentschließungen der Körperschaft eingreifen kann, so ist ihr in gewissen Fällen doch ein Mitwirkungsrecht vorbehalten, aber wieder nur in solchen Fällen, wo in Gesetz oder Statut ein besonderer Rechtstitel dafür besteht. Es handelt sich da um ein Geschäft, das in den Bereich der Angelegenheiten des Verwaltungskörpers gehört und durch seine Organe vorzunehmen wäre. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit für ihn selbst und den Wert, den die staatliche Verwaltung darauf legen kann, gerade hier die Hand im Spiele zu haben, ist es aber der beaufsichtigten Verwaltung versagt, hier selbständig vorzugehen: ihre Handlung bedarf der Zustimmung, Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gierke, Gen.-Th. S. 667 bezeichnet diese Maßregel als vorbeugendes, präventives Aufsichtsmittel).

Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, fehlt dem Akte, der der Genehmigung bedarf, die Rechtswirksamkeit (s. O. Mayer Bd. II S. 720 f, Gierke Gen.-Th. S. 654 Note 2 im Gegensatz zu Rosin S. 116, der das Genehmigungsrecht seiner rechtlichen Natur nach nicht als einen Teil der staatlichen Aufsicht, sondern als ein besonderes und zwar ausnahmsweises Attribut der Aufsichtsbehörden ansieht).

An eine solche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die HK. in vielen Fällen gebunden, wenn sie rechtswirksam handeln will, hauptsächlich in Fragen finanzieller Natur.

Die HK. hat der Aufsichtsbehörde den Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen (§ 103 n Abs. 3 GO.), ebenso den Vorschlag zur Veranlagung der Gemeinden (§ 103 l Abs. 1 GO.), sie darf zeitweilig verfügbare Gelder nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als durch die §§ 1807 und 1808 BGB. bezeichneten Weise vorübergehend anlegen (§ 103 n Abs. 1 in Verb. mit § 89 a Abs. 3 GO.), sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei Anleihen, sofern ihr Betrag nicht zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Veranlagungsperiode zurückerstattet werden kann, bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 103 n Abs. 1 in Verb. m. § 89 b GO.). Z. T. aus finanziellen Gründen ist wohl auch der Beschluß der HK.,

den Sekretär für mehr als 6 Jahre anzustellen, an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft (§ 103 g Abs. 3 Ziff. 5 GO.).

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, z. B., wenn es sich um die Festlegung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens oder um die Aenderung des Statuts der HK. handelt, ist die Genehmigung der Landeszentralbehörde einzuholen (§ 103 g, Abs. 4 und § 103 m Abs. 1 GO.).

Die Macht der Aufsichtsbehörde geht u. U. über die bisher erwähnten Befugnisse noch weit hinaus, sie umfaßt auch das Recht, an Stelle des beaufsichtigten Verwaltungskörpers selbst zu handeln (nach Gierke, Gen.-Th. S. 644 abhelfendes Aufsichtsmittel).

Die Aufsichtsbehörde kann im ordentlichen Gange der Verwaltung einzelne Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers selbst in die Hand nehmen, um sie für diesen und in dessen Namen zu erledigen. Das berufene Organ hat das zu dulden und als rechtsgültig anzuerkennen und, soweit an ihm liegt, zu vollziehen. Es hat die Natur einer Zwangsmaßregel, durch welche sich das Aufsichtsrecht durchsetzt. Voraussetzung ist also, daß die Zwangsanwendung rechtlich begründet war, eine dem Verwaltungskörper obliegende, aufsichtsrechtlich zu erzwingende Pflicht besteht, deren Erfüllung versagt wird (s. O. Mayer Bd. II S. 722).

Derartige Rechte sind der Aufsichtsbehörde auch gegenüber der HK. durch die GO. gegeben. So hat die Aufsichtsbehörde der HK. nicht bloß die Befugnis, von dem Vorstande der HK. die Berufung einer Vollversammlung zu fordern, sondern auch die Möglichkeit, eine solche selbst einzuberufen, wenn der Vorstand nach näherer Bestimmung des Statuts auf Antrag von Mitgliedern verpflichtet ist, die Vollversammlung einzuberufen, die Erfüllung dieser Pflicht aber verweigert, oder wenn überhaupt kein Vorstand vorhanden ist, der die statutengemäß erforderliche Vollversammlung berufen könnte. Ist eine Vollversammlung auf diese Weise durch die Aufsichtsbehörde zusammenberufen, so steht letzterer (in erster Linie kommt der Staatskommissar für die Leitung in Betracht) auch die Leitung der Versammlung zu (§ 103 o in Verb. mit § 96, Abs. 5 GO., s. auch Nelken, Anm. 15 zu § 96, S. 157). Nach § 103 o in Verb. mit § 96, Abs. 3 GO. ist die Aufsichtsbehörde befugt, die HK. anzuweisen, dieser zustehende Ansprüche jeder Art geltend zu machen und diese Ansprüche vor Gericht zu verfolgen, darüber hinaus aber auch befugt, einen Anspruch, den geltend zu machen die HK. unterläßt, selbst durch einen von ihr bestellten Vertreter (in der Regel Staatskommissar) gerichtlich zu verfolgen.

Ein weiteres Beispiel bietet der § 103 m Abs. 3 GO. Bei entsprechender Anwendung des § 83 Abs. 3 ergibt sich, daß das Statut der HK. keine Bestimmung enthalten darf, welche mit den

im Gesetze bezeichneten Aufgaben der HK. (§§ 103, 103 e GO.) nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. § 100 d Abs. 3 (an sich für Zwangsinnungen geltend), in entsprechender Anwendung auf die HK., bestimmt: „Ergibt sich, daß in dem von der Landeszentralbehörde erlassenen Statut unzulässige Bestimmungen im Sinne des § 83 Abs. 3 enthalten sind oder notwendige Bestimmungen im Sinne des § 103 m Abs. 2 nicht enthalten sind oder daß den Abänderungen des Statuts die Genehmigung seitens der Landeszentralbehörde hätte versagt werden müssen, so hat die Landeszentralbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen."

Das Recht der Aufsichtsbehörde geht aber nach allgemeiner Ansicht nicht soweit, daß die Aufsichtsbehörde befugt wäre, wie bei den Gemeinden oder bei den Wasser- und Deichgenossenschaften, eine Geldzahlung der Körperschaft erzwingen, Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan nach dem Beschlusse der Vollversammlung der HK. nicht vorgesehen sind, zwangsweise in denselben aufnehmen zu können. Die Aufsichtsbehörde hat gegenüber der HK. nicht das Recht der Zwangsetatisierung (s. Landmann Anm. 3 zu § 103 n Bd. II S. 180, Nelken Anm. 10 zu § 103 n S. 300). Wenn ihr dieses Recht hätte gegeben werden sollen, dann hätte dies in der GO. selbst zum Ausdruck gebracht werden müssen, wie es z. B. in § 100 d Abs. 3 bezüglich der notwendigen Aenderung des Statuts geschehen ist. Aus § 103 o ist dieses Recht jedenfalls nicht herzuleiten. Daraus, daß diese Befugnis im Entwurf zur Novelle vom 26. Juli 1897 der Aufsichtsbehörde hatte zuerkannt werden sollen, die betreffende Bestimmung aber nicht in das Gesetz Aufnahme gefunden hat, ist jedenfalls auch zu schließen, daß der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde das Zwangsetatisierungsrecht nicht zubilligen wollte. Die Aufsichtsbehörde kann nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 103 n Abs. 3 GO.) allerdings die Genehmigung des Haushaltsplans, der von der Vollversammlung aufgestellt ist, ablehnen, wenn er nicht diejenigen Einnahmen und Ausgaben vorsieht, welche nach ihrer Auffassung notwendig sind.

Es stehen der Aufsichtsbehörde aber noch andere Rechte zu, um ihren Wünschen und Forderungen gegenüber der HK. Geltung zu verschaffen. Zunächst kann die Aufsichtsbehörde einen Zwang auf die HK. dadurch ausüben, daß sie Ordnungsstrafen (als solche kommen in Betracht: Warnung, Verweis und Geldstrafe) androht, festsetzt und vollstreckt (nach Gierke, Gen.-Th. S. 661 abhelfendes Aufsichtsmittel). Es handelt sich nicht um die Ausübung eines disziplinaren Strafrechts wegen begangener Pflichtverletzung, sondern

um eine besondere Form des allgemeinen Rechtes der staatlichen Verwaltungsbehörden, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen (vergl. § 132 ff. des preuß. Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung). Derartige Strafen können sich nicht gegen die Vollversammlung oder andere Organe der HK. richten, sondern nur gegen die Inhaber von Aemtern der HK., deren Mitglieder und auch gegen die Mitglieder des Gesellen-Ausschusses, jedoch auch gegen die Beamten der HK., insbesondere den Geschäftsführer (Sekretär), ebenso gegen die Beauftragten und Mitglieder der Prüfungsausschüsse der HK. (§ 103 o Abs. 2 in Verb. mit § 96 Abs. 2 GO., s. dazu auch Nelken Anm. 5 a zu § 103 o S. 302).

Das schärfste und äußerste Mittel (nach Gierke, Gen.-Th. S. 665 abhelfendes Aufsichtsmittel), das die Aufsichtsbehörde gegenüber der HK. anwenden kann, wenn andere Mittel nach ihrer Ansicht nicht ausreichen, um den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften Geltung zu verschaffen, ist die Maßnahme der Auflösung der HK. und der Anordnung von Neuwahlen zur HK. (s. Näheres S. 21 ff.).

Die HK. ist der Aufsichtsbehörde jedoch nicht schutzlos überantwortet. Sie genießt gegen eine Ueberspannung der Staatsaufsicht wie jeder andere Selbstverwaltungskörper Schutz, sie kann ihre Freiheitssphäre gegen unberechtigte Eingriffe des Staates durch Beschwerde gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde verteidigen (§ 103 o Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 7 GO.). Unter den „Entscheidungen" sind die Entscheidungen der im § 96 Abs. 4 (für die HK. kommen in Betracht Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten z. B. über die Haftungen der Inhaber der Aemter der HK.) erwähnten und der sonst der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zugewiesenen Streitigkeiten zu verstehen, für welche eine besondere Beschwerdefrist nicht bestimmt ist (§ 94 c Abs. 5 GO.) bezw. welche nicht als „endgültig" bezeichnet sind [§§ 89 Abs. 4, 94 b, 94 c Abs. 5, die sämtlich auf die HK. Anwendung finden; in den Fällen des § 94 (Rechtsgültigkeit der Wahlen) und 94 a (Ablehnung von Wahlen) ist eine Beschwerde nicht zulässig]. Die übrigen Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind „Anordnungen" (z. B. in § 89 a Abs. 4, 89 b, die ebenfalls analog für die HK. gelten). Wenn nun auch gegen beide Arten von Verfügungen die Beschwerde in gleicher Weise für zulässig erklärt wird, so ergibt sich doch ein praktischer und rechtlicher Unterschied bei der Behandlung dieses Rechtsmittels. Der Ort der Einlegung der Beschwerde, die Beschwerde-Instanz und das Verfahren im übrigen

richten sich nach Landesrecht, das nur insofern beschränkt ist, als eine dritte Instanz ausgeschlossen ist (s. Landmann Anm. 8 zu § 96, Bd. II, S. 88, Nelken Anm. 18 zu § 96, S. 158). Die Beschwerde gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (Berechnung nach den landesrechtlichen Bestimmungen) zulässig; die der Landeszentralbehörde zustehende Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (§ 103o Abs. 2 in Verb. mit § 96 Abs. 7 GO.).

Die Reformbestrebungen, die sich aus den Kreisen des Handwerks bemerkbar machen, befassen sich auch mit den Bestimmungen der GO. bezüglich der Aufsicht über die HK. Hier wird namentlich die Beseitigung des Staatskommissars gefordert und dabei darauf hingewiesen, daß andere ähnliche Körperschaften wie die Handelskammern auch nicht der unmittelbaren Aufsicht eines ständigen Staatskommissars unterworfen sind. Wenn auch an vielen Stellen mit dem als Staatskommissar bestellten Beamten gute Erfahrungen gemacht worden sind, so ist doch anzuführen, daß sich die Verhältnisse im Handwerk und bei den H.-Kammern seit 20 Jahren wesentlich gebessert und die Voraussetzungen, unter denen die Bestellung eines Staatskommissars s. Z. eingeführt wurde, inzwischen weggefallen sind. In dem nicht zur Verabschiedung gekommenen Gesetzentwurf betr. die Einrichtung von H.-Kammern, auf den aber in der Begründung zur Novelle von 1897 Bezug genommen ist, war darauf hingewiesen worden, daß die Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und den dieselben betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen weniger vertraut seien als die Angehörigen der Großindustrie und des Handels und daher für den Handwerker in höherem Maße als für jene das Bedürfnis eines in solchen Beziehungen sachverständigen Beraters notwendig sei. Diese Begründung ist heute nicht mehr zutreffend, nachdem die H.-Kammern sämtlich in Handwerker-Angelegenheiten erfahrene Geschäftsführer, zum größten Teile Akademiker, angestellt haben, die allen Anforderungen als Berater der Kammern genügen.

Die vielfachen Hinweise auf Bestimmungen, die für Innungen gelten, (§§ 81 bis 100n GO.), lassen erkennen, daß die bezüglich der Aufsicht über die H.-Kammern gemachten Ausführungen zum großen Teil auch auf die Innungen zutreffen. Aufsichtsbehörde über die Innungen sind nach § 96 Abs. 1 GO. die unteren Verwaltungsbehörden (s. im einzelnen Landmann, Anm. 2 zu § 96, Bd. 2, S. 85). Die Bestellung besonderer ständiger Kommissare zur Ausübung der Aufsicht ist natürlich bezüglich der Innungen bei dem

kleinen Umfang der von ihnen zu erledigenden Aufgaben vollkommen untunlich und überflüssig.

Die Innungs-Ausschüsse sind hinsichtlich der Beaufsichtigung nach § 101 Abs. 4 im allgemeinen den gleichen Bestimmungen unterworfen wie die Innungen, Aufsichtsbehörde ist für sie die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Die Aufsicht über die Innungs-Verbände ist sehr verschieden, je nachdem der Innungs-Verband Rechtsfähigkeit besitzt oder nicht. Die nicht rechtsfähigen Innungs-Verbände unterliegen der obrigkeitlichen Beaufsichtigung nur in beschränktem Umfange. Das Maß von Aufsicht, dem sie unterliegen, ergibt sich aus § 104 c: Einreichung des Verzeichnisses der dem Verbande angehörenden Innungen und Anzeige über Zusammensetzung, Veränderung und Verlegung des Sitzes des Verbandsvorstandes; ferner aus § 104 d: Anzeige von Versammlungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung, weiter aus § 104 f: Schließung der Innungs-Verbände durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle (diese Bestimmungen sind auch für rechtsfähige Innungs-Verbände maßgebend). Für die mit Korporations-Rechten ausgestatteten Innungs-Verbände bestellt die GO. wie für Innungen, Innungs-Ausschüsse und H.-Kammern eine besondere, mit ausgedehnten Befugnissen versehene Aufsichtsbehörde (aber keinen Kommissar wie bei der HK.); man ging dabei nach den Motiven zu dem Gesetz vom 23. April 1886 (Reichstags-Drucksachen 1885/6 No. 206, S. 10) von der Erwägung aus, daß bei der erhöhten Bedeutung, welche die Innungs-Verbände durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit und die damit verbundene Erweiterung ihres Wirkungskreises, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung erhalten, das Maß der Aufsicht, welches für die nicht mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Innungs-Verbände besteht, nicht genüge, um sowohl das öffentliche Interesse an ihrer Verwaltung, als auch die durch die letztere berührten Interessen der Einzel-Innungen in wirksamer Weise zu schützen.

Aufsichtsbehörde ist über die rechtsfähigen Innungs-Verbände die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat (§ 104 k Abs. 1 GO.). Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften (§ 104 k Abs. 2 GO. — das Wort „insbesondere" nach „überwacht" fehlt hier im Gegensatz zu § 96 Abs. 2 GO. — der Unterschied dürfte aber nicht bedeutend sein, da auch bei den Innungen der wesentliche Zweck der Aufsicht die Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften ist). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auch auf die von dem Innungs-Verband etwa errichteten Unterstützungs-

kassen und Fachschulen. Der Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht wie der Aufsichtsbehörde der Innung und der HK. die Befugnis eingeräumt, dem Innungs-Verband, wenn er es unterläßt, ihm zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Das Ordnungsstrafrecht der Aufsichtsbehörde entspricht dem im § 96 festgelegten, bezieht sich aber nur auf die Inhaber der Aemter des Innungs-Verbandes.

VIII. Handwerkskammer Behörde?

In der Praxis hat sich bis jetzt keine allgemeine maßgebende Ansicht über den Inhalt des Begriffes „Behörde" herausgebildet. Die Anschauungen über den Begriff der Behörde gehen weit auseinander.

Ich greife aus den verschiedenen Begriffsbestimmungen die von G. Meyer in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes (Artikel Behörde) heraus, die, wenn auch nicht vollkommen erschöpfend, so doch jedenfalls brauchbar ist.

„Behörden" heißen darnach diejenigen Organe, welche entweder durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ berufen werden.

Als charakteristisch für das Wesen der Behörde kommen also nach dieser Begriffsbestimmung drei Merkmale in Betracht:

1. die Berufung durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband,
2. ein begrenzter Kreis öffentlicher Geschäfte,
3. die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ.

Diese Merkmale treffen m. E. nur zum Teil auf die HK. zu.

Zu 1.: Wenn unter „Berufung durch ein Staatsorgan" (ein Kommunalverband scheidet hier von vorne herein aus) nur die Errichtung durch eine staatliche Behörde zu verstehen wäre, dann würde dieses Merkmal auf die HK. zutreffen, da diese nach § 103 GO. durch die Landeszentralbehörde errichtet wird. Wie aber aus den weiteren Ausführungen G. Meyers hervorgeht, ist, um eine Behörde tatsächlich zur Entstehung zu bringen und in fortdauernder Tätigkeit zu erhalten, noch ein besonderer Akt, die Besetzung, erforderlich. Diese Besetzung soll durch Ernennung seitens eines staatlichen Organes, ausnahmsweise allerdings durch Wahlen be-

rechtigter Körperschaften oder Personen erfolgen. Den Staatsbehörden eigentümlich ist in der Regel die Berufung oder wenigstens Bestätigung ihrer leitenden Personen durch den Staat, ferner das dem Staate diesen gegenüber zustehende Disziplinarrecht. Diese beiden Voraussetzungen sind bezüglich der HK. nicht gegeben. Die HK. setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus freier Wahl der Berechtigten hervorgehen und ihrerseits wieder den Vorstand wählen; der Regierung steht dabei weder ein Vorschlags- noch ein Bestätigungsrecht zu. Es gibt aber keine Behörde, die nicht wenigstens in ihrer obersten Leitung einer Ernennung oder Bestätigung seitens der Staatsregierung bedarf (s. Stegemann, „Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammer in Preußen", im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang 1888, Heft 2). Diesen Mangel vermag auch die Beamteneigenschaft des Sekretärs der HK. (er gilt als mittelbarer Staatsbeamter, s. z. B. Ziff. 120 der preußischen Ausführungsanweisung zur GO., ferner Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Juli 1904, Min.-Bl. der preuß. Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1904, S. 392) nicht zu beheben; denn die HK. ist nicht verpflichtet, einen Sekretär anzustellen; stellt sie einen solchen an, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Anstellung nur dann erforderlich, wenn die Anstellung für mehr als 6 Jahre erfolgen soll (§ 103 g Abs. 3 Ziff. 5 GO.); weiter ist der Sekretär rechtlich nicht Leiter der HK., nicht zum selbständigen Handeln und Entscheiden, sondern nur zur Unterstützung des Vorstandes berufen, der allein für die Verwaltung der Geschäfte der HK. verantwortlich ist.

Wenn G. Meyer von der Möglichkeit der Besetzung durch Wahlen spricht, so meint er jedenfalls nur die Wahl zu den kommunalen Vertretungen wie z. B. Wahl der Mitglieder des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats durch den Provinzialausschuß (entsprechend dem preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung).

Zu 2.: Das zweite Merkmal trifft ohne weiteres nach den obigen Ausführungen (s. Abschnitt VI) auf die HK. zu.

Zu 3.: Eine Unterordnung der HK. unter die Staatsgewalt ist bezüglich der HK. in gewissem Sinne gegeben. Die HK. ist, wie oben ausführlich dargelegt ist, in mannigfacher Hinsicht vom Staate und seinen Organen abhängig und ihnen verpflichtet. Immerhin kann aber von einer Unterordnung, wie sie bezüglich der Gemeinde oder der sonstigen Behörden üblich ist, keine Rede sein. Die HK. hat als Selbstverwaltungskörper innerhalb des Gesetzes freie Hand, die Aufsichtsbehörde kann nicht ohne weiteres in die Geschäfte der HK. eingreifen, wenn diese die gesetzlichen Bestimmungen einhält.

Die Tatsache, daß die HK. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde untersteht, bedeutet kein ausdrückliches Subordinations-Verhältnis zu dieser Behörde. Die HK. ist nicht in den Behörden-Organismus eingereiht; jede Behörde nimmt innerhalb des gesamten Behörden-Organismus einen fest bestimmten Platz ein, der dieselbe nach oben in instanzmäßiger Steigerung unterordnet, nach unten staffelweise überordnet (s. Stegemann a.a.O.).

Da von den 3 Merkmalen, die von G. Meyer oben (S. 96) als charakteristisch für das Wesen der Behörde bezeichnet werden, nur eines (Nr. 2) auf die HK. zutrifft und die beiden anderen Merkmale gar nicht (Nr. 1) oder nur zum Teil (Nr. 3) auf die HK. passen, ist die HK. nicht als Behörde im Sinne dieser Begriffsbestimmung anzusprechen [52]).

Nun kann man allerdings geltend machen, daß der HK. doch gewisse Rechte zustehen, die sonst nur Behörden zustehen. Die preuß. H.-Kammern haben das Recht, ein Siegel mit dem heraldischen Adler zu führen (s. preuß. Ausführungs-Anweisung zur GO. Ziff. 117).

Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1904, Reichspost-Amtsbl. S. 211, ist den H.-Kammern die Berechtigung zuerkannt worden, ihre unfrankierten dienstlichen Briefsendungen mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" zu versehen mit der Wirkung, daß die so bezeichneten und mit dem Siegel oder Stempel der HK. versehenen Sendungen vom Zuschlagsporto befreit sind. Eine derartige Berechtigung ist nach der Bekanntmachung des Generalpostamts vom 28. November 1871 nur den öffentlichen Behörden, Beamten und Geistlichen eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß die H.-Kammern in Beziehung auf ihre Briefsendungen als öffentliche Behörden angesehen werden.

Aber diese nebensächlichen Befugnisse können m. E. nicht die Behörden-Eigenschaft der HK. bedingen.

Die GO. gibt keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage, ob die HK. als Behörde anzusehen sei oder nicht. Es müßte denn sein, daß man den § 103p GO. heranziehen wollte. Danach sind die Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflich-

---

52) Nach dem Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch von Ebermayer, Eichelbaum, Lobe und Rosenberg, Anm. 1 zu § 114 S. 313, ebenso nach Olshausen, Komm. zum Strafges.B. Bd. 1, Anm. 1 zu § 114, bezeichnet man in der Regel als Behörde jedes (unmittelbare und mittelbare) Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein. Nach dem ersteren Kommentar muß aber immerhin das Amt als solches in einer bestimmt geregelten Gliederung ein organischer Bestandteil der Amts- und Behörden-Verfassung sein. Auch diese Definition trifft nicht auf die HK. zu.

tet, den im Vollzuge der GO. an sie ergehenden Ersuchen der H.-Kammern und ihrer Organe zu entsprechen. Der Wortlaut dieser Bestimmung spricht wohl eher dafür, daß die H.-Kammern nicht als Behörden angesehen werden sollen; denn man gewinnt dabei den Eindruck, daß die Behörden als Einrichtungen angesehen werden, die der HK. fremd sind. Wollte die GO. die HK. wirklich als Behörde anerkennen, so wäre dieser § 103 p wohl überflüssig, da es dann selbstverständlich wäre, daß die anderen Behörden die HK. in der angegebenen Weise unterstützen müssen.

Auch in der Begründung zur Novelle vom 26. Juli 1897 ist ebensowenig wie in den Reichstagsverhandlungen, in denen das Gesetz beraten wurde, ein Wort von der Behörden-Eigenschaft der HK. gefallen.

Auch in der Rechtssprechung ist die HK. nicht als Behörde anerkannt. Man könnte unter Umständen die Rechtssprechung heranziehen, die sich mit der Behörden-Eigenschaft der Handels-Kammern befaßt, da die Handelskammern ihrer rechtlichen Natur nach in mancher Beziehung mit der HK. verwandt sind. Da sind die Urteile sehr verschiedenartig. Während die einen Gerichte die Behörden-Eigenschaft der Handelskammer als erwiesen ansehen, lehnen es andere ab, der Handelskammer diese Eigenschaft zuzusprechen. (s. Ausführungen bei Lusensky S. 63 f.). Lusensky faßt seine Ausführungen betr. Behördeneigenschaft der Handelskammern dahin zusammen (S. 64): „Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß den Handelskammern die Eigenschaft einer Behörde weder durch Gesetz, noch im Verwaltungswege, noch in der Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichtshofes uneingeschränkt zuerkannt worden ist. Im allgemeinen und grundsätzlich wird ihnen diese Eigenschaft vielmehr abgesprochen und nur für einzelne Gebiete ist, um den Handelskammern die mit der Behördenstellung verbundenen Vorteile zuzuweisen, anerkannt worden, daß sie in Beziehung darauf als Behörden angesehen werden können[53])." Diese Bemerkung trifft auch für die Handwerkskammern zu.

Das Streben mancher Kreise des Handwerks, namentlich der H.-Kammern selbst, die H.-Kammern als Behörden anerkannt zu bekommen, ist wohl verständlich. Es hat seinen Grund in der beständigen Steigerung der ihnen zugewiesenen Verwaltungsauf-

53) Anderer Ansicht wie Lusensky sind z. B. Mollat, preuß. Gesetz über die Handelskammern, Anm. 1 zu § 1 S. 2, ferner Klank und Schneider in 2 Aufsätzen über die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen (abgedruckt in den Volkswirtschaftlichen Blättern vom Jahre 1913 S. 184 ff.); diese Ausführungen, in denen die Behörden-Eigenschaft der preußischen Handelskammer bejaht ist, sind m. E. nicht so überzeugend wie die von Lusensky für die gegenseitige Ansicht.

gaben, die zumeist auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegen und für sie vielfach eine obrigkeitliche Stellung begründen. Da diese Aufgaben derart sind, daß sie den Wirkungskreis einer Behörde ausmachen könnten, und einzelne von ihnen, wie die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften, die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung und von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse, ebensowohl staatlichen Behörden wie den H.-Kammern übertragen werden können, so würde es staatsrechtlich angängig sein, den letzteren die Eigenschaft von Behörden beizulegen. Eine Notwendigkeit ist indessen aus den obrigkeitlichen Aufgaben der H.-Kammern nicht herzuleiten, da es nicht ausgeschlossen ist, daß obrigkeitliche Aufgaben an Organe übertragen werden, welche nicht Behörden oder Beamte sind (analoge Anwendung der Ausführungen Lusensky's — S. 64/5).

Auch die praktischen Erwägungen Lusensky's (S. 65) gegen die Ausstattung der Handelskammern mit Behördencharakter treffen voll und ganz auf die Handwerkskammern zu. Wenn man an die Stelle des Wortes „Handelskammer" „Handwerkskammer" einsetzt, dann ist mit Lusensky folgendes zu sagen: „Die mit dem Behördencharakter verbundenen Vorteile sind den H.-Kammern nach und nach — zuletzt noch in der Zulassung des Vermerks „portopflichtige Dienstsache" für ihre dienstlichen Sendungen — zuteil geworden. Die Gefahr aber, die für die H.-Kammern aus ihrer Anerkennung als Behörden erwachsen würden, liegt darin, daß sie durch eine Einbeziehung in den Behördenorganismus des Staates in ihrer Unabhängigkeit Einbuße erleiden könnten. Es wäre kaum zu vermeiden, daß das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber Behörden schärfer und in bureaukratischeren Formen gehandhabt werden würde, als gegenüber Organen, die nach ihrer staatsrechtlichen Stellung in erster Linie Vertretungen freier Berufsstände darstellen. Und nicht minder wäre zu besorgen, daß die H.-Kammern durch ihre Stellung als Behörden dazu gelangen könnten, gegenüber den von ihnen vertretenen Berufsständen das autoritative Moment mehr als erwünscht herauszukehren."

Wenn die H.-Kammern nicht als Behörden angesehen sind, so haben sie doch viel Aehnlichkeit mit solchen. Das preußische Staatsrecht kennt zwischen Behörden und rein privaten Organen noch ein Zwischenglied, „dem Staate untergeordnete Kollegien und Korporationen ohne Behördenstellung". (Vergl. § 69 allg. Landrecht II. 10). Für Preußen wird man die H.-Kammern in diese Kategorie einreihen können.

Schlußwort.

Die vorstehenden Ausführungen über die rechtliche Natur der Handwerkskammer lassen sich etwa zu folgender Begriffsbestimmung „Handwerkskammer" zusammenfassen:

„Die Handwerkskammern sind mit gewissen Privilegien, namentlich auch mit dem Rechte der Autonomie, ausgestattete, durch Verfügung der zuständigen Landeszentralbehörde errichtete, vermögensfähige Zwangsorganisationen des privaten und öffentlichen Rechts mit behördenähnlichem Charakter, die aus gewählten Vertretern des organisierten Handwerks zusammengesetzt sind. Sie haben unter einer weitgehenden Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden gewisse Pflichtaufgaben und auch freiwillige Aufgaben zu erfüllen und dienen dem Handwerk, namentlich ihres Bezirks, als Organe der Interessenvertretung im weitesten Umfange und ferner zur Selbstverwaltung in den gesetzlichen Grenzen."

Literatur-Verzeichnis.

I. Systematische Werke, Monographien, Kommentare u. s. w.

1. zur Gewerbeordnung.

Adler Georg: Ueber die Epoche der deutschen Handwerkerpolitik, Verlag von Gustav Fischer in Jena 1903.

Berger-Wilhelmi: Gewerbeordnung, 17. Auflage herausgegeben von Spangenberg, Berlin 1907.

Beyendorff R.: Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung, Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld 1901.

Böttger Hugo: Geschichte und Kritik des neuen deutschen Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897, Verlag Eugen Diederichs, Florenz und Leipzig 1898.

— —: Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893, Druck und Verlag von Albert Limbach.

— —: Für das Handwerk, eine Besprechung des Entwurfs des preußischen Handelsministers Freih. v. Berlepsch zur Organisation des Handwerks, Braunschweig, Verlag von Albert Limbach, 1894.

Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags betr. Abänderung des Handwerkergesetzes von 1897 und Nachtrag dazu.

Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags: Fabrik und Handwerk, Verlag von Wilh. Greven, Crefeld.

Denkschrift der Leipziger Handelskammer über Fabrik und Handwerk.

Engel August: Handwerkerfragen, M.-Gladbach 1907, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland.

Flesch: Gewerbeordnung für das deutsche Reich, mit Nebengesetzen, 19. Auflage Berlin 1915.

Hoffmann F.: Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das deutsche Reich und Preußen, 15. Auflage Berlin 1813.

v. Landmann Robert: Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich, Bd. I 7. Auflage, Bd. II 6. Auflage München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Nelken: Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze (Tit. VI und VII GO.) nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen, Berlin, Verlag von Jul. Springer 1901, zitiert Nelken.

— —: Das Gewerberecht in Preußen, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1906.

Neuhaus G.: Die Handwerkskammer, ihre Organisation und ihre Aufgaben, Leipzig, Verlag von Hilmar Klasing 1902.
Pape R.: Beiträge zur Lösung der Frage: Handwerk oder Fabrik, Insterburg 1905.
v. Rohrscheidt R.: Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich, mit den Ausführungsbestimmungen für das deutsche Reich und für Preußen, 2. Auflage, Berlin 1912, 2 Bände.
Scharf Gertrud: Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 8, Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke 1910.
Schütze und Wienbeck: Fabrik oder Handwerk, Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung 1911.
Seydel-Schecher: Gewerbepolizeirecht des deutschen Reiches, Tübingen, Verlag von J. B. C. Mohr 1910.
Spielhagen: Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 mit Anmerkungen, Berlin 1908 J. Guttentag.
Stier-Somlo: Kommentar zur Gewerbeordnung, Verlag von Bensheimer 1912.
Wilden Josef: Handwerk und Industrie, Berlin, Verlag von Leonhard Simon 1912.

2. sonstige Werke.

Biermann: Bürgerliches Recht.
Binder Julius: Das Problem der juristischen Persönlichkeit, Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung 1907.
Bornhak: Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und im deutschen Reich 1906.
Ebermeyer, Eichelbaum, Lobe und Rosenberg: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin, Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1913, 5 Bände.
Fischer-Henle: Handausgabe des BGB., 9. Auflage München, C. H. Beck.
Fleiner Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen, J. C. B. Mohr 1913.
O. v. Gierke: Die Genossenschaftstheorie in der deutschen Rechtsprechung, Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1887.
— —: Deutsches Privatrecht 1. Bd. in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig, Duncker & Humblot 1895.
— —: Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Handbuch der preuß. Verwaltung, 2. Auflage bearbeitet und herausgegeben von Dr. v. Bitter, Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.
Hatschek Julius: Institutionen des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1919, A. Deichert, Leipzig - Erlangen, zitiert Hatschek.
— —: Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1898.
Heuser Hans: Die rechtliche Natur der städtischen Selbstverwaltung in Preußen, Inaugural-Dissertation Würzburg 1911, Göttingen, Universitätsbuchhandlung, Kaestner.

Hölder Eduard: Natürliche und juristische Personen, Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1905.
Jaeger: Kommentar zur Konkurs-Ordnung, 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung.
Jellinek Georg: System der subjektiven öffentlichten Rechte, Freiburg i. B. 2. Auflage, akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr 1919.
Laband P.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4 Bände, 5. Auflage, Tübingen und Leipzig 1911.
— —: Deutsches Reichsstaatsrecht, 6. Auflage 1912.
Lusensky: Kommentar zum Gesetz über die Handelskammern, 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag 1909.
Mayer Otto: Deutsches Verwaltungsrecht in System. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Binding, 2. Auflage, Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig.
Meurer Christian: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1901.
Meyer-Anschütz Georg: Deutsches Staatsrecht, 7. Auflage, Verlag von Duncker & Humblot 1919.
Meyer Otto: Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht; in Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für P. Laband zum 50. Jahrestage der Doktorpromotion Bd. 1.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 10. Aufl. Berlin 1916, Verlag von Franz Kahlen.
Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i./B. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr 1886.
— —: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in Hirth's Annalen des deutschen Reichs, Jahrgang 1883.
Scheel Karl: Wesen und Beispiele der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Haftung derselben nach § 89, Abs. 1 des BGB., Inaug.-Diss. Heidelberg 1909, Hamburg, Buchdruckerei K. Thomsen.
Schoenborn Walter: Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen deutschen Staatsrecht, Inaug.-Diss. Heidelberg 1906, R. Winters Universitätsbuchhandlung Heidelberg.
Schloßmann: Lehre von der Stellvertretung 1. Band, 1900.
Schuler Hans: Die öffentlich-rechtliche Körperschaft Inaug.-Diss. Erlangen 1908, Dr. Wild'sche Buchdruckerei, Gebr. Parkus, München.
Schulze Herm.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht, 7 Bände Freiburg i./B. 1895/6.
Simon O.: Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 19. Jahrhundert, Berlin 1902, J. J. Heines Verlag.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl., Berlin 1912, J. Guttentag.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 7./8. Aufl., München, Berlin, J. Schweitzer Verlag 1912.
v. Stein L.: Verwaltungslehre, 1. Auflage Stuttgart, 1865.
Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz.
Waldecker L.: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht, Berlin 1913, J. Gutten-

tag.
Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgeg. von Stengel 2. Auflage.
Wolff Franz: Der Staat und die öffentlich-rechtlichen Korporationen, Inaug.-Diss. Erlangen 1897, F. Junge-Erlangen.
Zitelmann Ernst: Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen, Leipzig, Duncker & Hamblot, 1873.

II. Gesetzessammlungen, Zeitschriften.

zDeutsches Handwerksblatt, Berlin 1907 ff.
Bericht über Tagungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags.
Deutsche Juristenzeitung, herausgegeb. von Laband, Hamm und Heinitz, Schriftleitung Otto Liebmann, Berlin.
Gewerbe-Archiv für das deutsche Reich, unter Mitwirkung von Strauß und Torney sowie Lindenberg, herausgegeb. von K. v. Rohrscheidt, Berlin.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeb. von Johow und Ring, Berlin.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausg. von Schmoller.
Juristische Wochenschrift, herausgegeb. vom deutschen Anwaltsverein Berlin.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, neue Folge.
Korrespondenz-Blatt der HK. Düsseldorf, später Monatshefte der HK. Düsseldorf, jetzt Gewerbliche Rundschau, herausgegeb. von der HK. zu Düsseldorf.
Marquadsens Handbuch des öffentlichen Rechts.
Ministerialblatt der preußischen Handels- u. Gewerbeverwaltung, Berlin.
Reger: Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Selbstverwaltungs- und Polizeistrafrechts München, Oskar Beck.
Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen. Leipzig.
Reichsgesetzblatt.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik, herausgegeb. von Francke, Leipzig.
Verwaltungs-Archiv, herausgegeb. von Schultzenstein und Keil, Berlin.
Volkswirtschaftliche Blätter, herausgegeb. vom Volkswirtschaftlichen Verband, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 3

I. Entstehungsgeschichte der Handwerkskammer bis 1897 (unter Berücksichtigung der übrigen Handwerker-Organisationen) . 5

II. Wirkungskreis der Handwerkskammern hinsichtlich der ihr unterstehenden Betriebe 12

III. Errichtung und Auflösung der Handwerkskammer sowie Abänderung ihres Bezirks 17
1. Errichtung der Handwerkskammer 17
2. Auflösung der Handwerkskammer 21
3. Abänderung des Bezirks der Handwerkskammer . . . 27

IV. Handwerkskammer juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts 29
1. Handwerkskammer als juristische Person 29
2. Handwerkskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft . 34

V. Organisation der Handwerkskammer 41
1. Mitglieder der Handwerkskammer 41
a) Mitglieder im weiteren Sinne 41
b) Mitglieder im engeren Sinne 44
2. Organe der Handwerkskammer 48
a) Allgemeines 48
b) Vollversammlung 49
c) Vorstand 51
d) Abteilungen 55
d) Ausschüsse nach § 103 d. GO. 56
f) Gesellen-Ausschuß 58

VI. Aufgaben der Handwerkskammer 62
1. Aufgaben im allgemeinen 62
2. Die Handwerkskammer als Interessen-Vertretung . . 70
3. Die Handwerkskammer als Selbstverwaltungskörper . . 73

VII. Aufsicht über die Handwerkskammer 85

VIII. Handwerkskammer Behörde? 96

Schlußwort 101

Benutzte Literatur 102